Re
J. publ. g. 576m
Paulus
Nohra W.

Philoſophiſche

Beurtheilung

der von Wangenheimiſchen

Idee der Staatsverfaſſung

und

einiger verwandten Schriften

von

Dr Heinrich Eberh. Gottlob Paulus,

Großherzogl. Badiſchem Geh. Kirchenrath und Profeſſor der Theologie und Philoſophie.

(„Denen, welche mich fragen, warum ich mich einer Sache unterwinde, deren (Manche) Andere ſich nicht annehmen, gebe ich zur Antwort: daß ich bey den erwähnten Mißbräuchen nicht mehr, oder noch weniger verliere, als Andere; daß ich aber nichts dazu kann, daß Gott mich mit einem Gemüth beſchwert hat, dem gemeiner Schmerz weher thut, als der eigene, und, vielleicht mehr als Andern, zu Herzen geht u. ſ. w. Ullrich von Hutten 1522. ſ. Meiners Lebensbeſchreibungen III. Th. S. 310. 350.)

Heidelberg

auf Koſten des Verfaſſers.

1817.

Ausgearbeitet für die Heidelberger Jahrbücher ſchien dieſe Recenſion für den Umfang dieſer Zeitſchrift zu ausführlich.

Sie erſcheint deswegen beſonders, aber ohne Abänderung ihrer urſprünglichen Form und Darſtellungsart.

P.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Folgende Druckfehler bittet man zu verbeſſern:

Seite 3	in 3r	Zeile	von oben	ſtatt		derer: deren.
— 6	— 4	—	—	—	—	nach dem: nachdem.
— 9	— 9	—	—	—	—	1816: 1806.
— 12	— 8	—	von unten	—		teuſch: teutſch.
— 14	— 13	—	—	—		iſt das zweymal geſetzte: zu — einmal zu ſtreichen.
— 15	— 1	—	—	—		iſt nach wollen mag zu ſetzen: ,
— 16	— 9	—	von oben	ſtatt		war: wahr.
— 18	— 6	—	—	—	—	Premire: Premier.
— —	— 15	—	—	—	—	Coſtiſtution: Conſtitution.
— 20	— 23	—	—	—	—	Vortrag: Vertrag.
— 22	— 4	—	von unten	—		ſodann: ſondern.
— 26	— 12	—	—	—	—	hoffnunglos: hoffnungslos.
— 31	— 13	—	von oben	—		welche durch: welches durch.
— 47	— 12	—	—	—	—	dieſe je: je einen.
— 53	— 38	—	—	—	—	erweckt es: erweckt dieſelbe.
— 63	— 13	—	—	—	—	vollſtän=: vollſtändig.
— 67	— 15	—	—	—	—	Wohlfahrt: Wohlthat
— 79	— 1	—	—	—	—	V. Welche: VI. Welche.

1. Die Idee der Staatsverfaſſung in ihrer Anwendung auf Würtembergs alte Landesverfaſſung und den Entwurf zu derer Erneuerung. Frankfurt a. M. bey Körner. 280 u. XLIII. S. in 8. 1815.

2. Ueber die Trennung der Volksvertretung in zwey Abtheilungen und über landſchaftliche Ausſchüſſe. 76 S. in 8. 1816.

3. Drey in der würtemberg. Ständeverſammlung gehaltene Vorträge in Beziehung auf die Schrift: Ueber Trennung ꝛc. S. in 8. 1816.

4. Würdigung der von der würtemberg. Ständeverſammlung erhobenen Beſchwerde über ein ohne ihre Mitwürkung errichtetes Schuldentilgungsinſtitut. Niedergeſchrieben im Anfang des July, 1816. 71 S. in 8.

Nicht nur auf die Verfaſſungsangelegenheiten von Würtemberg hat die Schrift Nr. 1. allmählich immer bedeutenderen Einfluß erhalten. Sie wurde ſchon eben dadurch der allgemeineren Betrachtung deswegen um ſo mehr werth, weil an dem Beyſpiel deſſen, was in Würtemberg durch verbeſſernde Erneuerung der auf Verträgen feſtſtehenden Landesverfaſſung bewürkt werden kann, wahrſcheinlich auch manche andere Gegend von Teutſchland Antheil nehmen wird. Aber auch unmittelbar wollen und können die von dem Vf. in wiſſenſchaftlicher Geſtalt, lebhaft und mit Entſchiedenheit vorgetragenen Grundſätze auf andere Gegenden würken. Und ſie ſollen es,

je richtiger ſie durch detaillirte Prüfung gefunden werden kön-nen. Auch der Rec., von jeder denkbaren Privatabſicht frey und einzig dem abgeneigt, was ihm auf der einen, andern oder dritten Parthey als unrichtig und gemeinſchädlich erſcheint, hält ſich daher aus keinem andern Grunde, als weil der Erfolg zunächſt für das Land ſeiner Geiſtesbildung, für das Land, deſſen Verfaſſung in ſich und in ihren Mitwürkungen er von frühen Jahren her beobachtete, und mehr als irgend eine andere erforſchen lernte, unüberſehbares Wohl oder Wehe bringen muß, — nach ſeiner Denkungsart für verpflichtet, den Eindruck genauer zu bezeichnen, welchen jene Ideen bey wiederholter, vielſeitiger Prüfung auf ihn, als Wahrheitsforſcher und Vaterlandsfreund, gemacht haben.

1. Der Vf. zeigt unverkennbar, daß es ihm ſchon bey dem Entwerfen dieſer Schrift darum zu thun war, auf die Ausführung der darin ins Licht geſtellten Ideen perſönlichen Einfluß zu erhalten.

Der Schriftſteller, beſonders der ungenannte, kann conſequenterweiſe durch nichts anderes gelten wollen, als durch die in ſeiner Schrift dargeſtellten Gründe und durch das, was eben dieſe Darſtellung von ſeinen ſonſtigen Talenten und Kenntniſſen zugleich von ſelbſt erweist. Dem Vf. hingegen iſt es (S. 249.) eine Angelegenheit, anzudeuten, daß, wenn gleich „ein ſolcher Schriftſteller, wie Er, Staatsſachen philoſophiſch „zu behandeln liebe, es doch nur ein Wahn ſeyn würde, „wenn man glauben wollte, daß Er deswegen zum prakti„ſchen Geſchäftsmann untauglich ſeyn müſſe.“ Rec. denkt, ein ganzes Buch, von Staatsideen handelnd, müßte wohl, ohne eine ſolche Andeutung, von ſelbſt zeigen, ob der Vf. das, was recht und thunlich iſt, wolle, und es durch erlaubte thunliche Mittel auszuführen rathe. Dies iſt der Begriff eines „praktiſchen Geſchäftsmanns“ im Staate. Iſt dieß der innere Gehalt einer Schrift, ſo wird die gute Meinung, daß ihr Urheber auch zu fortdauernder Ausführung von dergleichen Staatsgeſchäften tauglich ſeyn könne, ſich ungeſucht entwickeln. Wenn aber ein Ungenannter, wie hier in einer ausführlichen Note geſchieht, von ſich ſelbſt verſichert, daß „alle (!) die Geſchäfts-

„Männer, deren Arbeiten Er, nachdem Er ſie beinahe fünf „Jahre mit ihnen getheilt, und nun ſeit zwölf Jahren „abwechſelnd in mehreren Zweigen der Staatsverwaltung „geleitet habe, daß" (ſchreibt Er) „alle dieſe, zum „großen Theil ausgezeichnete Männer die Achtung und das „Vertrauen, welches Geſchäftsleute nur (?) dem Geſchäfts„manne widmen, wohl nicht blos geheuchelt hätten," ſo ſpricht der Anonymus nicht, wie man innerhalb den Gränzen der Anonymität, ohne Widerſpruch mit ſich ſelbſt, ſprechen kann. Aber ſogleich rettet er ſelbſt wenigſtens ſeine Conſequenz. „Wir (!!) ſagen," ſchreibt Er, „das letztere," (daß man nämlich aus der Liebe, Staatsſachen phioſophiſch zu behandeln, nicht auf Untauglichkeit zum praktiſchen Geſchäftsmann ſchließen ſollte) „in beſtimmter Beziehung auf Einen der „ausgezeichnetſten Männer Teutſchlands, der ſich „dieſe Anſicht über den Vf. ohne ihn in ſeinem Amte be„obachtet zu haben, ſo ſehr habe aufdringen laſſen, daß „nun das Urtheil keinen Raum finde, weil jenen das Vor„urtheil eingenommen habe." Um „Einen der ausgezeichnetſten Männer Teutſchlands" alſo, ſcheint es hier dem Vf. zu thun zu ſeyn, daß derſelbe nicht blos durch das Buch ſelbſt von der Geſchäftsfähigkeit des Schriftſtellers, ſondern auch noch durch Verſicherungen, für welche nur die Perſönlichkeit Rede ſtehen könnte, von ſeinem Vorurtheil abgebracht werden möchte.

Aber nicht dieſem „Einen der ausgezeichnetſten Männer Teutſchlands" allein, ſoll ſein Vorurtheil durch das Selbſtzeugniß des ungenannten Schriftſtellers benommen werden. Der Vf., welcher ſich ſo angelegentlich zum praktiſchen Geſchäftsmann zu legitimiren bemüht iſt, weist noch näher, (am Ende der ſchon im Febr. 1815. geſchriebenen Vorrede) auf die Spur hin, damit man neben ſeinem Buche auch ſeine Perſon kennen zu lernen vermöge. Er ſagt es öffentlich, „daß er die Verlagshand„lung ermächtigt habe, den Namen des Vfs anzugeben, „ſobald ſie auf eine legale Weiſe, durch ihre, oder auch „durch die Regierung, welche das Buch zunächſt „angeht, darum werde befragt werden." Eine Erlaubniß dieſer Art gibt man ſonſt etwa dem Verleger zu ſeiner völli-

gen Beruhigung für jeden möglichen Fall. privatim. Oeffentlich gegeben, konnte ſie nur wie ein Verſuch erſcheinen, ob etwa „die Regierung, welche das Buch zunächſt angieng,“ durchaus ſo unempfindlich ſeyn würde, nachdem hier ſo beſtimmt ſich offenbaren=wollenden Staatsphiloſophen und praktiſchen Geſchäftsmann die Verlagshandlung nicht einmal befragen zu wollen.

Wäre der Abdruck des Buchs nicht durch einen Zufall, wie die Nachſchrift angibt, bis in den Mai verzögert, vielmehr im Februar fertig geworden; ſo hätte jawohl jener „Eine unter den ausgezeichnetſten Männern Teutſchlands“ ebenſowohl als Andere, das ſchlimme Vorurtheil ablegen, die Perſon des Vfs erfahren, und auch ſeine praktiſche Geſchäftstauglichkeit noch zur weiteren Berathung jener „Grundzüge einer neuen würtembergiſchen Verfaſſung“ empfehlen oder ſelbſt benutzen können, für welche das ganze Buch ſo manche philoſophierende Rechtfertigung und auch gewiſſermaßen „praktiſche“ Vermehrungen enthält und freigebig anbietet. Jene Grundzüge nämlich waren damals als der Geiſt bekannt, welcher erſt am folgenden 15. März, von verſchiedenen Räthen bearbeitet, in ſeiner vollſtändigeren neuen Geſtaltung der auf dieſen Tag einberufenen Ständeverſammlung ſichtbar gemacht werden ſollte. Der Zufall hielt den Abdruck des Buchs länger auf; und die „Regierung, welche das Buch zunächſt angieng,“ konnte den öffentlichen Anlaß, auch nach der Perſon des Schriftſtellers zu fragen, nicht mehr im Hauptmomente, vor Publication jener Conſtitution, benutzen, für welche aus „der Idee der Staatsverfaſſung“ noch ſo manches einzutragen, manches verfeinerter zu geben geweſen wäre.

Indeß hatte der Verfaſſer ſchon auch noch eine dritte Anzeige über ſeine Perſönlichkeit (S. 230 und 231.) eingemiſcht. Sie betrifft ſein Ich und Nicht=Ich zugleich, iſt aber allerdings ſo ſonderbar, daß, wenn ſie nicht wörtlich im Buche ſtünde, ein jeder anderer ein ſolches Signalement zu entwerfen, ſich ſchwerlich erlauben dürfte. Der Verf. ſagt: „Wollt ihr aber den Adel conſtitutionell ganz aufheben, ſo „hat Schreiber dieſes für ſeine Perſon nichts dagegen, „ob er gleich ein Edelmann aus altem Geſchlechte

„dabei aber" — was er wegen der übrigen Forderungen, „die er für den Adel gemacht hat, ausdrücklich bemerken muß — „ſo arm iſt, daß, verlöre er, was leicht möglich, „ſein nicht ererbtes Staatsamt, er noch ärmer, als „Don Ranudo de Colibrados, wenn ſchon kein ſolcher „Narr ſeyn würde." Die Naivetät dieſer Selbſtſchilderung — iſt ſie nicht unübertrefflich? Armer Don Ranudo, du warſt ein Narr, aber dadurch unſterblichen Andenkens; du warſt ein ſolcher Narr, wie man ſie unter die unſchädlichſten rechnen muß. Wie leicht muß der Mann die Dinge zu nehmen gewohnt ſeyn, der ſich ſelbſt als gleich vornehm gebohren und gleich arm neben die ſpaniſche Grandezza eines ſolchen Don Ranudo hinſtellen kann, und dann gemütlich von ſich ſelbſt verſichert, daß er ein — ſolcher Narr doch nie ſeyn würde. Wer ſo mit ſich ſelbſt ſpielt, ſich ſelbſt preißgiebt, während er ſich ſo deutlich, ſo andringlich, als zur praktiſchen Geſchäftsleitung anwendbar bezeichnet, macht ſich ſelbſt zum Räthſel. Iſt alles dieſes pure, ſelbſtvergeſſene Unbefangenheit? oder iſt an die Erfahrung zu denken, daß in der gemüthlichſten Naivetät, die als bloße Laune des Augenblicks erſcheinen will, oft Abſicht genug liegen kann?

Die „Regierung wenigſtens, welche das Buch angieng," hätte gegen alle dieſe Anregungen ihrer Wißbegierde unglaublich hart ſeyn müſſen, wenn, da endlich die Schrift — aber erſt nach dem May — im Druck erſchien, ſie alle dieſe Winke über einen Verfaſſer, welcher bei ſo manchen ihr gefälligen Staatsphiloſophemen zugleich auch den praktiſchen Geſchäftsmann zur Ausführung derſelben in ſich ſelber zeigte, und neben ſeinem verlierbaren Staatsamt auf vornehme Geburt, und eine über Eitelkeit erhabene Armuth hindeutete, gar nicht geachtet hätte und nicht, ihn auch namentlich ſich näher bringen zu laſſen, motiviert genug geweſen wäre. Ein Verfaſſer welcher ihr ſelbſt zum voraus bekannte, daß ſein Staatsamt (natürlich nicht anders, als durch ſie) verlierbar wäre, konnte von ihrer Großmuth ſicher erwarten, daß ſie das, was ihr leicht möglich wäre, deſto gewiſſer nicht würklich machen werde. Vor der Gefahr, ein Staatsmärtyrer der Freymüthigkeit zu

werden, (wodurch man ſich leicht, ſo lang es nur Gefahr bleibt, populär und intereſſant machen laſſen kann,) war der Verf. alſo gewiß durch ſeine naive Selbſtangabe um ſo mehr geſichert. Was aber ferner aus dem offenen Bekenntniß der Armuth (mit oder ohne Bedürfniſſe?) was aus der Armuth neben hoher (zu jedem Poſten mitbefähigender) Geburt, was zugleich aus jener — einem der ausgezeichnetſten Männer Teutſchlands offentlich vorgehaltenen — gefliſſentlichen Bekämpfung des Vorurtheils, als ob ein ſolcher Liebhaber der Staatsphiloſophie nicht Geſchäftsmann, nicht praktiſch genug ſeyn möchte, von beſagter zum Fragen öffentlich animirten Regierung geſchloſſen werden könnte und wollte, mochte dann wohl der alles zur Reife fördernden Zeit und Gelegenheit überlaſſen werden. Mehr wenigſtens hievon ſagt uns das Buch ſelbſt nicht; und Rec. hält ſich als ſolcher jedesmal ganz gerne an die Regel, das Buch nicht aus der Perſon, ſondern einzig aus ſich ſelbſt, und auch das was je den Verf. dabey unvermeidlich mitbetrifft, abermals nur aus dem Buche zu recenſiren; nachdem er ein ſolches allerdings, wie nöthig und gerecht iſt, mit ſehenden Augen geleſen hat.

Wer nun ſich tüchtig fühlt, praktiſch einflußreiche Ideen nicht durch Gründe allein, ſondern auch durch thätige, rechtliche Mitwürkung zur Ausführung zu bringen, iſt für die Bemühung, ſich zu dieſem Zweck perſönlich geltend zu machen, eher zu loben als zu tadeln. Alles kommt auf die Ideen an, welche geltend gemacht werden ſollen, und auf die Mittel, durch welche man ſie zur Ausführung zu bringen ſtrebt.

II. Der Eingang der Schrift zeigt ſich erhebend und einnehmend durch die Freymüthigkeit, mit welcher der Vf. für einen Rechtszuſtand überhaupt, der allein die Vereinigung zwiſchen Regenten und Regierten bleibend ſicherſtellen kann, und für beſondere Vertragsrechte insbeſondere warm und kräftig ſpricht.

Die Einleitung geht mit Recht von der Anerkennung aus, daß der erſte König von Würtemberg, Friedrich, „in einer „Zeit des drückendſten Despotismus viel Männliches gethan „habe, um ſich und ſeinem Volke ſo viel möglich nationale „Selbſtſtandigkeit zu retten. Würtemberg iſt nicht franzöſiſchen

„Geſetzen unterworfen worden; keiner von Friderichs Unter„thanen hat in Spanien geblutet, keiner den Einfluß (wenig„ſtens nicht den unmittelbaren) der franzöſiſchen geheimen „Polizei empfunden.“ (Ebenſo lebhaft und noch umfaſſender hat alles dieſes die Ständeverſammlung ſchon unter dem 22. März 1815. in ihrer Hauptadreſſe an Kön. Friderich dankbar anerkannt. (Vhdl. I. Abth. S. 81.)

Zart, wie es ſeyn mußte, berührt der Vf., daß der Regent „in jenen prägnanten Augenblicken des Jahrs 1816.“ die landſtändiſche Verfaſſung aufhob. „Es hat tief geſchmerzt, „ſetzt er hinzu, und die Wunden, die dadurch geſchlagen wur„den, bluten noch; aber die Geſchichte, und noch ſicherer — „Gott, der in das Verborgene ſchaut, werden die Geſinnun„gen, mit denen es geſchah, beſſer zu würdigen wiſſen . . . . . „Zeitgenoſſen Würtembergs! Wollet nicht urtheilen, wo „ihr nicht ſehet; aber urtheilet und handelt deſto „mehr, wo ihr ſehet, und zu dieſem und jenem äuſſer„lich und innerlich aufgefordert ſeyd.“ Durch dieſen treffenden Uebergang kommt der Vf. auf das Reſcript vom 11ten Jan. 1815. wo angezeigt war, daß die Grundzüge einer „Verfaſſung, die der inneren und äuſſeren Lage, den Rechten „der Einzelnen und den Bedürfniſſen des Staats angemeſſen „und ſtändiſch repräſentativ ſeyn ſolle,“ an eine Commiſſion von Staatsdienern zur ſorgfältigſten Berathung gegeben ſey, den hienach „reiflich ausgearbeiteten Entwurf aber, der „König nach ſeiner Genehmigung, als Verfaſſungs-Urkunde „ſanctionirt, der ſtändiſchen Repräſentation übergeben, be„ſchwören und in volle Ausübung ſetzen laſſen werde.“

Hier äuſſert der Vf. die feſte Hoffnung, daß der von der Commiſſion auszuarbeitende Entwurf, wenn er die königliche Genehmigung erhalten haben werde, den Ständen zur Prüfung und Erklärung übergeben werde. (In jedem Fall, würde die Behandlung der Sache mit minderer Schwierigkeit zu leiten geweſen ſeyn, wenn die Ausarbeitung der Commiſſion, noch ohne eine ausgeſprochene Sanctionirung des Regenten, vorerſt den Ständen zur Erklärung hinübergegeben worden wäre.) Nach einer Note (aber ohne Datum) verſichert der Verf., daß ſeine zuverſichtliche Hoffnung

jetzt zur erfreulichen Gewißheit geworden ſey: der König habe erklärt (?) daß er ohne vorhergegangene Prüfung und punktweiſe Einwilligung der Stände, keinen Eid von ihnen verlangen werde. Inwiefern der Vf. hier zu ſchnellglaubig gegen (nichterfüllte) Gerüchte geweſen ſey, vermag Rec. nicht zu beurtheilen. Aber herzergreifend iſt folgende Erklärung des Vfs. um ſo mehr, weil ſie wahr und ſchön, beſtimmt und gedrängt ausgeſprochen iſt: Auch die bearbeitende Commiſſion werde (oder: ſollte) „von „dem unbeſtrittenen, gewiß auch von Sr Majeſtät dem Kö„nig, anerkannten Rechtsgrundſatze ausgehen, daß eine „auf lauter frei eingegangenen Verträgen beruhende, „kaiſerlich beſtätigte, und von mehreren Mächten ga„rantirte Verfaſſung, welche niemals Gegenſtand einer „Transaction mit Napoleon oder ſonſt einem Dritten „geworden iſt, noch werden durfte und konnte, ſchlech„terdings nicht einſeitig, weder von dem Regenten „noch von dem Volke aufgehoben werden kann, ohne „zugleich alle Rechtsbegriffe aufzuheben.“ Der Vf. ſetzt deswegen voraus, daß die durch das Reſcript ernannte Commiſſion, die Prüfung jener Grundſätze vergleichend vornehmen, und dadurch ins Licht ſetzen werde, welche Punkte der alten Verfaſſung darin als beſtehend gelaſſen; welche, es ſey gebend oder nehmend, abgeändert, und welche mit Stillſchweigen übergangen ſeyen. Dieſer vergleichenden Zergliederung möge eine kurze Geſchichte, und eine kernhafte Darſtellung des urkundlichen Inhalts der würt. Landesverfaſſung vorausgeſchickt werden, nach der Vergleichung aber die Critik beider folgen.

Offenbar war ſoweit der Verf. gar ſehr auf dem rechten Wege; er liefert auch alle genannte Punkte bis auf den letztern, von S. 1 — 64. in der Art eines „Gutachtens“ wie er es (S. 64.) ſelbſt nennt. Und dieſen erſten Haupt-Abſchnitt (bei welchem Rec. nur über wenige einzelne Punkte zerſtreute Bemerkungen zu machen haben möchte) ſchließt er ſogar mit einer Stelle, nach welcher man faſt ver-

muthen ſollte, als ob es möglich geweſen wäre, ſeine weitere Gedanken über die Sache für etwas mehr als Privat-Entwürfe zu betrachten. Man liest nämlich zum Schluß des I — V Hauptſtücks S. 64. dieſe für den Rec. dunkel gebliebene Erklärung: „Alle Modificationen der alten Verfaſſung „aber, welche wir (?) theils für nothwendig, theils für räthlich zu halten, durch unſere ſubjectiven Anſichten „gedrungen ſind, können doch nur als Entwürfe betrachtet werden, welche, wenn ſie auch den Beifall „des Königs erhalten ſollten, dennoch zuvor die „Prüfung und Einſtimmung der Landesverſammlung ſelbſt, und im Fall der Nichtvereinigung, eine ſchiedsrichterliche Entſcheidung zu ihrer Gültigkeit unbedingt fordern."

Offenbar lautet dieſe Stelle nicht ſo, wie man ſie irgend von einem Privat-Schriftſteller erwarten kann; ſie hat vielmehr ganz den Ton, wie wenn ſie etwa jener Commiſſion, welche der König zu Berathung der Grundzüge beauftragt hatte, in den Mund gelegt wäre, oder in ihrem Namen ſo gedacht worden ſeyn könnte. Wünſchen möchte man allerdings, daß das Gutachten der Commiſſion mit einer ſolchen Schlußſtelle roborirt, dem Könige hätte vorgelegt werden können. — Wie ganz anders aber geſtalteten ſich von hier an die Anſichten und Erklärungen des Verfaſſers. Er will, was in den Entwurf kommen ſollte, ganz philoſophiſch, und folglich (?) allgemein gültig deducieren. Aber vom unrichtigen Beginnen läuft er immer tiefer und tiefer in Labyrinthe hinein, in denen er nur hie und da noch Reminiſcenzen von rechtlich-freyſinnigen (liberalen) Ideen behält, welche ſelbſt, in dieſem Zuſammenhang, zu Inconſequenzen werden. In der Hauptſache aber ſieht man ihn, leider! von Phantomen irre geführt, die der Unbedingtheit des Regenten und einer am Ende alles an ſich ziehenden Mittelgewalt von Ariſtokratie einen philoſophiſchen Mantel umhängen, den Bürgerſtand hingegen (Volksmaſſe genannt) und deſſen Sprecher zu Nichts und ins Niedrigſte hinab conſtruiren wollen, während der übrige Mittelſtand, in ſofern er aus Gelehrten und Religionsdienern beſteht, zur Ariſtokratie, gleichſam auf den

hohen Berg geführt wird, von welchem ihnen die Verſuchung alle Herrlichkeit der Welt, die vermittelnde Entſcheidungskraft zwiſchen Regenten und den Repräſentanten der niederſten Vermögen oder des Stoffs im Staate, zeigen ſoll.

Den nunmehr beginnenden zweiten Hauptabſchnitt ſeiner Schrift „Critik der alten Verfaſſung und der Grund„züge zu einer neuen" theilt der Verfaſſer in zwei Abſchnitte. Von S. 65 — 188. will er den philoſophiſchen Maasſtab geben, mit welchem wir, ſagt der Verfaſſer, die alte wie die neue Verfaſſung meſſen. Im Buche ſelbſt „erlaubte „ihm die flüchtige und dringende Stunde, „nur Anſich„ten" hievon zu geben, die er bei mehrerer Muſſe als Ein„ſichten zu bewähren, verſprach." Die Verzögerung des Abdrucks aber, verſchaffte ihm die Zeit, auch noch die pſychologiſch politiſchen Umriſſe ſeines Philoſophirens überhaupt, bis dahin, wo es in das Philoſophiren über den Staat übergehen will, (S. I — XXVI) anzufügen. Somit hat man, wie Rec. ſagen muß, das ganze principium mali. Denn was von S. 188 — 280. als „die Anwendung der Principien" folgt, kann natürlich nicht beſſer als dieſe ſelbſt ſeyn, wenn nicht, wie man wirklich findet, an manchen Stellen anderes Gutes, was aber nicht aus dieſen Principien folgte, aus dem ohne Zweifel für das Liberale an ſich empfänglichen Gemüth des Verfaſſers herübergekommen wäre; wogegen aber auch einiges, was aus den angenommenen Principien des Verfaſſers conſequenterweiſe anders zu beſtimmen geweſen wäre, trotz den Principien, dennoch eine andere Wendung erhalten hat, wie z. B. die Landes-Caſſe, welche aus denen bloß als ſubſidiariſch anerkannten Landesſteuern beſtehen ſoll. Nach S. 84 — 86. ſollte nämlich das demokratiſche Element (zu teuſch das Volk) vornämlich über ſeine Eigenthums-Rechte auf die genügendſte Weiſe geſichert ſeyn, und eben daher ſollte auch die Vermiſchung der Abgaben namentlich für das allgemeine Staats-Intereſſe aufgehoben ſeyn. Indem der Vf. dieſes ſelbſt behauptet, wäre ja nichts klarer, als daß die Steuern des Landes, welche in Würtemberg zur Aushülfe der eigentlichen Staats-Caſſe frey verwilligt werden, ſo lange, bis der beſtimmte Bewilligungs-

zweck, ihre wirkliche geſetzmäßige Verwendung eintritt, Landeseigenthum ſind. Als ſolches ſollten ſie demnach ohne Widerſpruch in der ohnehin verfaſſungsmäßigen, dem Lande eigenthümlichen Landes-Caſſe, bis zum Gebrauch ſicher geſammelt bleiben. Allein in dieſem Punkt (gegen welchen ſich ſchon die damaligen königlichen Verfaſſungs-Grundzüge und die bekannte Privatmeinung König Friderichs immer ſchneidend erklärt hatten) geht der Vf., eine Menge bloſſer Nebengründe zuſammentreibend und gleichſam durch 0+0+0 argumentierend, von dem, was ſein Princip gefodert hätte, weit ab, ohne den eigentlichen Knoten dieſer Inconſequenz — warum nämlich dennoch das Eigenthum des würtembergiſchen Volks, deſſen „ſpeciſiſches Leben" doch zuförderſt im Eigenthumsrecht beſteht, nicht auf diejenige rechtliche Art, welche es ſelbſt, nach dem Menſchen-Verſtande immer für die ſicherſte hielt nnd noch hält, auch ferner rechtlich geſichert bleiben ſollte — ſelbſt aufzulöſen. Auch in der ſubſidiariſchen Beilage (S. XXVI bis zum Schluß) wird derſelbe nicht berührt.

Rec. begreift ſehr wohl, wie vielen, wenn ſie von dem hiſtoriſch vergleichenden Theil des Buchs ſchnell (S. 65.) in dem ſpeculativen ſich herüber führen laſſen, oder gar, wie ſie wohl ſollten, die noch zeitig angefügte philoſophiſche Beylage Nro. 1. hier ſogleich anticipieren, die ſo zuverſichtlich gegebene, von Terminologien und Trichotomien ſtrotzende Conſtructionen und Deductionen des Vfs. ſo bunt und kraus erſcheinen mögen, daß ſie die ganze gelehrte Speculation ſtaunend in ihrem Werth oder Unwerth zu laſſen ſich entſchlieſſen, und ſich nur an das halten, wo mitunter die — als nunmehr „unbedingt" geforderte — Reſultate, Folgerungen aus dem vorausgegangenen Helldunkel in Menſchenſprache und unbezweifelbar hervortreten. Dergleichen Reſultate ohne die Prämiſſen gedacht, finden alsdann keinen andern bequemern „Maasſtab", als die Frage: Ob ſie mit ſonſtigen Meinungen oder Wünſchen gefällig übereinſtimmen?

Dennoch, ſollte Rec. denken, müßten auch diejenigen, welche vor den Höhen und Tiefen dieſes Philoſophirens zurückſchaudern,

III. daraus einige bedeutende Bedenklichkeiten ſchöpfen, daß der Vf. für jede Claſſe gerade ſeiner höheren Leſer, einige äuſſerſt gefällige Sätze aus ſeinen Principien deducirt haben will, gegen welche doch der (wie wir hoffen, allgemeine) Menſchenverſtand, und öfters auch ſchon die Erfahrung auf den erſten Anblick ſeinen großen Zweifel erklären muß. Sichtbar wird auf der andern Seite zum voraus, daß der Vf. dagegen die Reſultate, welche die Unmächtigern betreffen, die Rechtmäßigkeit, ſie faſt für gar Nichts gelten zu laſſen und wo möglich noch ihrer letzten Kraft zu entledigen, aus eben denſelben Prämiſſen deducieren wollte, unerachtet die Erfahrung auf den höhern Werth dieſer Machtloſeren tagtäglich hinweist und der Menſchenverſtand das alte Vorurtheil unterſtützt, daß man entweder kein Recht haben oder doch auch verhältnißmäßige Kraft, es ſicher zu behalten, haben ſollte.

Dieſer Zwieſpalt zwiſchen Menſchenverſtand und Erfahrung einerſeits und den Reſultaten der Speculation des Vfs anderer Seits müßte wohl, ſollte man denken, eine vorläufige Warnung ſeyn, um in den Prämiſſen ſelbſt verſtecktere Unrichtigkeiten zu vermuthen.

Und nach des Rec. Ueberzeugung, iſt es wirklich ſo, daß eine durchaus unſtatthafte Methode zu zu philoſophiren, den Vf. von dem anfangs eingehaltenen beſſeren Wege abgebracht hat, und ihm auf dieſe Weiſe eine Staats-Philoſophie erſchienen iſt, welche (wie ſchon ſo manche ſogenannte Philoſophie zu ihrer Zeit die Magd der herrſchenden Zwecke des Zeitdämons geworden iſt) auch hier, durch eine gewiſſe Kunſt, alles aus allem zu machen, eine Menge ſogenannter Folgerungen erzeugt hat, die man in einem ſolchen philoſophiſch ſcheinenden Nimbus endlich nur aus dem letzten entſcheidenden Grunde für wahr halten kann, weil man ſie wahr wünſcht.

Es ſey erlaubt, fürs erſte vergleichen ſogenannte Reſultate, gegen welche der ſchlichte, klare Verſtand

und die Erfahrung warnend auftreten müſſen, vorzuführen. Hierauf wird die Frage etwas deutlicher werden: Welche Methode den Vf. in den Kreis ſolcher Irrlichter geführt habe?

1.) In der Einleitung und in den drei erſten Abſchnitten iſt dem Vf. lebhaft gegenwärtig, daß ſein Hauptgegenſtand eine ſolche urkundliche Landesgrundverfaſſung ſey, in welcher der Regent auf eine ſolche Art bedingt iſt, daß er, nur nicht unumſchränkt, aber, wie es die Erfahrung bis 1805 bewieſen hat, des Guten ſehr viel, vom Uebel aber weniger als in der Verfaſſungsloſigkeit bewirken kann. Kaum aber beginnt nun das Philoſophiren des Vfs., ſo eilt es mit ihm unaufhaltſam (S. 77.) zu der erſten wichtigſten Entdeckung fort, daß im Staate, weil das Volk nur „an der Hand des Staats“ zu höheren, ſittlichen und religiöſen Verhältniſſen gebildet (geleitet) werden ſolle und ſich ſelbſt von Irrmeinungen nicht frei machen könne, „ein univerſelles, ein ſchö„pferiſches, und in ſeinen Schöpfungen völlig freies „Princip,“ das autokratiſche, der Regent, geſucht werden müſſe, welchem (S. 84 — 93.) die geſetzgebende Gewalt, zugleich aber auch die richtende und die vollziehende, allein (S. 94. 97 u. 108.) gebühre. Dieſes ſey (S. 86 — 96.) das ſpecifiſche Leben des Regenten. Und dieſe Gewalten gebühren ihm, nach S. 93. „mit dem nämlichen „Grade geiſtiger Nothwendigkeit, mit welcher über ſämtliches „Vermögen des Menſchen, nämlich für ſein Diſſeits, der „Wille geſetzt ſey.“ Kategoriſch iſt dieß ausgeſprochen, ſo wie nach S. 85. der Regent ſelbſt „den rechtlichen kategori„ſchen Imperativ im Staate repräſentiren“ ſoll. Dennoch wird ſich wohl der gemeine Menſchenverſtand, wenn er etwa das ſo durchgreifend Ausgeſprochene etlichemale kaltblütig ſich wiederholt, und gegen den erſten Schrecken der philoſophiſchen Dictatur ſich ermuthigt, zu fragen anfangen: Wie? Wenn dem Regenten, und zwar allein ihm, die geſetzgebende, die richtende und die vollziehende Macht nothwendig gebührt, wer dürfte es ihm dann verargen, wenn, ſo oft ſein, nur „jenſeits“ gegen Gott verantwortlicher Wille, (S. 110.) dieſes wollen mag Er wenigſtens das Richteramt allein ausübte,

und etwa auch Geſetze zu Hunderten allein ausgehen lieſſe? Die Folgerung wäre unläugbar, daß, wem etwas allein gebührt, dieſer daſſelbe doch auch, wenn er will, allein auszuüben berechtigt ſeyn müße. Nur in der Prämiſſe muß alſo die Unrichtigkeit liegen. Oder rufen wir nicht alle: Bewahre uns der Himmel vor philoſophiſchen Grundideen, deren conſequentes Reſultat nichts anders ſein könnte als — alleinige Geſetzgebung, alleiniges Strafen und Vollziehen? Denn, iſt es einmal philoſophiſch war, daß dem Regenten allein dieſe dreierlei Gewalten gebühren, ſo kann es alsdann nichts als eine ſonderbare Inconſequenz ſeyn, wenn je (S. 84.) das demokratiſche Element, und in ſeinem Namen eine Landesverſammlung (welcher überdieß nach S. 89. ihre „Untauglichkeit, die geſetzgebende Macht in ſich aufzunehmen" vom Vf. vorgehalten wird) gegen den, welchem jenes alles allein gebührt, dennoch irgend ein Mitwirkungsrecht beim Geſetzgeben und bei der Staatsverwaltungs-Beobachtung, anzuſprechen haben ſollte. Wird nicht der, welchem jene Trias von Rechten nach der Hauptidee des Vfs. allein gebührt, und deſſen „rechtlichen" Willen „niemand auf Erden richten darf" (S. 111.) einer Volksverſammlung, welche ſeinem rechtlichen kategoriſchen Imperativ irgend Volksrechte entgegenſetzen wollte, genau nach der Philoſophie des Vfs. antworten können: Bei euch iſt (S. 82.) die Function „des Begehrungs„vermögens. Es iſt Wollen darin, aber kein durch die allge„meine Principien der Vernunft und die erhabene Ideale der „Phantaſie erleuchteter und beſeelter rechtlicher Wille." Zwar hat euch (S. 90.) mein Staatsphiloſoph auch vorſagen wollen, ihr ſolltet euch „thätig erhalten, damit der rechtliche „Wille des autokratiſchen Elements ſich nicht in Willkühr „umkehre." Allein, hat euch nicht der kluge Denker etliche Zeilen zuvor ſchon belehrt, daß „ihr nur dann, wenn ihr den „Belehrungen des Regenten und ſeines Miniſteriums, „welche in jenen einzelnen Richtungen nicht befangen ſind, „ſondern vielmehr auf dem Standpunkte der Allheit über „allem Einzelnen ſtehen, ein aufmerkſames Ohr leihet, „die lebendige Einheit des Staats gefunden haben könnet." Die allgemeinen Principien, welche im Regenten

gedacht werden, hat euch eben dieſer Belehrer (S. 90.) geſagt, „müſſen in den Stoff, welchen die Volks=Empirie in „der Landesverſammlung darbringt, wahrhaft ein=gebildet „werden.“ — Gehen alſo „die Principien von dem Regenten „und ſeinem Miniſterium aus, und ſoll ſich die Landesver= „ſammlung für dieſe empfänglich erhalten;“ woher kä= men denn Euch noch andere Principien, nach denen ihr beur= theilen könntet, ob der rechtliche Wille des autokratiſchen Elements ſich in Willkühr umkehre? — Kurz, der Menſchen= verſtand begreift, daß, wenn die richterliche Gewalt allein dem Regenten gebührt, auch dieß nur von ihm abhängen kann, ob er ſie für einzelne Vergehen von ſich auf irgend eine von ihm ernannte Special=Commiſſion übertragen, ob er Strafen eben ſowohl mehren als mindern, ob er aus dem Cabinet weg auf die Feſtung führen laſſen, ob er, weil der Staat einige Opfer verlangt, zu etlichen Todesurtheilen Charta blanca geben wolle. Man ſchaudert. Aber die Folge= rung wäre unvermeidlich. Gebührt einem Regenten, ſey er Einzeln, oder auch ein die höchſte Regierungsgewalt haben= des Directorium, die geſetzgeberiſche und richterliche Macht allein, ſo muß es ja wohl von ihm, als demjenigen rechtli= chen Willen des Staats, deſſen Rechtlichkeit nur Gott rich= tet, abhängen, was alles durch ein Geſetz für Majeſtätsver= brechen erklärt, und worüber alsdann der Angeklagte eilend, ja ſogar ohne Skabinen unterſucht, nach den commiſſariſchen Unterſuchungsacten aber, von Richtern, welche weitere Unter= ſuchung nicht begehren dürfen, abgeurtheilt werden ſolle.

Ihr denkt vielleicht, der Vf. habe für euch dadurch genug ge= ſorgt, daß er (von S. 120. an) behaupten will: a) es ſey nichts geſetzkräftig, was nicht durch das Miniſterium von dem Regenten ausgehe, und b) die Rechtlichkeit des Willens des Regenten laſſe ſich nach der Conſtitution beurthei= len. Aber umſonſt hinken dieſe precären Nothbehelfe hinten= nach. Wenn die Hauptidee philoſophiſch richtig iſt, daß dem Regenten allein jene drei Machtvollkommenheiten gebühren; wer anderes, als er ſelbſt, darf ihn alsdann dazu determiniren, daß er ſeinen Willen an ein Staatsminiſterium binde? Iſt dieſes auch, wie der Vf. poſtulirt, die Vernunft im Staats=

organiſmus; ſo iſt doch der allein geſetzgeberiſche Regent zum wenigſten der Präſident dieſes Staats-Vernunft-Collegiums, und hat als Haupt deſſelben keine Urſache, ſich weniger Staatsvernunft zuzuſchreiben, als jedes einzelne Mitglied. Und wenn er ſich nun nach ſeinem Gewiſſen mehr Staatsvernunft zutraut, als vielleicht ſeinem Prémire-Miniſter; wer kann ihm, wenn einmal ihm allein das Wollen gebührt, verargen, wenn er zunächſt nach ſeiner Vernunft will. Sogar ſein Gewiſſen kann ihn auffordern, die drei Gewalten, wenn ſie ihm allein gebühren, keinem zu delegiren, dem er nicht mehr Staatsvernunft, als ſich ſelber, zuſchreibt.

Kommen wir aber endlich bis dahin, etwa zur Rettung der Philoſophie des Vfs zu ſagen, daß wenigſtens die Rechtlichkeit des Willens des Regenten nach dem Maasſtab der Coſtitution zu beurtheilen ſey; ſo ſind wir eben damit bei der ſchlimſten Conſequenz angelangt, die aus der erſten philoſophiſchen Entdeckung des Verfs unmittelbar fließen muß. Muß nämlich das Volk, weil es nun einmal von jeher blos eine (S. 77) „lehrbedürftige (S. 78) Maſſe iſt, und ein" bloßes Aggregat von Einzelweſen bleibt, in welchem „Prinzipien und Ideen nicht geſucht" werden können, im Staate „ſich ein univerſelles, ſchöpferiſches und „in ſeinen Schöpfungen völlig freies Princip „ſuchen, und daher den Regenten (S. 84.) allein zum „Geſetzgeber, Richter und Vollzieher herbeirufen;" wie kann alsdann von einer Conſtitution, welche doch das Geſetz der Geſetze iſt, auf andere Weiſe die Rede werden, als ſo, daß der allein-geſetzgeberiſche Regent auch allein dieſes Hauptgeſetz gebe, und allein es zum Vollziehen publicire. Die Conſtitution ſelbſt iſt alsdann der „rechtliche kategoriſche Imperativ," ausgefloſſen, aus dem Willen des Regenten, welcher die Sanction ſeiner Rechtlichkeit im Sittlichen ſucht und „findet," wie S. 85. am Ende keinen andern Haltpunkt anzeigt.

Wie ſehr den Zeitumſtänden angemeſſen mußte dieſer Eingang der Philoſophie des Vfs in einem Augenblick ſeyn, wo der Regent ſeit dreimal drei Jahren die Trias der Gewalten, welche nach derſelben ihm allein gebühren, würklich ſo alleinig ausgeübt hatte, daß er dabei ſich nicht nur vor

Gott und jenſeits ſich gerechtfertigt achtete, ſondern auch öfters dieſſeits auf ſein Gewiſſen, d. h. auf ſein Bewußtſeyn, das Rechtliche zu wollen, feyerlichſt berufen hat. Wie zeitgemäß war dieſes Philoſophiren in dem Augenblick, als die Hauptfrage des Volks, der Stände und vieler Unpartheyiſchen dieſe war: Ob der Regent auf alte, factiſch beſeitigte Verfaſſungs-Verträge zurückzukommen verbunden ſey? wo aber auf der andern Seite Er ſelbſt, mit Berufung auf ſein Gewiſſen, mit Recht den Willen zu haben glaubte, von jener neunjährigen allein geführten Geſetzgebung als von der bleibenden Grundlage auszugehen, nach Verfluß des Zeitendrangs aber nunmehr durch eine großmüthige Selbſtbeſchränkung einiges, jedoch nur ſoviel und nicht mehr aufzugeben, als er, und zwar ſogar in Vereinigung, mit der ihn unterſtützenden Miniſterial-Staatsvernunft, davon nachzugeben für nothwendig oder gemeinnützig erachtete. Willkommene Philoſophie! welche ſogleich beim erſten Vorzeigen ihres neuerfundenen Conſtitutions-Maasſtabes, gerade das idealiſch zu rechtfertigen lehrte, was ſo eben der kategoriſche Imperativ des Staats energiſch ausgeſprochen hatte, und, weil es keinen Reichsrichter mehr gebe, vielmehr zum wenigſten das, was Kayſer und Reich war, in dem Regenten allein vereinigt ſeyn müſſe, den Ständen gegenüber noch in einem Reſcript vom 5. Auguſt 1815 entſchieden behauptete.

Daß etwa dieſes Zuſammentreffen der erſten Hauptidee des Vfs. mit der damaligen (ſpäter zurückgenommenen, alſo vorübergehend geweſenen) Meinung des Königs, allein das Verfaſſungsgeſetz geben zu dürfen, irgend von dem Vf. wiſſentlich darauf berechnet geweſen ſey, behauptet Rec. keineswegs! Aber zweierlei iſt dem ſchlichten Menſchenverſtande klar. Zuerſt, daß eben dieſe (an ſich unrichtige) Idee des Vfs., wie wenn geſetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt allein, und abermal allein, dem Regenten gebührte, eine ſolche Accommodation der Staatsphiloſophie iſt, welche, wenn ſie dazu berechnet worden wäre, nicht zutreffender, nicht empfehlender, hätte ſeyn können. Das zweite aber, was der Menſchenverſtand leicht begreift, iſt wohl dieſes, daß, wo einmal die Geſetzgebung Einem allein gebührt, ein

ſolcher Behaupter umſonſt hintennach auch dem Volke zu Hülfe zu kommen, und zu einem Veto des Volks oder der Ständeverſammlung gleichſam noch eine Uebergangsbrücke zu bauen verſucht. Wem eine Gewalt allein gebührt, hat, ſobald er von der Rechtlichkeit ſeines Willens ſich überzeugt, und noch überdieß mit der — ihm zu Gebot ſtehenden — „Staatsvernunft" d. i. mit denen von ſeiner Wahl abhängenden, leicht entlaßbaren Miniſtern, nicht im Widerſpruch iſt, nirgends her eine Beſchränkung jener alleinigen Gewalt anders zuzulaſſen, als wie es ſo eben ſeine Willensmeinung iſt.

Man ſieht alſo wohl, daß, ſobald der Vf. in dieſes Labyrinth ſeines Philoſophirens am Faden einer unrichtigen Methode hinein geeilt war, er auch auf das, wofür er in der Einleitung ſo warm geſprochen hatte, nämlich auf die Verbindlichkeit an dem alten Verfaſſungsvertrag ſo wenig wie möglich, und nichts als das, worüber beide Theile frei übereinkämen, abzuändern, in dem folgenden nicht mehr mit lebendiger Conſequenz zurückkommen konnte, weil er für das Volk höchſtens eine negative, eine hemmende, Mitwirkung bei der Geſetzgebung — in ſeinem Philoſophiren gefunden zu haben glaubte. Eben dieſes Hemmen oder das Veto könnte denn natürlich weder einen Vortrag hervorbringen noch erneuern; es müßte nur erwarten, wie viel das allein geſetzgebende oder das „treibende" Princip aus einem alten oder neuen Schatz von Verfaſſungsideen geben oder vorſchreiben wollte; wogegen dann hie uud da das Veto einſprechen möchte. Was aber von dem allein geſetzgebenden nicht als Theil der Conſtitution gegeben würde, könnte höchſtens petitionsweiſe (wie dieſes der Verfaſſungsentwurf vom 15. März je dreimal drei Jahre nacheinander und alsdann ſo lange als man noch wollte, zuließ) aber nicht als Vertrag oder als Bedingung vorgebracht werden. Und gerade dieſes alles, was aus der Idee des Verfaſſers conſequent floß, war auch in der damaligen Gedankenreihe des Urhebers der Grundzüge und der daraus entſtandenen Urkunde vom 15. Marz 1815. Das eigentliche Rechtsprincip hingegen, daß die Regierten überall nach dem Vernunftrecht, die Würtemberger aber auch nach urkundlichem

Recht mit dem Regenten in einer vertragsmäßigen Uebrreinkunft zu ſtehen haben, wurde in dieſem entſcheidenden Zeitpunkt nicht durch die höhere Staatsphiloſophie des Vfs, auch nicht etwa, wie man nach S. 90. erwarten ſollte, von der höheren Staatsvernunft als der Depoſitärin der allgemeinen Principien an das lehrbedürftige Volk herabgegeben, oder den Repräſentanten des bloßen Begehrungsvermögens, der weit niedriger ſtehenden Landesverſammlung, von oben herab eingebildet; ſondern — gerade umgekehrt! Durch das unwandelbare, aus klaren Gründen entwickelte Beſtehenbleiben der Ständeverſammlung auf dem Rechtsprincip, ſtieg allmählig dieſes aus der niederen Region in die höhere ſo überweiſend hinauf, daß endlich die Hauptidee des Vfs, wie wenn der Regent allein die Geſetzgebungsgewalt behalten könnte, dem von unten herauf feſtgehaltenen Rechtsprincip wich, und um die Zeit des 13. Nov. herum die Verſicherung, wie man niemals an der inneren Gültigkeit, ſondern nur an der vollſtändigen Anwendbarkeit der Landesverträge gezweifelt habe, als der einzige Mittelweg übrig blieb, um zu dem Satz, daß die Verfaſſung auf einem Vertrag beruhen müſſe, überzugehen, und zwar auf einem ſolchen, wo die Stände nicht bloß zu negieren, ſondern vielmehr alles irgend nicht erweislich unanwendbare aus der rechtlich nicht untergegangenen Verfaſſung der alten und neuen Lande in den erneuerten Vertrag poſitiv zu inferieren haben ſollten; wie gerade ſie, „die im Einzelnen befangene“ dieſes immer und viel philoſophiſcher als die Staatsverfaſſungsidee des Vfs, gründlich und feſt begehrt hatten.

2.) Weil der einzelne Menſch nicht nur Willen ſondern auch Vernunft hat, ſo muß, meint der Vf. auch der Staat, dieſes geſellſchaftliche Aggregat von Menſchen, Willen (d. i. den Regenten) und — Vernunft haben. Dieſe „Staatsvernunft“ iſt nach S. 74. das jedesmalige Staatsminiſterium. Einer Staatsphiloſophie, welche dieſe Behauptung als ihre zweite Hauptidee herbeiführt, kann gewiß nicht abgeläugnet werden, daß ſie auch der zweiten Inſtanz im Staate ſich nicht ungefällig mache. Der Menſchenverſtand wird hiebei gerne ausrufen: Wollte Gott, daß dieß eben ſo

leicht wirklich wäre, als es leicht geſagt iſt! Er wird nur über die Philoſophie ſtaunen, welche, ſobald ſie ausgeſprochen hat, wie etwas ſeyn ſollte, von nun an ſtracksweges ſo forträſonnirt und ſogar practiſch organiſirt, wie wenn es eben damit bereits wirklich geworden wäre und in Zukunft wirklich ſo bleiben müßte. Sobald der Maasſtab da iſt, fehlt es dann auch an dem nicht, was zu meſſen iſt. Die Pflichten werden ausgeſprochen, Rechte darauf gegründet. Die Rechte ſollen denn ſogleich in die Wirklichkeit eintreten, ob ſie für die Pflichterfüllung oder geradezu wider ſie in Ausübung geſetzt werden. Staatsminiſterien ſollen die Staatsvernunft ſeyn; alſo müſſen Fürſten und Völker ſich an ſie unter der Vorausſetzung halten, daß ſie es ſeyen! —

Von dem Hauptpunkt, daß auch ein jeder Miniſter, nur durch die Berathung mit denen im Einzelnen geübten und doch auch zum Allgemeinen emporſteigenden Collegialräthen, Verſtand und Vernunft genug über jede bedeutende Angelegenheit in ſich vereinigen und in die Plenarſitzungen des Staatsminiſteriums hinaufbringen ſolle, ſpricht die Staats-Philoſophie des Vfs erſt S. 264. und ſo wenig, daß vielmehr hie und da mit „Selbſtgefühl" auf die ſogenannten Faiseurs S. 230. auch auf die Staatsräthe (S. 61. Nro. 10.) mehr lächelnd als dankbar herabgeſehen wird. Einer der wichtigſten Punkte in der würtemb. Verfaſſung iſt, daß der Regent nicht bloß durch das Staatsminiſterium oder die einzelne Miniſter, ſondern durch die Collegien und Collegial-Berathung zu regieren den rechtlichen Willen habe. Hier iſt der Platz in dem Regierungsorganismus, wo Einübung in das Einzelne, was iſt und werden kann, mit der das Allgemeinere umfaſſenden Einſicht, was werden darf und ſoll, ſich factiſch und praktiſch vereinigt. Dieſer Hauptpunkt in der Staatsorganiſation Würtembergs iſt gewiß eben ſo einflußreich, als ſelbſt die Exiſtenz einer ſtändiſchen Repräſentation; und doch hat die Philoſophie des Vfs dafür — nichts philoſophiſch deducirt, ſodann bloß S. 264. berührt. Bekanntlich hatte der alleinige Geſetzgeber an der Stelle der collegialiſchen Hierarchie ſeit Jahren die Büreaukratie geſetzt.

Nie könnte eine Verfaſſung geſichert ſeyn, wenn nur das

Miniſterial = Collegium und der einzelne Miniſter (S. 120 bis 135.) verantwortlich gemacht werden könnten. Jeder Staatsdiener muß von der Idee begeiſtert ſeyn, daß er in ſeinem amtlichen Verhältniß rathend und abrathend nur der Verfaſſung Gehorſam ſchuldig, dafür verantwortlich, aber auch dabey geſchützt ſey. Dieß wird um ſo unentbehrlicher, weil S. 122. zugibt, daß der Miniſter von dem Regenten frei gewählt und auch frei (doch meiſt mit Penſion) entlaſſen werden könne. Wäre nun der Staatsverſtand und die Staats= vernunft nicht vielmehr in denen von Miniſtern oder Directo= ren präſidirten Collegien, ſo würde nichts leichter ſeyn, als daß ein Regent, wenn er irgend einen unrechtlichen Willen (auch nur aus Irrthum) für rechtlich hielte, die auf ſo we= nige Perſonen radicirte Staatsvernunft zur völligen Harmo= nie mit ſeinem Willen bilden könnte. Dieß um ſo eher, weil S. 121. den unphiloſophiſchen Rath gibt, daß, wenn ein Regent einen von Miniſtern für verfaſſungswidrig erklärten Befehl nicht zurücknehme, den diſſentirenden Mitgliedern des Staatsminiſteriums nichts übrig bleibe, als — ihre Ent= laſſung zu geben. Erfordert nicht vielmehr der Zweck des Vaterlands, daß gerade ſolche Männer auf ihrem Platze, ſo lang es noch möglich iſt, ausharren, um wenigſtens für andere Puncte verfaſſungsmäßig einzuwirken, oder doch nicht früher, als es unvermeidlich iſt, einem gefälligeren Reprä= ſentanten der Staatsvernunft Platz zu machen. Nicht von der Stellung im Staate, wozu man tüchtig iſt, von ſelbſt zu weichen, vielmehr die Willkührlichkeit, dieſes allzerſtörende Princip, und das Verfaſſungswidrige thuend und leidend da, wo man am meiſten wirken kann, abzuhalten, iſt des philo= ſophiſch praktiſchen Staatsmanns würdig.

3.) Der individuelle Menſch hat Phantaſie für das Schöne und Erhabene. Alſo muß, ſo ſchließt der Verf., auch der Staat ſeine — Phantaſie haben. Und wo? Man ſollte faſt vermuthen: in den Staatsphiloſophen! Aber des Vfs Phi= loſophie antwortet (S. 119.) — im Hofſtaat!

Nachdem die Staatsphiloſophie des Vfs das Staatsmi= niſterium und die einzelnen Miniſter mit Seitenblicken auf die arbeitenden Räthe, als Faiseurs, und mit klugem Still=

ſchweigen über Bureaukratie, vorzugsweiſe zur Staats-Vernunft creiirt hat, ſieht ſie, da ſie faſt immer einer Trias zu bedürfen meint, ſich auch im „autokratiſchen Staatselement“ noch nach einem dritten Vermögen um und erklärt — den Hofſtaat, nicht etwa, wie ſonſt der Menſchenverſtand, für höhere und niedere Diener des Regenten als ſolchen und des regierenden Hauſes, ſondern für einen weſentlichen Beſtandtheil des „autokratiſchen (des ſelbſtregierenden!) Elements.“ Sonſt hält es der Menſchenverſtand für einen Vorwurf gegen einen Hofmann, wenn derſelbe ſich in Staatsſachen Einfluß zu verſchaffen trachtet. Der Vf. dagegen iſt gegen den — Hofſtaat ſo philoſophiſch-gefällig, daß er ihm das wichtige Geſchäft (S. 119) ſogar wie ein unabänderliches philoſophiſches Poſtulat aufgiebt „die Ideen des „Miniſteriums zu Idealen zu integriren, und dieſe „dem Regenten zur begeiſterten That hinzugeben.“ Sehr zweckmäßig muß es unſtreitig ſeyn, wenn in den Umgebungen des Regenten Männer von gebildetem Geſchmack für jede ſchöne Wiſſenſchaft und freye, edle Kunſt aufgenommen ſind. Es beweist und erhöht ohne Zweifel die edle Humanität des Regenten ſelbſt. Aber hätte ein Medicäer einen Taſſo und Raphael, oder einer unſerer edelſten Regenten einen Schiller, einen Dannecker ꝛc. in ſeinen Hofſtaat ehrenvoll aufgenommen, und zwar nicht blos um ſie zu freyen Arbeiten durch Ehrenbelohnung zu unterſtützen, ſondern um ihrer Talente durch offene Mittheilung perſönlich ſich zu erfreuen, wem könnte es dann doch — ohne einen Ueberſprung der Phantaſie — einfallen, als gleichſam philoſophiſcher Staatsbaumeiſter zu behaupten, daß dergleichen Männer des Hofſtaats die Phantaſie des Staats vorſtellen ſollten. Auch durch geſunde Phantaſie ſoll, wer ſie als Staatsmitglied hat, dem Staate nützen. Aber daß eine eigene Repräſentation auch der Phantaſie im Staatsorganismus aufgeſtellt werden müſſe, iſt doch ein gar zu wunderſeltſames Phantasma. Und wie dieſes? Dadurch — ſo ſagt der Vf. — dadurch, daß ein ſolcher ächter Hofſtaat „des Staats-Miniſteriums „Ideen (!) in Ideale integrire und ſie dem Regenten „zur begeiſterten That hingebe. Die „Ideen des Staats-

Miniſteriums" müſſen, ſo Gott will, nicht in allgemeinen, idealiſirten Darſtellungen von Tugenden und Laſtern beſtehen, ſondern ſpeciell nach Zeit- und Ortsverhältniſſen auf das Wohl des Ganzen und Einzelnen, tagtäglich erſcheinen. Und dieſes nun ſollte die Beſtimmung eines ächten äſthetiſchen Hofſtaates ſeyn, von dem Staatsminiſterium her die Ideen zu erhalten, die es dann dem Regenten als Ideale hingebe? Gewiß erhält ſie der ächte Regent ſelbſt von dorther, und zwar nicht blos als Ideen, ſondern zugleich in der unmittelbaren Anwendung auf vorgekommene Fälle. Daß ſie aber erſt idealiſirt durch den Hofſtaat, ihm hingegeben werden ſollten, klingt gerade ſo, wie wenn Ideen eine Art von chemiſchem Spiritus wären, der, noch einmal durch eine Retorte gezogen, noch begeiſternder werden müßte.

So lebhaft etwa der Verf. meinen konnte, durch eine ſtaatsphiloſophiſche Phantaſie in dieſer Art die Stellung des Hofſtaats zu erheben und der willkommene Schöpfer einer ganz neuen Anſicht über denſelben zu ſeyn, ſo tief fällt ſein Philoſophema doch auch hier wieder in eine Inconſequenz, indem er ſich nun für genöthigt hält, zu bekennen, daß es faſt nie einen ſolchen Hofſtaat gegeben habe. Und warum nicht? Gefehlt ſollte er faſt immer haben, ungeachtet „die Forderung eines ſolchen in der reinen, ſtets ſich entwickelnden Menſchennatur liege." S. 119. — Was in der ſtets ſich entwickelnden Menſchennatur liegt, das iſt doch noch faſt gar nicht geworden? Lieber zweifelt alſo der V. an der Entwicklung der Menſchennatur, als an der Unläugbarkeit ſeines Poſtulats über die Beſtimmung eines Hofſtaats! Und doch iſt dieſes von der Art, daß, wenn je ein Hofſtaat das werden wollte, was der Verf. als ſeine Beſtimmung entdeckt haben will, (nämlich der idealiſirende Canal der Staatsminiſteriums-Ideen, der ſie bis zum Regenten führt), jeder Regent es ſich ſehr verbitten müßte. S. 93. ſagt ſogar: „der Regent kann „rechtlich nicht regieren ohne vernünftige Rathgeber (aller„dings!) und — ? ohne eine ſchön erhabene Umge„bung." Der Hofſtaat alſo wäre es, der den rechtlichen Regenten integrirte? — Wie aber, wenn — ein weiſer Regent — etwa nach Friedrichs des großen Beyſpiel, oder um

der Erſparniſſe willen, zu denen ſich Herzog Carl nach dem Ende ſeiner gebieteriſchen Zeiten entſchloß — vielleicht ſo wenig als möglich Hofſtaat zu haben für das Beſte hielte? Wie, wenn er alles, was ſchöne Wiſſenſchaften und Künſte fördert, ehrt, nährt und ihm ſelbſt näher bringt, nicht eben zum Hofſtaat, ſondern zum ariſtokratiſchen Element, das aus den Beſſergebildeten beſtehen muß, rechnete? Wie, wenn er auf jeden Fall vorausſetzte, daß ſie, die Männer von Geſchmack und Kunſtſinn, ſich ſelbſt nicht für einen Beſtandtheil des autokratiſchen Elements halten würden, daß ſie ſich Ihm, dem Selbſtregenten, mit allem eher als mit Ideen des Staats-Miniſteriums nähern dürften? Nach dem Vf. kann ein Regent nicht rechtlich regieren, ohne . . . eine ſchöne Umgebung. Dieſe aber findet dennoch der Vf. nirgends. „Nur „in der Vergangenheit, S. 119. ſeyen einige Anklänge von „dem geweſen, was ein Hof, in dem die Kunſt in allen ihren „kriegeriſchen und friedlichen Verzweigungen lebendig worden „wäre, für den Staat werden könnte. Der Mangel daran „und die Hoffnungsloſigkeit, dieſem Mangel bald und gründlich „abgeholfen zu ſehen, ſetzt er freymüthig hinzu, liege in der „Verkrüppelung der Menſchennatur durch thieriſche Rohheit oder culturloſe Civiliſation.“ Was müßte alſo gefolgert werden, wenn ein Regent ohne eine ſchöne Umgebung nicht rechtlich regieren kann, und wenn eine ſolche doch faſt überall mangelt? ja wegen Verkrüppelung nicht nur einiger Menſchen, ſondern ſelbſt der Menſchennatur hoffnunglos mangeln muß??

Allerdings ſchließt auch dieſes Philoſophema des Verfs. etwas Wahres in ſich ein. Wie könnte überhaupt ein Irrwahn einnehmend werden, wenn nicht eine Miſchung von Wahrheit dabey wäre? Das Wahre iſt ſchon in dem alten: didicisse fideliter artes emollit mores, nec sinit esse feros! ausgedrückt. Der Umgang mit geiſtiger Schönheit, mit Gemüthern, die zu reinen Gefühlen ſchöngebildeter Rede und Anſchauung erhaben ſind, erhebt den Charakter ſo, daß Rohheit, auch in höfiſcher Hülle, ihn aneckelt, Vollkommenheit ihn erfreut und Vervollkommnung zu verbreiten Ihm nicht allein Pflichterfüllung iſt, ſondern auch reines Vergnügen, die wahre

ἡδονη der Alten gewährt. Alles dies, in einem Regenten realiſirt, iſt unüberſehbar wohlthätig. Der Regent, welcher die ſchönen Künſte als Vervollkommnung (nicht blos als Sinnenluſt) liebt und ehrt, welcher in Unterhaltungen ſchön gebildeter Geiſter ſich gerne fortbildet, wird nichts gemeines zulaſſen, wird das Geiſtigedle fördern. Aber daß der Verf. den Hofſtaat für das hiezu beſtimmte, beſondere Staatsorgan ausgiebt, dies iſt abermals ein Zeichen, welchen Zwang er ſich durch ſein Beſtreben, alles in ein philoſophiſches Schema zu bringen, auflegte. Der edle Regent wird überall dem Schönen Zugang öffnen, auch wenn es keinen Cammerherrnſchlüſſel trägt. Ein mancher kann gewiß ein ſehr würdiges Mitglied eines Hofſtaats ſeyn, wenn er dem Regenten durch andere gute Eigenſchaften, als Aeſthetik und Kunſtkenntniß, dienen kann. Und hat er dieſe, ſo wird er ſie wenigſtens nicht dazu verwenden, daß er „Ideen des Staatsminiſteriums „in Ideale integriere und dem Regenten zur begeiſterten That „hingebe." Fenelon idealiſirte ſeinen Telemach, weil er nicht Hofmann war und nicht ſeyn wollte, auch offenbar, ohne ſich Ideen vom Staatsminiſterium dazu überliefern zu laſſen. Der Dichter individualiſirt in einem Drama, Epos, rc. Tugend und Laſter, nicht um ſie einzudoctrinieren, ſondern weil er, ſie zu ſchildern, durch ſie ſelbſt begeiſtert iſt. Daß das Gemälde Andere zur That bewege, iſt nicht ſein dichteriſcher Zweck (didacktiſche Gedichte begeiſtern ſelten!) wenn er gleich als Menſch dieſen Effekt in empfänglichen, ſelbſtſchönen Gemüthern, auch der Fürſten, höchlich wünſcht. Genug; der Verf. will in ſeinen Staatsorganismus hineinzwingen, was freye Wahl auch der Regenten ſeyn muß. Er macht deswegen den Hofſtaat zu einem Staatsorgan, da er doch beſtimmt auf des Regenten Perſon ſich bezieht. Er macht ihn zu einem Beſtandtheil des autokratiſchen Staatselements, da er doch offenbar zum Dienſt des Autokraten beſtimmt ſeyn muß. Er will den Hofſtaat durch ein hohes Poſtulat würdigen, und entwürdigt ihn durch Klagen, daß kein Hofſtaat dem, was erſt Er ſelbſt ihm aufgiebt, entſpreche. Er erdichtet ſich, was der Hofſtaat ſeyn ſollte; und weil die Beſtimmung deſſelben in der Würklichkeit eine andere iſt, (denn der gebildetſte Schöngeiſt möchte oft

zum Mitglied eines wahrhaft guten Hofſtaats ſehr wenig brauchbar ſeyn!) ſo beklagt er, daß nicht auf dieſem Wege die Ideen des Staatsminiſteriums idealiſirt zum Regenten kommen; da doch gewiß — ſelbſt im Fall, wenn erſt Genialität courfähig machte oder der liebe Gott das Genie an das Hof-Rangreglement zu knüpfen nicht immer noch hartnäckig unterließe — die an ſich gültige Ideen praktiſcher Staatsmänner dieſen Weg, um an den Regenten zu kommen, nicht zu nehmen hätten. Daß der Dichter, daß der Künſtler die Ideen, welche ſie zu Idealen integriren, von Staatsminiſterien nehmen ſollten, wahrhaftig, dieſe Idee iſt ſo originell, daß ſie gewiß, ſeit es Künſtler und Dichter gab, nie einem im Traume eingefallen iſt. Und wie hoch ſtünde alsdann der Hofſtaat? Das Miniſterialcollegium als Staatsvernunft zu ſetzen, iſt eine ſtattliche Erhebung, welche faſt mit nichts geringerem verdankt werden könnte, als dem Schöpfer einer ſolchen collegialiſchen Staatsvernunft ſelbſt einigen Antheil an derſelben zu wünſchen. Wer aber die Ideen der Staatsvernunft noch weiter zu Idealen zu integrieren hätte, der ſtünde doch wahrhaftig noch ſublimer und ganz auf dem Non plus Ultra der Staats-Stufenleiter. Und dies wäre des Vfs Ideal von einem Hofſtaat? Sollte er dafür etwas geringeres, als eine Ober-Charge in einem ſolchen Hofſtaate verdienen? Kurz; man weiß kaum, zu wie vielerley Staatsſtellen durch eine ſolche Staatsverfaſſungsidee ein Vf. ſich befähigt zeige. Bey Berührung des Finanzminiſteriums ſchiebt er ein hors d'oeuvre von Subdiviſionen der Finanzminiſterialabtheilung ein, welches bedeuten kann, daß er auch dafür praktiſcher Geſchäftsmann ſeyn könnte. Für die Geſetzgebung aber ſpricht er Befähigung dadurch aus, daß er behauptet — durch Gnade ſey der Regent über das Geſetz erhoben. S. 99.

Wundern möchte man ſich nur, daß der Verf. nicht auch die Gemahlin eines Regenten in ſeinem philoſophiſchen Staats-Schema als einen Theil des Staatsorganismus einführte. Oder vielmehr, man hat ſich deſſen nicht zu wundern. Dieſe Art zu philoſophieren will zwar von der Erfahrung ganz unabhängig ſeyn; aber in der That pflegt ſie, wie Rec. bisher zeigen mußte, ſich nach dem, was gerade da iſt, ſehr zu bequemen

und nur dieſes mit ihrem philoſophiſchen Nimbus zu umgeben. In wiefern die Schönheit auf dem Throne wahrhaftig zum autokratiſchen Element und zum Ideal eines wohlthätigen Regentenlebens gehöre, war im Februar bis May 1815. noch nicht in der Empirie. Hätte es aber im aprioriſchen Idealiſieren des Vfs nicht dennoch ſchon hervortreten ſollen??

4.) Auch in Beziehung auf den Adel,

5.) auf die Gelehrten aller Stände,

6.) auf die Geiſtlichkeit insbeſondere

eröffnet die Staatsphiloſophie des Vfs erhebende Ausſichten. Sie conſtruirt dieſe drey, ſonſt eben nicht ſo leicht zuſammentretende Partheien zur Trias ſeines ariſtokratiſchen Staatselements. Und dieſem Element ſoll nach S. 145. nichts geringeres eingeräumt ſeyn, als — „zu beurtheilen, ob die Petitionen des Volks in ſeinen Rechten „und weſentlichen Verhältniſſen gegründet ſeyen oder nicht, „und ob die Verfügungen des Regenten den rechtlichen Anſprüchen des Volks auf Bildung, Freiheit, Gleichheit und Sicherheit, auch auf ſittliche und religiöſe Bildung „entſprechen oder ihnen widerſprechen?“ Daher ſoll ein Extract dieſes Elements, aus dem reichſten Güteradel, wegen des angebornen Beſitzes, aus Geiſtlichen, die vom Miniſterium, und aus einer gleichen Anzahl von Gelehrten, die vom Volk gewählt würden, beſtehend, und etwa mit dem (ominöſen) Namen „Erhaltungsſenat“ begabt (S. 142.) in den Stand geſetzt werden, „die ganze Verwaltung des autokratiſchen und „demokratiſchen Staatselements in allen Functionen zu durchſchauen und zu prüfen, darüber ſein lobendes oder „tadelndes Urtheil, jederzeit wie es im gegebenen Falle „zweckmäßig ſcheine, öffentlich oder nicht öffentlich „auszuſprechen, und, wenn auch das autokratiſche und demokratiſche Element übereinſtimmten, dennoch nichts in Geſetzeskraft übergehen zu laſſen, was es nicht auch ſelbſt, als „das ariſtokratiſche Element, mit beſchloſſen hätte.“ — Hierin behauptet S. 146. ſey „die intelligible Natur des Staats „ausgedrückt. Controle, Critik und verwerfender oder zuſtimmender Beſchluß ſeyen die drei weſentlichen Functionen

„dieſer alles — auch die Preßfreiheit und den verfaſſungs-mäſſigen Gehorſam der Armee — erhaltenden Mittel-behörde, durch deren Erſchaffung (S. 137.) „die Völker „des endloſen Kampfes überdrüſſig, das Hypomochlion ſu-„chen und finden müßten, in welchem die Laſt der Demo-„kratie mit der Kraft der Autokratie in ein oſcillirendes „Gleichgewicht komme.“

So ſchröckbar die Vergleichung mit dem griechiſchen Hypomochlion klingen möchte, ſo iſt dieſes doch bekanntlich nichts anderes, als der — Stützpunkt, auf welchem zwei ſchwebende Maſſen in ihrer Verbindung mit einander ruhen. Iſt dieſer Stützpunkt der einen Maſſe näher, ſo wird hierdurch bekanntlich die andere Maſſe überwiegender. Vergleicht nun der geſunde Menſchenverſtand dieſe weſentliche Eigenſchaft des Hypomochlion mit dem, was der Vf. demſelben gleichſtellt, mit dem ſogenannten Erhaltungsſenat, ſo wird dem Menſchenverſtand dieſes intelligibel oder verſtändlich, daß, wenn dieſer Senat, als Repräſentant des ariſtokratiſchen Elements, etwa dem autokratiſchen Elemente ſich näherte, hierdurch dieſes Element gerade nicht überwiegend, ſondern überwogen werden müßte. Der Menſchenverſtand verſteht alſo, daß der Vf. ſeine Vergleichung mit dem griechiſchen Hypomochlion (wenigſtens für diejenige, denen ein ſolcher imponirender Schall den Muth, die Sache zu prüfen, nicht benehmen kann) weit beſſer vermieden hätte, weil das Gleichniß, genauer betrachtet, gerade das Gegentheil von dem, was der Vf. will, andeutet.

Außerdem aber, und was die Hauptſache betrifft, wird dem Menſchenverſtand von ſelbſt ſo viel „intelligibel“ daß die Ariſtokratie, die größeren Güter des Bodens und des Geiſtes in eine Corporation verbindend, nicht eine erhaltende, ſondern eine alles in ſich allein haltende und lenkende Macht würde. Hätte der Vf. die Nothwendigkeit eines ſolchen Staatsorgans erwieſen, ſo würde er eben dadurch den Beſtrebungen der Ariſtokratie, von den andern Ständen abgeſondert, Regenten und Volk in ihre Gewalt zu bekommen, den größten Dienſt erwieſen haben. Natürlich aber hebt ſich das Projekt von ſelbſt auf, ſobald es von Re-

genten und Volk verſtanden wird; und man wird ſich wohl einen „Vermittler" verbitten, welcher nicht bloß beide Theile durch ein öffentliches oder nicht öffentliches Urtheil ſchulmeiſtern, ſondern auch durch ſein bloßes: Ich will nicht, ſo oft es ihm beliebte, hofmeiſtern und unthätig machen würde. Wie aber der Vf. das Recht dieſer Ariſtokratie, die Petitionen des Volks und die Verfügungen des Regenten lobend oder tadelnd zu beurtheilen, eine „Vermittlung" nennen könne, begreift gewiß der Menſchenverſtand nicht; denn nicht im Beurtheilen kann das Geſchäft eines Vermittlers beſtehen; es müßte denn der Präceptor der Vermittler in ſeiner Schule genannt werden können. Vielmehr wird ein Vermitteln nur durch Ueberzeugen möglich, welche durch das Durchſprechen das Dafür und Dawider mit den Diſſentienten entſteht, ſo, daß der eine und andere Theil bewogen werden kann, aus Entwicklung aller Gründe und Umſtände einzuſehen, inwiefern der eine oder der andere Theil Unrecht habe, oder wie weit jeder dem andern billigerweiſe Nachgiebigkeit zeigen könnte. In dem ganzen Vorſchlag liegt alſo nichts philoſophiſch-Conſequentes.

Es liegt aber auch nichts innerlich Empfehlendes darin; und der äußerliche Reiz, daß etwa einige Gelehrte und Geiſtliche (S. 144.) dadurch auf Lebenszeit „zu anſtändigen, ja reichlichen Einkünften" kommen könnten, wird unſtreitig nicht viel entſcheiden, weil Männer von gründlichen Kenntniſſen durch eine mit ihrer wahren Ehre und mit dem Beſten des Regenten und der Regierten übereinſtimmende Thätigkeit ſich belohnungswürdig machen können. Für den adelichen großen Gutsbeſitzer aber kann das Projekt noch weniger Reiz haben, weil die Senatsfähigkeit (S. 142.) durch Guts-Reichthum auf dem Primogeniturrecht und Familien-Commiſſen, alſo auf der Bedingung ruhen müßte, daß ein edeldenkender Vater, um dieſes ariſtokratiſchen Vorzugs willen, ſeine übrigen Söhne in den Zuſtand eines Don Ranudo, und dadurch in Abhängigkeit von der Autokratie verſetzen müßte, wobei es ihm wohl ſelbſt ſchwer werden würde, auch nur für ſeine Perſon, in dem Indifferenzpunkt eines Hypomochlions zu bleiben, da das beſoldete Vorrücken ſeiner nachgebohrnen Söhne und

Tochtermänner in Militär- und Civil-Chargen, weder ſeinem väterlichen Herzen, noch ſeinem Beutel in die Länge indifferent bleiben könnte. Niemand alſo, als das autokratiſche Element ſelbſt, wenn es nämlich für einen Willen zum Unrechtlichen gerne ein Uebergewicht zum voraus in die Conſtitution hinein zu legen geſonnen wäre, könnte ſich eine ſolche Iſolirung der Ariſtokratie wünſchen. Denn ſo würde es dieſelbe leicht auf ſeine Seite ziehen und, im Fall, daß die Volksdeputirtenkammer ſich nicht anſchlieſſen wollte, mit der Erklärung auftreten können, daß, wo „der rechtliche Wille des Staats“, ferner die „Staatsvernunft“ (und warum nicht auch die „Phantaſie des Staats“, d. i. der aus den Ideen des Staatsminiſteriums das Schöne und Erhabene, nach dem Vf. zu Idealen integrirende Hofſtaat) und endlich „Verſtand, Gefühl und Gemüth“ ganz vereint auf der Einen Seite ſtünden, das auf der andern Seite allein ſtehende ſinnliche „Begehrungs-Vermögen“ der „nur im Einzelnen befangenen“ Volks-Repräſentanten, doch gewiß, es koſte, was es wolle, auf irgend eine Weiſe für die „Belehrungen“ des Regenten, des Miniſteriums und des Sénat conservateur „welche auf dem Standpunkt der Allheit über allem Einzel„nen ſtehen“ S. 90. empfänglicher und bildbarer gemacht werden müſſe, weil das — nur oben allein bekannte „Wohl des Ganzen“ natürlich durch eine ſolche demokratiſche Widerſetzlichkeit nicht compromittirt werden dürfte.

Auch dafür nämlich hat der Vf. ſchon (S. 118) geſorgt, daß der Regent, als Haupt des organiſchen Leibes, zwar auch „die Herzens- und Secretions-Werkzeuge als „ſelbſtſtändig, aber nur in relativer Selbſtſtändigkeit an„erkenne“ und „einer, etwa Krankheit erregenden Störung „durch ſeine ordnende und heilende Kraft begegne.“ Weiſt nun gleich der Menſchenverſtand von einer heilenden Kraft des Hauptes, etwa über Magen oder Lunge, nichts, und muß ihm vielmehr das Wohlbefinden des Haupts eher von der heilenden Kraft einiger andern Organe abhängig ſcheinen, (da die Arzneien bekanntlich, etwa Parfüme und Nießwurz ausgenommen, nicht unmittelbar in den Kopf gegeben werden) ſo hat doch der Vf. in dieſem Gleichniß den Beweis

gefunden, daß auch die demokratiſchen Organe des Staats und ſeiner Conſtitution (die Stände ſelbſt) ſogleich „von dem autokratiſchen (der Regierung) abhängig würden, „wenn etwa ein Stillſtehen oder ein Ueberſchreiten in ihren „Functionen den Rythmus derſelben ſtöre.“ Ob aber ein ſolches Stören der Eurythmie eintrete, würde denn doch nur entweder aus dem einſeitigen Urtheil der Autokratie allein, oder etwa aus dem „lobenden oder tadelnden Urtheil“ des Erhaltungs-Senats folgen, und daher die Autokratie, ſo oft ſie die Ariſtokratie für ſich hätte, zur Ausübung ihres „illi„mitirten Rechts (S. 118) Verantwortung und Rechenſchaft „überall, und auch von der Volksdeputirten-Kammer zu „fordern“, vollkommen berechtigt ſeyn.

Dieſe kurze, immer faſt wörtliche Darſtellung der Grundideen des Vfs welches andere Urtheil kann ſie von dem geſunden Menſchenverſtand erwarten, als dieſes, daß, wenn die philoſophiſchen Prämiſſen des Vfs jene Ideen wirklich begründeten, dieſe Reſultate deſſelben eine Conſtitution hervorbringen würden, wie ſie das autokratiſche Element, ſein Alleingeſetzgeber, Alleinrichter und Alleinvollzieher, nur irgend für eine etwas verfeinerte Fortſetzung des ſeit 1806 etablirt geweſenen unbedingten Gehorſams, wünſchen, das ariſtokratiſche aber, ſie ſich allenfalls (wenn eine Hand die andere wäſcht) gefallen laſſen könnte. Und wenn nun je dem Regenten, welchem der Name des Vfs ſo zuvorkommend angeboten war, dergleichen Lichtpuncte aus dem philoſophierenden Theile des Buchs, etwa in Einen Focus geſammelt wurden, ſo konnte ihm ſchwerlich entgehen, wie ſehr hierdurch die Vorausſetzungen Seiner Verfaſſungsgrundzüge (von deren Rechtlichkeit Er nach ſeinen wiederholten Verſicherungen ohnehin „gewiſſenhaft“ überzeugt war) durchgängig eine Art von — vermuthlich unerwarteter — philoſophiſcher Rechtfertigung erhalten könnten, wenn nur die einzige Verbeſſerung aufgenommen würde, daß die innere Gültigkeit vorheriger Verfaſſungs-Verträge nicht — dagegen aber ihre Anwendbarkeit — zu läugnen ſey. Leicht konnte man alsdann zugeben, daß die geweſenen Verfaſſungen, ſoweit nämlich es jene allgemeine Principien zugeben wollten,

neuerdings berückſichtigt werden ſollen, weswegen auch eine gemeinſame Verfaſſung nicht (oder nicht mehr) aufgedrungen, ſondern mit der Stände-Verſammlung in Unterhandlungen beſprochen werden möge. Blieb der Regent dann doch immer nach dem Syſtem des Vfs in jenem Recht der Aufſicht, daß jene demokratiſchen Organe des Staats über die relative Selbſtſtändigkeit ſich nicht erheben dürften (S. 119). Und eben dieſe beſchränkte Selbſtſtändigkeit, wer konnte ſie alsdann (da die Conſtitution ſie noch nicht beſtimmte, weil ſie ſelbſt noch nicht beſtimmt war) je nach Umſtänden beſtimmen, als das „Haupt des organiſchen Leibes", welchem die geſetzgeberiſche, die richterliche und die vollziehende Macht (wo keine Conſtitution war, um ſo mehr) allein gebührte.

Ein ſolcher Gedankenzuſammenhang mußte die Aufmerkſamkeit auf dieſe erwünſchte Staatsphiloſophie, ſofern ſie je das Geſchäft auch practiſch auszuführen vermöchte, vollends ganz entſcheiden, wenn

7.) auch noch bemerkt wurde, welche niedere Stellung dieſes philoſophiſche Syſtem dem Volke und den Volksdeputirten auf die anſchaulichſte Weiſe angewieſen habe.

Weil die teutſche Sprache Volk und Pöbel unterſcheidet, das Wort Nation aber ausländiſch und durch neueren Gebrauch anrüchig geworden, auch auf die Geſammtheit der Einwohner eines kleinen Staats nicht ganz ſchicklich anwendbar iſt; ſo iſt faſt allgemein angenommen, unter Volk entweder die geſammte Staatsbürgerſchaft, d. i. Regenten und und Regierte zugleich, oder wenigſtens alle Regierte zu verſtehen. Im erſteren Sinn nahm es der ächte Denker, Kant, indem er „dem Volke" die geſetzgebende Gewalt zuſchrieb. Sein Sinn iſt: Wenn über ein Geſetz Regent und Regierte zuſammen— nach Anwendung der zur reifen Erwägung nach Vernunft und Erfahrung und dann zur gemeinſamen Ueberzeugung dienlichſten Mittel und Staatseinrichtungen einſtimmig werden, ſo kann dieſes Geſetz nichts anderes, als gemeinſchaftliche gute Rechtsvorſchrift ſeyn. Denn was aus der möglichſt berichtigten concentrirten Ueberzeugung aller (direct oder durch die Auswahl der Beſſeren) hervorgeht, das iſt das

Product eines Vereins von Einſicht- und Willensfertigkeiten, welcher irgend einem ſeiner Theile Unrecht zu thun nicht zum Zweck haben kann, weil hier die Allheit aus allen Einzelnen beſteht und ſie nicht gegen- ſondern miteinander, nur aus der Ueberzeugung, das Möglichbeſte geſetzt (zum Geſetz gewählt) zu haben, würken wollen.

Die Widerlegung oder Entfernung dieſer Ableitung aller Geſetzgebung aus dem wahrhaft gemeinſamen Willen des ſo betrachteten Volkes hat ſich der Verf. ſogleich von vornen herein S. 75 ff. ſehr leicht gemacht. Er nimmt den Begriff Volk in einem ganz andern Sinn; und nun paßt allerdings die Deduction des (wahrhaft) großen Denkers — wie die Fauſt auf ein Aug. Der Vf. unterſchiebt den Begriff Volksmaſſe und ſondert vom Volke alle Lehrer, alle Beſſere des Volks (S. 76. 77.) So bleibt ihm dann eine „zu allen Zeiten nur lehrbedürftige Maſſe" ein Pöbel übrig; und dieſem, welcher erſt zum Geſetz erzogen werden müßte, (ja dazu wohl nicht einmal je vollſtändig zu erziehen wäre) die urſprüngliche geſetzgeberiſche Macht zuzuſchreiben, hieße freilich — „die Sache auf den Kopf ſtellen"; welches dann der Vf. ſcharfſinnig und gerecht genug iſt, dem großen Denker Kant, doch mit aller Ehrfurcht (als ein noch größerer Denker?) beſcheidenheitsvoll — wirklich zuzutrauen und wenigſtens zuzuſchreiben.

Erreicht hat er auf dieſem — leichten und geraden? — Wege, daß nun in ſeiner ganzen Staatsverfaſſungsidee Volk nur wie Volksmaſſe gilt; „als ein Aggregat von Einzelweſen, in welchem Principien und Ideen nicht zu ſuchen ſeyen", (S. 18.) welches folglich ſelbſt (S. 84.) den Regenten zum Geſetzgeber allein (S. 94.) zum Richter allein (S. 97.) und zum Vollzieher durch Wahl und Aufſicht über alles im Staate, auch über die Stände (S. 106. 117. 119.) ſich ſuche und ſuchen müſſe." Man müßte ſich, wenn man erſt aus dem Volk alle Lehrer und alle Beſſere heraus gedacht hat, nur wundern, wenn das armſelige Reſiduum doch noch ſoviel merkte, daß es ſich ein ſolches „univerſelles, ſchöpferiſches und in ſeinen Schöpfungen (Geſetzgeben, Richten, Vollziehen?) völlig freies Princip (S. 77.) ſuchen" müſſe, weil — „niemand über Verhaltniſſe, in

denen er ſelbſt befangen iſt, Geſetze geben könne.“ Wie wenn nicht zum Geſetzgeber über Verhältniſſe die Selbſterfahrung über dieſe, ſogar noch nöthiger wäre, als die aprioriſchen Ideen? Und wie wenn nicht eben deswegen der graue Denker Kant im Volk alle Regierungsbedürftige und Regierungsfähige eines Landes zuſammen gedacht hätte, weil nur in dieſem Verein das zur dortigen Geſetzgebung Unentbehrliche, die allſeitige Selbſterfahrung, die vielſeitige Betrachtung, und die unter die höchſte Einheit alles zuſammenhaltende Vernunfteinſicht zuſammen kommt, nicht aber um getheilt und in abgeſchnittenen ariſtokratiſchen und autokratiſchen Miniſterien und Cammern geſchieden und gegeneinander zu decretiren, ſondern vielmehr um mittheilend und wechſelſeitig überzeugend zuſammen zu wirken und das, was ſodann mit vollem Grunde zu ſetzen iſt, als Geſetz, übereinſtimmend hervorzubringen.

Dadurch aber, daß der Vf. zuerſt das Volk von den Leitern und den Beſſeren überhaupt abſondert und gleichſam ausleert, ſchafft ſeine Staatsphiloſophie ſich einen neuen, unter dieſer Vorausſetznng nicht zu rechtfertigenden Widerſpruch, daß nun eine von aller höhern Einſicht ausgeleerte Volksmaſſe doch noch wenigſtens ein Veto gegen Geſetze deſſen, welcher Geſetzgeber allein zu ſeyn beſtimmt wäre, durch Volksvertreter auszuüben haben ſollte. So iſt's. Unrichtige Vorausſetzungen laſſen ſich nur durch Inconſequenzen weiter durchführen.

Dafür aber wird dennauch dieſer Volksmaſſe (welcher auf dieſem Wege allerdings nicht einmal ein Veto mit philoſophiſchem Grund zuzuſprechen ſeyn würde) und es wird ihren Repräſentanten ihr klaglich niedriger Standpunkt oft genug zur Nachachtung vorgehalten.

Eben dieſes Veto, oder das Verwerfen eines Geſetzes durch die Landesverſammlung, ſoll dann aber (S. 91.) auch nur gegen ſolche Geſetze Statt finden, „welche in das ſpeci„fiſche Leben des Volks zerſtörend eingreifen.“ Dieſe helldunklen Ausdrücke, was beſtimmen ſie? Sie ſollen dadurch erlautert ſeyn, daß behauptet wird, das Veto dürfte eintreten, „wenn die Freiheit der Perſon und des Eigen-

„thums, die Gleichheit in dem Vertragsrechte" — (d. h. dem Vf., daß jeder im Volke, ungeſtört von Privilegien, Handelsbeſchränkungen ꝛc. ꝛc. ſo gut wie der andere, einen Vertrag zu ſchlieſſen das Recht habe, (S. 87.) — woraus dann aber für einen Vertragszuſtand zwiſchen den Regierten und dem Regenten nichts folgen würde!!) — „und die Si„cherheit im Wahlrechte" (der Gemeinde-Vorſteher, der Amtsverſammlungen und der Landesverſammlungen) „wie „auch die Freiheit der Entwicklung in der Schul„und Kirchenverfaſſung mehr beſchränkt würde, als „es zum allgemeinen Wohl erforderlich wäre. Bei Geſetzen alſo, die den Staat im Ganzen betreffen, wie Bündniſſe für Krieg und Frieden und äuſſere Verhältniſſe; wo, ob der Erfolg zerſtörend für Land und Regenten zugleich oder für das Land allein, oder für einen Theil nur halbzerſtörend ſeyn werde, nicht zum voraus zu berechnen wäre — bei Geſetzen über Verhältniſſe zwiſchen dem Regenten und der übrigen Dynaſtie, z. B. daß dieſe in Erhaltung des großen und kleinen Familiencommiſſes nicht mehr das zu ſagen habe, was die Brüder des Herzog Carls beim Vergleich von 1770 u. 1780 rechtlich zu ſagen hatten — oder bei Geſetzen über Verhältniſſe zwiſchen dem Regenten und den Staatsdienern ꝛc. ꝛc. würde eigentlich, nach des Vfs Syſtem ein Veto der Landesverſammlung nicht als Volksrecht zu rechtfertigen ſeyn.

Auch das Recht der Petitionen bezieht er nur (S. 91.) auf alle die Gegenſtände, welche die Verſammlung für das Volk von Intereſſe glauben könne. Was alſo nicht gerade zerſtörend in das Intereſſe dieſer „Maſſe" eingreift, dürfte nicht einmal petitionsweiſe zum Geſetz vorgeſchlagen werden. Und wenn überhaupt ein Veto der Stände nur dann gültig wäre, ſofern ein Geſetz mehr beſchränkend ſeyn wollte, als zum allgemeinen Wohl erforderlich iſt; ſo könnte eigentlich, nach dem Syſtem des Vfs, dieſes Veto nie gültig angebracht werden. Denn ob etwas zum allgemeinen Wohl erforderlich ſey, müßte doch gewiß aus allgemeinen Principien gefolgert werden. Solche Principien aber werden (S. 90.) „im Regenten ge-

dacht," die Stände ſind nur „in den einzelnen Richtungen befangen;" ſie ſollen durch die „Belehrungen des Regenten „und ſeines Miniſteriums, die auf dem Standpunkt der All„heit über allem Einzelnen ſtehen, die allgemeinen Princi„pien erſt in den Stoff wahrhaft ein-bilden laſſen, „welchen die Volks-Empirie in der Landesverſammlung dar„bringt." Macht ſich alſo die Landesverſammlung für jene „Belehrung" recht „empfänglich," ſo wird ihr nicht beifallen, von einem durch die Belehrer proponirten Geſetz irgend zu denken, daß es mehr beſchränke, als zum allgemeinen Wohl erforderlich wäre. Fällt ihr aber ein ſolcher Gedanke zu einem Veto bei, ſo müßte, nach dem Syſtem des Vfs, von denen, welche über allem Einzelnen ſtehen, zurechtweiſend darauf hingedeutet werden, daß ſie, die Befangenen, was zum allgemeinen Wohl erforderlich ſey, nicht aus ſich ſelber, ſondern nur durch Belehrung von oben herab wiſſen könnten; daß ſie alſo (S. 92.) „das ihnen geſchenkte Wahlvertrauen „des Volks nur dadurch rechtfertigen könnten, wenn ſie ſich „aus der Herrſchaft des Einzelnen und Vielen herausreiſſen, „und ſich zu allgemeinen Grundſätzen erheben wollten." Thun ſie dieß nicht, oder findet wenigſtens der Regent und die miniſterielle Staatsvernunft, daß ſie es nicht thun, ſo — „ſtört offenbar das Stilleſtehen oder das Ueberſchreiten in „ihren Functionen den Rythmus derſelben" (S. 119.) und — des Regenten „illimitirtes Recht der Aufſicht, darf „und ſoll, Verantwortung fordernd, eingreifen."

Ueberall noch im Buche nach beſſeren Ideen über dieſen Hauptpunkt ſich umſehend, findet Rec. ein kräftiges Wort S. 159. Der Vf. ſagt: „Da der Regent als ſolcher, nur inſo„fern da iſt, als er die Freiheit, die Gleichheit und Sicher„heit des Volks handhabt, ſo kann er unter dem Vorwand, „es geſchehe für die Erreichung des Staatszwecks, von dem „Eigenthum keine Steuern, welche den Ertrag deſſelben min„dern oder die Frucht der Freiheit der Verträge wurmſtichig „machen, erheben, ohne daß er dem Volke den Gebrauch „ſeines Wahlrechts (auf den Staatszweck um der Sicherheit „willen frey mitzuwirken) geſtattet, d. h. ohne daß er ihm „erlaubt, nach der Nothwendigkeit der Steuern zu fra-

„gen, und dieſe, wenn es ſich von jener Nothwendigkeit „nicht überzeugen kann (!!) zu verweigern." Durch eine ſolche Stelle würde allerdings viel zugegeben; aber im Syſteme des Vfs ſteht ſie ganz unſyſtematiſch. Denn das Wahlrecht, in ſofern er es von vorne herein (S. 87.) für das Volk deducirt hatte, beſteht ja in dieſem Betracht nur in der Wahl ſolcher Landesdeputirten, welche ſich (S. 90.) „für die Prin„cipien, die vom Regenten und ſeinem Miniſterium ausge„hen," empfänglich „erhalten, und (S. 92.)" ſich dadurch als Stoff mit „dem Weſen innig verſchmelzen ſollen." Wenn nun die Steuer-Etats vom Regenten und dem Finanzminiſterium als gegründet auf das Princip weiſer Sparſamkeit angegeben werden, wie dürften die aus der Volksmaſſe Gewählte ſo unempfänglich bleiben, ſich von der über ſie erhabenen Weisheit und der durch dieſelbe ausgeſprochenen Nothwendigkeit, nicht folgſam überzeugen zu laſſen?

In dergleichen unvermeidliche Contradictionen verwickelt ſich, auch da, wo es das Richtigere wollte, das Staatsideal-Syſtem des Vfs einzig dadurch, daß es von der ſonderbaren Vorausſetzung ausgeht, geiſtige Kräfte, wie die Kräfte der Körper, in gewiſſe Claſſen und Arten einzutheilen und alsdann ſo abzuſchneiden, wie wenn gewiſſe Geiſter, mit Ausſchluß anderer Geiſteskräfte, nur auf den Gebrauch einer einzelnen Art (das ganze Volk z. B. und ſeine Gewählte nur auf das Empiriſche) eingeſchränkt werden könnten; wie allerdings jeder Körper nur ſeine einzelne Kraft bewußtlos äuſſern kann und muß. Dieſer Hang, alles mechaniſch oder höchſtens organiſch zu nehmen, liegt in jener mit Unrecht ſo benannten Naturphiloſophie, welche des Vfs Leitſtern geworden iſt. Wer hingegen kann, er mag ein Mann von Ideen oder ein praktiſcher Geſchäftsmann ſeyn, ein Staatsverfaſſungs-Syſtem auf eine ſolche Sonderung der Kräfte und Befähigungen bauen wollen, als ob die durch Volkswahlen auszuleſenden „Beſſeren" nur die Empirie herbeiſchleppen und alsdann „die Ohren (und das „Herz?) öffnen" müßten, bis aus der Staatsvernunft in ſie auch allgemeine Principien hineingebildet würden. Der

geſunde Menſchenverſtand weiß wohl, daß ſogar in der Volksmaſſe, noch vielmehr aber im Volke, zu welchem wenigſtens alle nicht bei der Regierung Angeſtellte, d. h. ſo viele der „Beſſeren" (Ariſtoi) mitgehören, gar ein mancher Kopf iſt, welcher das wahre, allgemein-gültige, beſonders in Dingen, die, wie das allgemeine Wohl und Recht einer Staatsgeſellſchaft, bei weitem nicht ſo ſchwerverſtändlich ſind, wie die Staatskünſtler ſie machen wollen, mit dem natürlichen Verein ſeiner Geiſteskräfte oft klarer zu faſſen weiß, als ein anderer, dem Gott erſt — mit dem Amt ſolchen Verſtand gegeben haben ſollte. (Der Vf. der Staatsverfaſſungsidee ſelbſt, zu welchem Theile der Staatsgeſellſchaft gehörte er, da er dieſelbe ſchrieb, als zum — Volke, ſobald dieſe Benennung im erſten umfaſſenden Sinn genommen iſt?) Eben ſo gewiß weiß der Menſchenverſtand, daß, wenn der Miniſter nur in der Staatsvernunft lebte, und nicht mit natürlich hellem Blick und durch fleißige Vorübungen in der collegialiſchen Erfahrung auch das viele Einzelne eben ſo richtig zu faſſen fähig geweſen wäre, und ſo Erfahrung und Vernunft in ſich vereinigt hätte, er zwar leicht ein talentreicher, wohl auch ein von oben herab entſcheidender, nicht aber ein theoretiſch praktiſcher Rathgeber des Regenten ſeyn würde. Woher alſo und wozu jenes Iſoliren der Geiſteskräfte, durch alle einzelne Claſſen der Staatsgenoſſen hindurch, wie es die Phantaſie des Vfs zur Grundlage ſeiner Staatsverfaſſung gemacht hat? Nur wer fähig iſt, die Erfahrungen mit allgemeinen Einſichten in ſich unmittelbar zu verbinden, kann ein guter Volksrepräſentant, und nur wer immer gleich beſonnen vom Allgemeinen zum Beſondern, und vom Beſonderen zum Allgemeinen denkend übergehen kann; vermag ein guter Miniſter zu ſeyn.

Allein, was ſoll am Ende all dieſes unſer Hören auf den Menſchenverſtand!? Der Vf. hat a priori pſychologiſch deducirt, daß keine Staatsverfaſſung gut ſeyn kann, wenn ſie nicht für dreimal drei unterſcheidbare Geiſteskräfte, welche im Menſchen nicht iſolirt ſind, in ihrem Organismus dreimal drei, aber iſolirte, Claſſen von Repräſentanten hat. Der ideenloſe Leſer ſtaunt;

aber wo „aus den Tiefen des philoſophiſchen Selbſtbewußt„ſeyns (S. IX — XXVI.) weſentliche Proportionen unſers „Geiſtes, als Geſetze für die Gemeinſchaft vernünftiger We„ſen im Staate nachgewieſen werden,“ da muß, (man hört es ja ſchon an dem Pomp dieſer Worte) der Menſchenverſtand beſchämt von dannen gehen. Nothwendig kömmt alſo Rec. auf den philoſophiſchen Hauptpunkt; er kommt von den Reſultaten auf die Prämiſſen:

IV.) Rec. hat ſeine Ueberzeugung zu rechtfertigen, daß der Vf. durch eine offenbar verkehrte Methode im Philoſophiren, in das Labyrinth ſeiner eigenthümlichen Behauptungen hineingeführt und immer tiefer verwickelt worden ſey; wobei Rec. nicht verkennt, daß an manchen Orten ſehr gute und brauchbare Gedanken ſich eingeſtreut zeigen; welche aber nur aus dem Eigenthümlichen der Ideen des Vfs und aus ſeiner wiſſenſchaftlichen Methode nicht folgen, ſondern, gleichſam wie Lichtſtrahlen, anders woher in die betretenen Irrgänge hereingefallen, und, trotz des eigentlichen Syſtems, von dem für das Liberale empfänglichen Gemüth des Vfs aufgefaßt und wieder gegeben worden ſind.

Die Hauptpunkte der irreleitenden Methode, welche beleuchtet werden müſſen, ſind nicht ſo ſchwer zu durchſchauen, als man vielleicht zum voraus fürchten möchte.

1.) Das erſte Probeſtück dieſer kunſtreichen Erfindungsart, durch welche der Staatsorganismus Haupt und Glieder erhalten ſolle, entdeckt ſich ſchon S. 74. Der Schluß des Vfs iſt dieſer: „Weil der geiſtige Organismus des einzelnen Menſchen aus neun Vermögen beſteht, als da ſind:

1. Vorſtellungs-Kraft	2. Einbildungs-Kraft	3. Begehrungs-Vermögen
4. Verſtand	5. Gefühl (Selbſtgefühl)	6. Gemüth
7. Vernunft	8. Phantaſie	9. Wille

ſo muß auch der Staatsorganismus dieſem Schema nachgebildet werden und beſtehen aus

dem demokratiſchen Element

1. Gemeinden	2. Gemeinde-Magiſtraturen	3. Amtsverſammlungen und der dadurch gewahlte Landes-Verſammlung

dem ariſtokratiſchen Element

4. Gelehrten, als Pflegern der intellectuellen Kraft	5. großem Gutsadel, als Bewahrern des Selbſtgefühls	6. Kirchenlehrern, als Pflegern der gemüthlichen Kraft der Nation

dem autokratiſchen Element

7. Staatsminiſterium, als Repräſentanten der Staatsvernunft	8. Hofſtaat, als Repräſentanten der äſthſtetiſchen Cultur	9. dem Regenten, als phyſiſcher oder moraliſcher Perſon Repräſentanten des rechtlichen Staatswillens

Beim erſten Anblick möchte man etwa dieſe *Aſſimilationsmehode* blos für einen Verſuch zur Verdeutlichung des Gegenſtandes durch Verſinnlichung anſehen. Hier aber iſt es vielmehr voller Ernſt. Die ganze Heuriſtick des Vfs (die Methode, ſeine eigenthümliche Behauptungen zu finden und zu begründen) beruht durchgängig auf dieſem — Gedankenſpiel. Es wird in der Beilage mit der wiſſenſchaftlichſten Miene ausgeführt, daß die „inneren Verhältniſſe des menſch„lichen Geiſtes, ja auch alles Uebrige, was iſt und ſeyn „wird (?) nichts ſey, als *Abbilder* der ewigen Ideen der „Wahrheit, Schönheit und Tugend, die ihr Weſen in der „Form abdrücken." Wie nun dieſes Weſen in dem einzelnen Menſchengeiſte abgedrückt ſey, ebenſo, meint der Verf. müſſe daſſelbe auch in dem Staatsorganismus wieder abgedrückt und nachgebildet werden.

Rufen uns unſere Leſer zu: Sage uns dieſes noch deutlicher! ſo iſt offenbar die zum Grund liegende Schlußart des Vfs dieſe:

Weil (!) in dem *einzelnen* Menſchen *) neun

*) Kaum beyläufig wollen wir an die Fragen erinnern: ob denn *Gemüth* ein beſonderes, urſprüngliches Ver-

Vermögen zugleich ſind, und im Bewußtſeyn immer und immer ineinander wirken;
ſo müſſen in dem großen Aggregat von Menſchen, Staat genannt, neunerlei Claſſen ſeyn, deren jede nur Ein ſolches Vermögen vorzugsweiſe haben und dadurch in das Ganze hineinwirken darf.

Welche Prämiſſe! und welche Folgerungen aus derſelben! Wir müſſen ſie in ihre Beſtandtheile zerlegt betrachten. Zugleich mag eine andere Anwendung von ihr als Exemplification ihr zur Seite gehen.

a.) Der Staat beſteht aus vielen menſchlichen Individuen oder Perſonen. Alſo — muß er ſelbſt wie Eine Perſon gebildet, er (eine moraliſche Perſon, aus wie vielen tauſend phyſiſchen Perſonen zuſammengeſetzt) muß einem einzelnen menſchlichen Individuum, nach deſſen weſentlichen Vermögen, er muß einer einzelnen phyſiſchen Perſon nachgebildet ſeyn.

(Eine Schaafheerde beſteht aus Schaafen. Alſo — muß eine Heerde den weſentlichen Vermögen des einzelnen Schaafs nachgebildet werden.)

b.) In dem einzelnen Menſchen würken mehrere Vermögen (Kraftanlagen) ineinander, indem nach Umſtänden einige davon mehr andere weniger in Uebung kommen. — Alſo (!) muß der Staat, als Perſon, ſo nachgebildet werden, daß der Verein von Menſchen in Claſſen geſondert, und in jeder Claſſe nur Ein Vermögen iſolirt würke und vornehmlich repräſentirt werde. Wie dann jede Claſſe

---

mögen des Menſchen ſey? ob nicht vielmehr, wo Verſtand, Vernunft und Empfindung (Gefühl iſt nur ſinnlich) zuſammenwürken, das was dieſe philoſophiſche Kunſtſprache das gemüthliche zu nennen liebt, entſtehe? Ferner: warum die Erinnerungskraft nicht als beſonderes menſchliches Vermögen neben der Einbildungskraft auftreten dürfe? — — Das Gemüth war zur Dreyheit in der zweiten Reihe nöthig. Die Erinnerungskraft hätte die Dreyheit in der erſten Reihe geſtört!

durch ihr Vermögen auf die übrige einwürke und wie dieſe die Einwürkung in ſich hineinbilden laſſen könne, wäre nicht zu beſtimmen, weil, nach der Vorausſetzung, jeder nur für ſein vereinzeltes Vermögen — der Landſtand für Empirie, der Miniſter für Staatsvernunft, der Gelehrte für den Verſtand ꝛc. — gebildet und reſponſabel ſeyn und in dieſem Rythmus ſeiner Functionen bleiben ſoll.

(Die weſentlichen Vermögen eines Schaafs ſind, daß es Wolle, Haut, Fleiſch gibt, daß es blöcke, Milch und Käſe gewähre, daß ſelbſt die Knochen zur Drechslerkunſt und die Gedärme zur Muſik auf Darmſeiten diene ꝛc. Daher muß alſo (!) eine Heerde ſo conſtruirt werden, daß eine eigene (große) Claſſe nur zum Wollengeben beſtimmt, bey einer eigenen Claſſe die Lieferung der Haut, des Fleiſches ꝛc. bezweckt werde, eigene Claſſen dem Kunſt= und Schönheitsgefühl ꝛc. dienen — —)

c. Im einzelnen Menſchen würken alle ſeine Vermögen zuſammen, weil er ein Selbſtbewußtſeyendes Weſen iſt (d. h. weil er fähig iſt, zu wiſſen, daß er etwas weiß, und will, auch zu wiſſen, daß dieſes Wiſſen und Wollen Eines und ebendeſſelben Seyns Würkung iſt.) Wo aber wäre das Selbſtbewußtſeyn des Staats, als eine Perſon genommen? Wäre es im Miniſterium, im Hofſtaat, im Regenten, kurz im autokratiſchen Element, ſo wäre dieſes der Staat, die übrigen nur dienende Werkzeuge. Wo das Bewußtſeyn iſt, da iſt das Selbſt, jenes Wiſſen über das Wiſſen und Wollen, als über eine ſelbſteigene Kraft.

(Würde eine Heerde nach dieſen Ideen conſtruirt, was müßte der Effect ſeyn? Um eine generiſche Einheit hervorzubringen, würden die einzelnen wahren Beſtandtheile eben dadurch verdorben, daß ſie, claſſenweiſe, nur auf ein einzelnes ihrer productiven Vermögen beſchränkt wären.)

Das ſchlimmſte von allem aber wäre, daß der nach einer ſolchen Staatsverfaſſungs=Idee conſtruirte Staat zwar ein Aggregat von verſchiedentlich würkenden Kräften, aber nie eine wahre Einheit wäre. Einheit iſt nicht, wo Kräfte

nebeneinanderſtehen und jede nur auf ihren Punkt würkt; ſie iſt nur, wo jeder, welcher in das Ganze würken ſoll, alle ſeine Kräfte eben dahin, ſoviel ihm möglich iſt, richtet und z. B. nie blos an Erfahrung, auch nie an Vernunftanſichten allein ſich hält, ſondern beydes in ſich immer in Wechſelwürkung ſetzt.

Wahr iſts: Jedes Individuum, welches jene neun Vermögen als menſchliche Anlagen hat, bildet nicht alle in gleichem Grade aus. Dieſer z. B. lebt mehr in der Phantaſie, jener im Verſtande und in der Vernunft, der dritte mehr in der Erfahrung. Aber irgend einen auf die einzelne Geiſtesanlage einzuſchränken und ſo verfaſſungsmäßig einzuſchränken, daß er, z. B. der Erfahrungsweiſe, das übrige, wie Principien, Ideen, Selbſtgefühl, Geſchmack ꝛc. nur von andern, die von ihm die Erfahrung ſich dagegen ausſchließlich geben laſſen müßten, ſich ein-bilden laſſen müßte, dies, dies iſt eine Künſteley, die etwa einem Stubengelehrten nachgeſehen werden möchte. Aber da, wo ein Staatsverfaſſungsorganismus darnach conſtruirt werden ſoll, muß ſie ſchlechterdings wie es iſt, als unnatürliche und verderbliche Verkünſtelung dargeſtellt, ſie muß nach allen Theilen demaskirt werden, als ein verkehrter Verſuch, die lebendige geiſtige Thätigkeit der auf das Ganze würkenden Beſtandtheile der Staats-Verfaſſung in einen Mechanismus und Organismus zu verwandeln, wo die eine belebte Maſchinerie für dieſen, die andere für jenen Act allein da ſeyn ſollte und erwarten müßte, wie ſie von den übrigen „ſolicitiert" (zum Würken erregt) und das, was dort einheimiſch wäre, auch in ſie einigermaßen hineingebildet würde.

Genade Gott dem Staate, wo der Regent vornehmlich und wie ein dazu beſtimmtes Staatsorgan, den Willen repräſentirte, und wo er vorzugsweiſe die Staatsvernunft, ohne welche doch der Wille etwas ſehr zweydeutiges wäre, erſt von dem Staatsminiſterium erhalten müßte, zugleich erwartend, ob auch der Hofſtaat es nicht daran fehlen laſſe, die Ideen des Staatsminiſteriums, zu Idealen integrirt, Ihm phantaſiereich genug hinzugeben.

Selbſt der Güter-beſitzende Wahlmann wird, wenn er

nicht blos Güter des Bodens ſondern auch das unentbehrliche Gut des Kopfs, um das Zweckmäßige wenigſtens merken und ahnen zu können, beſitzt, zum Volksdeputirten keinen wählen, dem er vorzugsweiſe nur das Auffaſſen, aus dem „Vorſtellungsvermögen" der Gemeinden und der „Einbildungskraft" der Magiſtrate und Amtsverſammlungen, nebſt einem dem Wollen blos ähnlichen „Begehrungsvermögen" zutraut. Nur ein Kopf=armer, wenn gleich Güter-reicher, Wähler, würde jenes bey einer ſolchen Wahlverſammlung würklich ausgeſprochene trefflich=kluge Wort nicht gefaßt und nicht beachtet haben, wo ein ſachkundiger Rathgeber das einfache Gleichniß gab: „Hätten wir ſchon die Mühle, um zu mahlen, ſo wäre dieſer und jener brave, verſtändige Mann Müller genug, um uns wieder einmal gutes Mehl zu ſchaffen. Da aber die Mühle ins Stocken gerathen iſt und erſt ſelbſt wieder hergeſtellt und gebeſſert werden ſoll, ſo müſſen wir wohl einen — Mühlbauverſtändigen wählen und hinſchicken. — „Wie der Funke im Zunder, wurde dieſer Wink von den zuhörenden Wahlmännern gefaßt. Sie begriffen beſſer als ein bloßes Vorſtellungs= oder Einbildungs-Vermögen es begreifen möchte, daß ſie nicht einen Deputirten ſchicken dürften, der als bloßer Erfahrungsmenſch erwarten müßte, was ihm die Staatsvernunft oben herab ein-zu=bilden geſonnen ſeyn möchte. Denn für was anderes, als für die Verfaſſungs=Urkunde vom 15. März hätte er ſich alsdann, nach damaliger Tendenz jener Staatsvernunft, empfänglich zeigen müſſen? Aber ſchnell durch die im Gleichniß leuchtende Idee überzeugt zeigten ſich jene Wähler nicht wie eine auf das Einzelne eingeſchränkte, über das Vorſtellen und die Einbildung nicht hinausſehende Maſſe. Sie bewieſen Verſtand, Selbſtgefühl und Gemüth für die Sache und wählten würklich einen Deputirten, des geſammten Vaterlandes würdig, einen Mann des Volks, der aber — wie z. B. ſein Votum über das Reſcript vom 13. Nov. 1815 bewies — nicht blos als Repräſentant des niedern Begehrungsvermögens auftritt.

So, nach dem wahren Hauptinhalt des Buchs, ins kurze gefaßt, bedarf eben dieſes Fundament der ganzen alles um-

wandelnden Staatsverfaſſungsidee gewiß wenig weiterer Beleuchtung.

Sollten die Menſchen im Staate aufhören, von der Natur mit vielfachen Vermögen ausgeſtattete Individuen zu ſeyn? Sollen nicht alle und jede von ihrem individuellen Vermögen diejenige am meiſten ausbilden, für welche ihnen die Umſtände den meiſten Anlaß geben, dennoch aber, ſoviel möglich, alle thätig erhalten?

Sind nicht gerade diejenigen zu Geſchäften für das Ganze die Brauchbarſten, welche alle ihre individuelle Vermögen in dieſer Richtung am meiſten anzuwenden wiſſen? Soll, darf, kann alſo der Staatsorganismus dieſe je auf einzelne Thätigkeiten, jenen auf Begehren, dieſen auf Selbſtgefühl, den Dritten auf Staatsvernunft ꝛc. beſtimmt zurückweiſen?

Liegt das Selbſtbewußtſeyn des Staats etwa darin, daß Einer ſtatt Aller ſich der Effecte und Producte aller jener Vermögen durch ihre iſolirte Repräſentanten bewußt werde? Oder muß vielmehr jeder, der zur Berathung für das Ganze berufen iſt, von Erfahrungen und Einſichten in ſeinem Bewußtſeyn ſo vieles, wie ihm möglich, klar und richtig zuſammen zu faſſen ſuchen, muß er nicht dazu alle Vermögen in Thätigkeit erhalten, um nach einer nicht einſeitigen Ueberzeugung in ſeinem Fache rathen zu können und immer weiter, durch das Vergleichen der Berathungen und Gründe, ſich und andere über das Verhältniß des Einzelnen zum Ganzen und dieſes zu jenem zu orientiren.

Darüber daß der Vf. S. IX. alle ſeine Trennungen der menſchl. Vermögen und ihrer Verhältniſſe gegen einander durch proportiones continuas gleichſam mathematiſch erwieſen zu haben, entweder ſelbſt meint, oder von dem lehrenden Meiſter (Vorr.) zu meinen überredet iſt, wird unten noch eine wiſſenſchaftliche Beleuchtung folgen.

2) Ein zweiter Grundfehler der Methode des Vfs iſt, daß er überall nach einer Dreyheit ſtrebt und dieſe Abtheilungsart als Erfindungsmittel gebraucht, ohne vielmehr aus dem Gegenſtand ſelbſt abzunehmen, ob derſelbe ſich in zwei, drei, vier ꝛc. Beſtandtheile, ſeiner Natur nach, zerlege.

S. V. erinnert ſich die pſychologiſche Beilage gar wohl, daß die erſten Vermögen des Menſchen, Empfindung (vielmehr Gefühl) und Anſchauung ſeyen. Dieſe hören nun niemals auf; dennoch ignorirt ſie S. 74 wo die neun Glieder des Staatsorganismus für die neun Vermögen des geiſtigen menſchlichen Organismus als repräſentirende Parthien auftreten ſollen. Jene zwei unabweißliche Grundvermögen werden alſo ganz in der Stille beſeitigt, weil durch ſie das heilige Dreimal drei in die unheilige Zahl eilf verwandelt werden müßte. Selbſt die Zahl der menſchlichen Geiſtesvermögen muß ſich „es koſte was es wolle" dem Syſtem des Vfs anbequemen laſſen, damit dieſes den Schein einer wundernswürdigen Abrundung behalte.

Die einfachſte Abtheilung des Staats lehrt Geſetzgebung und die Anwendung der Geſetze unterſcheiden. Jene giebt die Staatsverfaſſung, dieſe die Staatsverwaltung. Schon von vielen iſt bemerkt, daß die richtende Gewalt im Staate, wie die vollziehende nur als eine Subdiviſion von der Gewalt, die Geſetze anzuwenden, zu betrachten ſey; dennoch bleibt S. 75 bei der Eintheilung in geſetzgebende, richtende und vollziehende Gewalt im Staate. Sie paßt zur beliebten Trias. Dadurch aber verſetzt ſich der Verfaſſer in die ſich ſelbſt widerſprechende Folgerung, daß dem Regenten das Recht, Geſetze zu geben, zu richten und zu vollziehen, allein gebühre, ungeachtet zugleich der Verfaſſer bekennen muß, daß der Regent keine von dieſen Gewalten allein ausüben dürfe. Wie viel richtiger hätte, wenn nicht die Dreiheit zu viel Reiz gehabt hätte, bemerkt werden ſollen, daß nach dem Verhältniß, in welchem der gegenwärtige Umfang der Regierungsgeſchäfte mit der möglichen Kraftthätigkeit eines Regenten ſteht, die wahre rechtliche Gewalt deſſelben in der allgemeinen Oberaufſicht über das Geben und das Anwenden der Geſetze beſtehen müſſe, wodurch der Regent Pflicht und Recht hat, in allen Theilen des Staats jeden Angeſtellten zur Pflichterfüllung anzuhalten, und daher auch unter denen, welche überhaupt als tauglich geprüft und begutachtet ſind, nach perſönlicher Ueberzeugung zu wählen.

Den ſchlimmſten Einfluß hatte die beliebte Dreiheit beim Aufſuchen der Elemente des Staats, welche ihr zu Gefallen, durchaus drei ſeyn und auch wieder in drei zerfallen mußten,

ein demokratiſches, als hemmendes,
ein ariſtokratiſches, als vermittelndes, oder vielmehr in die Mitte geſtelltes,
ein autokratiſches, als treibendes.

Hätte die Staatsvernunft des Vfs ſich nur einigermaſſen durch das, was nun einmal in der Erfahrung ſo klar da iſt, orientiren wollen, ſo wäre ja wohl unläugbar, daß wir nicht mehr in den Zeiten leben, wo die Gebildeteren und vergleichungsweiſe Beſſeren (die Ariſtoi) eigene Stände ausmachten, wie vor Zeiten der Clerus alles Wiſſenſchaftliche, und die Nobilität den ganzen Waffenſchutz, als beſonderer Stand, zu eigen hatte. In Teutſchland wenigſtens, dem Himmel ſey Dank! iſt dagegen dieß zeitgemäß, daß die Gebildeten und Beſſeren nicht mehr, in eigenen Ständen abgeſondert, auch eine eigene geſonderte Gewalt im Staate (Kratie) haben können und ſollen. Vielmehr ſtehen viele von ihnen als Staatsdiener in Kriegs- und Friedensgeſchäften ohnehin auf der Seite der Regierung. Viele andere (Nichtangeſtellte) gleicher Art, ſtehen mit unter den Regierten (dem Demos.). Es wäre alſo ganz der gegenwärtigen Ordnung der Dinge entgegen, dieſe Beſſeren, d. h. moraliſch und intellectuell Gebildeteren, wieder repräſentativ abzuſondern und in die Mitte zu ſtellen. Vielmehr, gerade weil ſie ohnehin theils bei der Regierung, theils bei den Regierten im wirklichen Leben des Staats ihre wirkſame Stellung haben, ſollen ſie dort auf beiden Seiten das wahre „Salz der Erde" (nicht aber eine theils durch angebohrne, theils lebenslänglich unabhängige Dignitäten zum Stillſtehen gebrachte Stagnation) ſeyn. Faßt man nur, ohne die leidige Vorliebe für die Triplicität, dieſen vor Augen liegenden Zuſtand der Regierung und der Regierten, ſo zerfällt zum voraus das ganze Projekt einer abgeſonderten Ariſtokratie im Staate. Die beſſernde Zeit *)

*) Auch die brittiſche Sonderung des Oberhauſes iſt nur Ueberreſt aus den Zeiten, wo das Volk noch unmün-

hat ſchon die Ariſtokratie dadurch vermittelnd gemacht, daß ſie dem Einen wie dem Andern Theil des Staats ſchon die Ariſten zutheilte. Auch freut ſich der Verſtändige, daß wenigſtens unſere teutſchen Mitbrüder ſoweit in der allgemeinen Humaniſirung fortgeſchritten ſind, daß Demokratie und Autokratie gar wohl unmittelbar mit einander die nöthigen Unterhandlungen über Staatsgeſetze und deren Vollziehung betreiben können, ohne ein gewaltſames Zuſammenſtoſſen befürchten zu müſſen, das nur durch eine dazwiſchen ſtehende Scheidewand verhütet werden könnte. Denn wer begreift nicht, daß dieſe (und nicht das demokratiſche Element) alsdann das hemmende ſeyn und die Regierung mit dem Volke ſo lange, bis die beſonderen Intereſſen der abgeſonderten Ariſtokratie auch befriedigt wären, nicht in Harmonie kommen laſſen würden. Wie viel beſſer hat uns ſchon Natur und Erfahrung den Weg gezeigt, auf jedem der beiden Theile mehrere der Beſſeren ſtehen und einwürken zu laſſen, damit beide durch ſie (nicht aber durch ihr Ja! und Nein! ſondern) durch ihre, zunächſt in ihrer Parthie verbreiteten Kenntniſſe, Gründe und Ueberzeugungen ſich für das Beſſere um ſo leichter einander nähern und übereinſtimmen können. Eben durch dieſe bereits vorhandene Mittheilung der Gebildeteren und Beſſeren hat das Volk aufgehört, eine bloße Volksmaſſe zu ſeyn. Es umſchließt vielmehr nicht blos lehrbedürftige, ſondern auch die zu Lehrern und Leitern aller Art taugliche Staatsgeſellſchafsglieder. Aus dieſer allgemeinen Pflanzſchule wahrer Optimaten (Ariſtoi) eignet ſich dann die Wahl des Regenten geprüfte Männer zu, für beſtimmte Staatsverwaltungsgeſchäfte. Und inſofern dieſe nie ihren Urſprung und den Zweck des Ganzen, die Geſammtheit der Regierten, vergeſſen ſollten, und immer vielmehr als Diener des Staats

---

diger war. Sollen wir, neues anfangen, durch Rückwärtsſchreiten? Würde heute ein ſtändiſcher Organismus in England erſt gebildet, die Lords — an welche jetzt ſo wenig gedacht wird — würden nicht mehr auf beſondern Wollenſitzen Seſſion halten wollen und lieber an dem unentbehrlichen, geachteten Unterhaus theilnehmen.

des Vereins zwiſchen Regenten und Regierten, — denken, rathen und handeln können, iſt die wahre Ariſtokratie bereits ſo ſehr auf beide Seiten geſtellt und eingereiht, daß auch edle Fürſten *) erklären konnten, ihre Räthe ſeyen heilig darauf angewieſen, nicht dem beſonderen Intereſſe des Regenten, ſondern vornehmlich dem Wohl des Landes ſich zu widmen.

3) Ein drittes Grundübel in der Methode des Vfs iſt, daß er, von der Vorrede an und immer fort (vermöge ſeiner eigenen Raſtloſigkeit?) den fixirten Gedanken hat: „Kampf muß alſo ſeyn, wo nur irgend etwas Lebendiges erzielt werden ſoll." „Nur im Conflicte mit Gegenſtänden (S. 66.), mit der Natur, mit perſönlichen Weſen ꝛc. iſt Entwicklung möglich." Daher in ſeinem ganzen Syſtem die Tendenz, den Kampf zu organiſiren, den Streit zur Regel zu machen!! Zwei aus menſchlich vernünftigen Weſen beſtehenden Elemente, die einander wechſelſeitig nicht entbehren können, können aber doch wohl, durch innere und äußere Gründe bewogen, eher mit einander in Harmonie kommen, als wenn ein drittes, das doch auch wieder ſeine eigene Anſichten und Intereſſen haben wird, zum Einſtimmen der beiden unentbehrlich iſt. „Was durch Wenigere geſchehen kann, ſoll nicht durch Viele gemacht werden" ſagt die weiſe Sparſamkeit der Natur und der Vernunft. Aber — Kampf, denkt der Vf., muß ſeyn! und ſo iſt ſeine ariſtokratiſche Kammer für ihn ſyſtematiſch motivirt.

Allerdings muß Kampf ſeyn, ſo lange zwei Theile ſich nicht überzeugen. Indem ſie Gründe und Gegengründe alsdann einander, mit Anſtrengung aller bildbaren Vermögen des Menſchen, mittheilen und gleichſam das Erforſchen des Wahren aufnöthigen, entſteht die zur Vervollkommnung unentbehrliche Erregung und ſelbſtthätige Uebung der Anlagen und Fertigkeiten der Menſchen, die Erziehung des Menſchengeſchlechts, wozu Regierungen ſo ſehr wie die

*) S. churfürſtl. Badiſches Reſcript von 1806 in Winkopps Rheinbundsarchiv. 2ten Bd.

Regierten gehören. Aber all dieſer Kampf ſoll ja doch zum Frieden, d. h. zur Entſcheidung des Rechten und Guten, führen, und dann, in der Anwendung des Geſetzes, den belohnenden Genuß für die vorige Anſtrengung erhalten. Wird denn alsdann, wenn etwas Gutes durch wechſelſeitige Ueberzeugung errungen iſt, das „wahre Leben" der Sache aufhören? Soll nicht beſonders der Staat, dieſer Zuſtand der Ordnung, dahin gedeihen, daß durch eine gute Verfaſſung der meiſte Kampf gegen Unrecht und Zweckwidrigkeit für immer abgeſchnitten werde, und das ſelbſtthätige Leben im Geſetze auf beiden Seiten beginne. Müßte man nicht die unruhigſte Natur von der Welt ſeyn, wenn man, durch Vervielfältigung der ſtreitenden Partheien, dieſen inneren Frieden der Staaten weiter entfernen wollte, da er doch in Trägheit nie ausarten kann, weil auch dieſer Friede nie anders als durch wechſelſeitige Beobachtung beider Theile gegen einander und durch Feſthaltung des gemeinſchaftlich geordneten Rechts, dauerhaft gemacht wird.

Sogar in die erſten Grundideen über Entwicklung der Menſchheit, legt dagegen der Vf. die Keime des Kampfes. Nach „abſoluter" Humanität zu ſtreben ſoll (S. 66.) des Menſchen Urbeſtimmung ſeyn, und dazu gebe es kein anderes Mittel, als die freie, die „unbedingte" Entwicklung und Steigerung aller Anlagen, Kräfte und Fertigkeiten einer Perſon. Wenn nun der Mitmenſch eben dieſe „unbedingte" Entwicklungsfreiheit anſpricht, ſo wäre zunächſt der Kampf aller gegen alle durch des Vfs Grundſätze organiſirt. Denn wenn es wahr wäre, daß der einen Perſon unbedingte Entwicklungsfreiheit gebühre, ſo wäre gewiß nicht, wie der Vf. meint, das nächſte für ſie der Entſchluß, daß ſich beide in die Sphäre der äußeren Freiheit gleichmäßig theilten. Dieſe „Gleichmäßigkeit" wäre ohnehin undenkbar. Vor dem Entſchluß zum Theilen aber würde vielmehr jeder dieſer Unbedingten darauf zu ſinnen das Recht haben, ob er nicht die Entwicklungsſphäre, da ſie ihm unbedingt gebühre, für ſich allein oder wenigſtens mehr als der andere,

erhalten könne. Dieſe unvermeidlichen Reſultate einer Grundidee des Vfs deuten nothwendig wieder zurück auf eine — Unrichtigkeit in der Prämiſſe. Sobald man einen Menſchen ſetzt, der ſeine Beſtimmung, ein ächter, würdiger Menſch (nicht eben ein abſoluter) zu werden kennt und anerkennt, ſo ſetzt man in ihm eine Einſicht von natürlichen Pflichten. Indem er einſieht, daß er Kräfte habe, welche durch Uebung und Gebrauch vollkommener werden können, ſieht er auch ein, daß ſeine Natur ihn dazu auffordere oder verpflichte. Er begreift aber wohl, daß er nicht alle ſeine Kräfte, um in der That vollkommener zu werden, überall und zu allen Zeiten in Thätigkeit zu ſetzen habe. Er begreift, daß er ſich nur diejenige Entwicklung ſeiner Kräfte frei zu erhalten verpflichtet ſey, welche er, unter gegebenen Umſtänden, für die möglich beſte halten kann. Hier ergiebt ſich alſo, ſogleich von vorne herein ein deutlicher Grund zu einer pflichtmäßigen Selbſtbeſchränkung, welcher aus der Pflicht der möglich-beſten Selbſtvervollkommnung fließt. Denn wer alles thun will, thut nichts. Wer ſich z. B. nicht dazu beſtimmen will, wozu er nach ſeinen Anlagen am meiſten taugt, und wofür ihm die äußern Verhältniſſe die meiſten Vervollkommnungsmittel verſprechen, der wird, indem er dem Abſoluten, dem Unbedingten zuſtrebt, nicht einmal die erſte aller Pflichten, Selbſterhaltung, noch weniger die nächſte, Selbſtvervollkommnung erfüllen, weil dieſe ohne moraliſche Selbſtbeſchränkung auf das möglichbeſte nur ein Phantom ruheloſer Gemüther wäre. Begreift nun die zu einiger Moraleinſicht gereifte Perſon, daß ſie durch Wechſelwirkung (nicht durch Conflict) mit andern Perſonen die möglich beſte Entwicklung ihrer Anlagen zur Vervollkommnung beſſer erhalten könne, als wenn ſie allein bliebe; ſo erkennt ſie es deswegen als eine Pflicht, in Gemeinſchaft mit andern Perſonen zu treten oder darin zu bleiben. Schon aber bringt ſie (nicht jenes überſpannte Ideal von unbedingter Entwicklungsfreiheit, welche jedem Beſchränken unbedingt entgegen zu kämpfen verbunden und befugt wäre, ſondern) eine human moraliſche Einſicht mit ſich, oder ſie erweckt es zugleich mit der Morali-

tät ſelbſt immer mehr in ſich, daß ſie nämlich nicht alles anſprechen, nicht alles verdrängen oder ſich unterwerfen ſolle und dürfe; vielmehr, daß ſie nur für die möglich beſte Entwicklung ſolcher Anlagen, für welche ſie unter den gegebenen Umſtänden die meiſte Vervollkommnung zu erreichen hoffen kann, Freiheit oder Unbeſchränkheit von der übrigen Geſellſchaft, ſich auszubedingen und zu erhalten habe. Dieſe Selbſtbeſchränkungspflicht iſt es, welche alsdann unmittelbar zu einem Zuſtand der Ordnung und zum moraliſchen Anfang des Staats führt, wo allerdings einem jeden die beſte mögliche Entwicklungsfreiheit geſichert ſeyn ſoll. Dieſe leitet dann auch nicht auf eine unbedingte Gleichheit, ſondern nur dahin, daß, was einem andern unter gleichen Umſtänden und Verhältniſſen Recht ſey, auch ihm als Recht gelte, derjenige aber, welcher aus rechtmäßigen Urſachen in ungleichen Verhältniſſen ſteht, auch mit Recht, ſo weit dieſe Ungleichheit rechtlich iſt, anders behandelt werden ſolle. Weil er aber moraliſch einſieht, inwiefern er ſich ſelbſt zu beſchränken durch ſeine nie abſolute Menſchen-Natur verpflichtet ſey, erkennt er überdieß auch, daß er, wenn er je gegen andere mehr anſprechen wollte, ſchuldig ſey, ſich von dieſen in die Sphäre der pflichtmäßigen Selbſtbeſchränkung zurückweiſen oder auch mit Zwang zurückdrängen zu laſſen. Und ſo beginnt das äußere Beſchränkungsrecht oder Zwangsrecht auf dem Wege moraliſcher Einſicht und zwar nicht eigentlich bei dem, welcher dieſes Recht ausübt, ſondern zuerſt in dem, welcher die Pflicht einſieht, inwiefern er ſich zwingen laſſen ſolle; wie immerhin Rechte nur aus Pflichten deducirt werden müſſen und was nicht ſo deducirt werden kann, gewiß auch nicht ein Recht iſt. Das dunkle Gefühl dieſer Moralität iſt es, was die Menſchen bewegt, ſich zwingen oder beſchränken zu laſſen, ſo lange bis es ihnen unläugbar einleuchtet, daß der Beſchränkende nicht aus Pflicht, und auch nicht aus einer redlichen Meinung von Pflicht, gegen ſie einen Zwang ausüben wolle.

So viel nur, um von den rechten Anfängen her, nachzuweiſen, daß Ideen zu einer Staatsverfaſſung welche doch eine rechtliche Ordnung ſeyn ſoll, nicht von

Unbedingtheit, der Mutter des Kampfs und der Unterdrückung, ſondern vom moraliſchen Entſchluß zur Selbſtbeſchränkung, dem einzigen Keim, aus welchem Freiheit und Willigkeit, ſich zwingen zu laſſen, alſo wahre bleibende Ordnung hervorgehen kann, beginnen müſſen und wiſſenſchaftlich beginnen können.

Vieles andere Einzelne zu berichtigen, übergeht Rec. ſo nahe es läge; wie z. B. S. 68. daß aus dem, den Menſchen eingebornen Beſtreben in ſich ſelbſt zu ſeyn, das Familienrecht natürlich hervorgehen ſolle. Wer in ſich ſelbſt ſeyn ſollte oder wollte, wird ſich doch wohl nicht an andere hingeben. In einer Familie ſeyn, heißt doch nicht in ſich ſelbſt ſeyn? Eben ſo unrichtig und von noch bedenklicheren Folgerungen ſchwanger iſt die weitere Behauptung S. 68., daß, aus dem den Menſchen eingebornen Beſtreben in einem Höheren zu ſeyn, das Bürgerrecht unfehlbar ſich entwickeln, ja .. „das Weltbürgerrecht hervorbrechen müſſe." Ein Phantom iſts, den Staat als das Höhere vorzuſtellen. Der Rechts- und Waffenſchutz, welcher in dem geordneten Staate die Abſicht iſt, iſt ein kräftigeres Mittel, als die Vereinzelung der Menſchenfamilien gewähren könnte, für den Zweck, durch Legalität und Kräftenausübung Menſch werden und ſich vervollkommnen zu können. Aber dieſer Zweck ſelbſt iſt das Höhere, nicht das Mittel; und die Menſchheit iſts, welche in dem Staate, als dem Mittel der zu ihrer Vervollkommnung unentbehrlichen Rechtsbeſchützung, das Höhere ſeyn und bleiben ſoll. Und ſo weiter . . .

Aber genug und vielleicht zu viel, um nach allen Seiten zu erweiſen, daß die drei Methoden, durch welche der Verf. ſeine Staatsverfaſſungsideen erfindet und conſtruirt, an ſich höchſt unrichtig ſind, und deswegen auch, wie ſchon unter der Nr. III. zum voraus anſchaulich gemacht wurde, keine andere als unrichtige Reſultate erzeugen konnten, denen übrigens die Receptivität des Verfaſſers für liberalere Anſichten, durch eine glückliche Inconſequenz ſeiner Schrift, manches auch beſſere Fragment eingefügt hat; wie z. B. über die Preßfreiheit S. 112—114, auch 250 und 277 über manches Financielle, was die Communal- und Localbezüge, die Ablösbarkeit der

Zehnden, der Frohnen ꝛc. S. 155—166 betrifft, gegen Monopolien beſonders der Regierung S. 167, 274 gegen willkührliche Amovibilität der Staatsbeamten S. 266. über Billigkeit in der Steuerbarkeit des Adels nach klugen, vermittelnden Grundſätzen S. 269—273 u. dergl. mehr, welches alles Rec. von Herzen hochſchötzt und als ein ſchönes Verdienſt anerkennt.

Das von grundaus Unrichtige aber in der Methode des Vfs, Ideen und deren Reſultate zu erfinden, kann natürlich ſchon durch die einnehmende Darſtellung ſo vieler Unrichtigkeiten in Hauptſätzen ſchädlich genug werden. Noch beſonders ſchädlich aber wird ſie auch dadurch, daß die wahren Behauptungen — z. B. von den Rechten, durch welche der Zuſtand der Regierten geſichert werden ſoll S. 86—91, — deſto unbegründeter erſcheinen, weil ſie hier auf unrichtige Gründe gebaut ſind. Sieht nun etwa ein zur Willkühr geneigter Kopf voll Scharfſinn, daß der Gedanke, die Verfaſſungsorgane eines ganzen Staats mit den Vermögen des menſchlichen Geiſtes in eine für nothwendig angegebene Parallele zu ſtellen, ein bloßes Gedankenſpiel iſt, und nimmt ein ſolcher dann doch von dem Verf. als einem ſchnelldenkenden Kopf die zuverſichtliche Verſicherung an, daß dieſe Aſſimilation das eigentliche philoſophiſche Fundament der Volksrepräſentation und der ariſtokratiſchen Mittelbehörde (oder vielmehr dieſes Mitteldings von Kopf- und Güterreichthum) allein gewähre, was kann dann derſelbe in der Stille anderes folgern, als das, was ihm ohnehin das glaublichſte ſeyn mag, daß — die Volksrechte ſelbſt Phantaſieen ſeyen, daß der „Staats-Wille" verbunden mit einer untergeordneten, nachgiebigen, ſeine Willensmeinungen verarbeitenden „Staatsvernunft" ſoviel entſcheidende Gewalt wie möglich zu behalten und, ſey es aus großmüthiger Selbſtbeſchränkung oder vorſichtiger Beachtung der Zeichen der Zeit, eine repräſentative Verfaſſung nur als eine Steuerbewilligungsbehörde und ewig petirende Berathungsſtelle, dem Volke zur Beſchwichtigung, zu ordonnieren habe.

So iſts am Ende. Wer nicht vorwärts ſchreitet, kommt zurück. Wer an Unwahres ſein Talent und ſeine Erfindungskraft verſchwendet, von dem entfernt ſich das Wahre und wird durch ihn noch für Andere entfernt und entfremdet. Und

was iſt unwahrer, als — Verfeinerung und Verkleiſterung der Despotengrundſätze!? Dieſes Rückſchreiten

V. zeigt ſich, leider! noch beſtimmter in etlichen ſpeciellen Anwendungen, welche der Vf. von ſeiner Methode und ihren Reſultaten gemacht hat, und worin er dann, einmal auf der Divergenzlinie vorwärts eilend, immer weiter vom Wahren abgekommen iſt.

a.) Daß man in einer repräſentativen Verfaſſung, wo eine permanente Ständeverſammlung zu koſtbar, auch nicht ſattſam beſchäftigt und, weil das Land nicht ſo viele reiche, von Privatbetreibung ihrer Oekonomie unabhängige, zur Landesvertretung befähigte Mitbürger hat, nicht leicht gut zu beſetzen ſeyn würde, zwiſchen den drey- oder vierjährigen beſtimmten Landtägen permanente, aber nur für dieſe kurze Zwiſchenzeit permanente Ausſchüſſe oder Subdelegationen haben müſſe, war in der Staatsverfaſſungsidee S. 256—262. nicht nur anerkannt, ſondern auch durch Gründe gerechtfertigt. Dieſes

„alte Recht der Landesverſammlung, auch beſtändige Ausſchüſſe zu ernennen, welche von einem Landtage zum Andern, nach einer ihnen jedesmal zu gebenden Inſtruction in die Rechte und Pflichten (in die Pflichten und Rechte) der geſammten Landſchaft, ſo viel ihnen dieſe davon einzuräumen und aufzutragen beliebt, eintreten, ſey (ſo mißverſtand der Vf. damals den geheimen Sinn der Grundzüge) von dem königl. Entwurf ebenfalls anerkannt und

— gehe, hervor aus der Befugniß der innern Organiſation S. 256.

— ſey nöthig, ſebſt wenn das alte Vorrecht der Caſſen-Verwaltung entzogen werde S. 257. um das Finanz-Weſen nach allen Theilen ſorgfältig zu prüfen, zu beurtheilen und für die allgemeine Landesverſammlung gehörig aufzuklären S. 262.

— nur müſſe der Ausſchuß, um den Familien-Ariſtokratismus abzuhalten, ſich nicht ſelbſt, auch nicht einmal interimiſtiſch bis zum nächſten Landtag, ergänzen dürfen. S. 258. 259.

— müſſe aber ſogar Anlehen auf die Staats- (Steuer-) Caſſe zu machen in dem Falle befugt ſeyn, wenn der Regent Koſten für den Ausſchuß, etwa zu Führung eines Proceſſes ꝛc. aus der Staatscaſſe verweigern möchte. S. 260.

Allerdings erfordert ſchon die den ſteuerbewilligenden Ständen obliegende Pflicht, Etats- und Verwendungsrechnungen durchſchauend zu beurtheilen, daß einige in der Ständeverſammlung vorzüglich habil erkannte Perſonen wenigſtens einen für die 3 Zwiſchenjahre permanenten Auftrag erhalten. Wie große Zweifel müßten gegen die praktiſche Geſchäftskenntniß eines Mannes entſtehen, welcher für wahrſcheinlich erklärte, daß ein nach 1 Jahr wechſelnder Ausſchuß ſich je in dieſe verwickelte Gegenſtände hineinſtudieren könne. Kämen dann dreyerley Ausſchüſſe, wovon jeder nur 1 Jahr ſich hineinzuarbeiten gehabt hatte, im vierten Jahre in der Plenar-Verſammlung zuſammen, was hätte jeder, als ein Fragment, als 1/3 von den Ereigniſſen der Zwiſchenzeit darzuſtellen? Würden nicht dieſe ſo ſchnell gefaßte Anſichten ſehr oberflächlich, ſehr different ſeyn? Würde überhaupt, nach dem Geſchäftsgang, wie er in der That und nicht blos in der Idee zu finden iſt, jede Jahresrechnung in dem Jahre der Verwilligung geſtellt und genugſam unterſucht ſeyn können?

Alle dieſe Fragen häufen ſich, wenn der „praktiſche Geſchäftsmann" bedenken will, daß nicht nur das Financielle, ſondern auch die übrige Anwendung der Geſetze im richterlichen, polizeylichen und Regiminalfach repräſentativ beobachtet, daß Lücken in der Geſetzgebung erforſcht werden ſollten. Wer glauben machen will, daß alles dieſes gründlich geſchehen könne, wenn 1/3 der Plenar-Verſammlung Jahr für Jahr darin abwechsle und dann in dem Plenum wieder zuſammentrete, der müßte entweder über das, was in ſolchen Geſchäften gründlich und möglich iſt, die Augen geſchloſſen haben, oder er müßte eine Repräſentativverfaſſung beabſichtigen, welcher viele nöthige Pflichten vorgezeichnet, die Erfüllung aber unmöglich gemacht ſeyn ſollte; wodurch allerdings das R e g i e r e n n a c h W i l l k ü h r und die Sicherung der Miniſter vor Ausübung des Geſetzes von ihrer Verantwortung

— neben einer ungründlich bleibenden, als nichts mit Zuverläſſigkeit zu betreiben fähig gemachten Controle — verfaſſungsmäßig gemacht wäre

Dennoch waren die curae secundae des Vfs ſo gar nicht die beſſeren und beſſernden, daß er vielmehr

in der Schrift Nr. 2. gerade ſolche Drittels-Verſammlungen wie Rec. ſie ſchon andeutete, den wenigſtens dreyjährig permanenten Ausſchüſſen, aus unwiderſprechlichen Ideen, ſubſtituiren zu müſſen behauptet.

In der Zwiſchenzeit vom 15. März bis zum 29ten März 1815. war klar geworden, daß König Friderich nur einen auf 4—6 Wochen thätigen Ausſchuß, durchaus aber nicht eine in ihm fortdauernde Repräſentativbehörde, eine immer officiell bleibende Beobachterin der Staatsverwaltung und ihrer Uebereinſtimmung mit der Staatsverfaſſung, gedacht und gewollt hätte; wie es doch, wenn die Geſammtheit der Regierten einen gutberichteten Wächter ihrer Rechte, das wahre Mittel gegen Mißbrauch, haben ſoll, unentbehrlich iſt. — — Wie merkwürdig iſts, daß der Vf. der Idee, das, was ſeine Ideologie vorher als nöthig anerkannt und deduciert hatte, nach dieſer Zeit auch als ideenwidrig einſah und nun, nicht der Regierung (welche für den Zweck einer ſtändiſchen Verfaſſung auch die Mittel wollen muß) ſondern nur der individuellen Anſicht des damaligen Regenten ſich anbequemte.

Jedoch; alles was ſpecieller für eine verbeſſerte Art dreyjährigpermanenter, von der ganzen Ständeverſammlung, alſo ohne Furcht vor Nepotismus, gewählter Ausſchüſſe und für die Unentbehrlichkeit einer ununterbrochenen officiellen Volks-Vertretung geſagt werden kann und muß, iſt ſchon in der Schrift

Nr. 3. und zwar in dem erſten Vortrag vor dem ſacherfahrnen Repräſentanten Volley, ſo methodiſch, ſo anſchaulich durchgeführt, daß der Vf. der Idee die Acten über dieſen Gegenſtand alsdann für geſchloſſen erklären könnte, wenn er gegen dieſe Prüfung Punct für Punct ſeinen Neuerungs-Vorſchlag zu rechtfertigen im Stande wäre. Das Neuvorgeſchlagene nämlich iſt es jedesmal, was ſich erſt durch den

doppelten Beweis, daß das Alte unverbeſſerlich ſchlecht und das dagegen empfohlene unzweifelhaft zweckmäßig ſey, rechtfertigen müßte. Auſſerdem bleibt natürlich, nach Vernunft und Recht, das, was war und mit Verbeſſerungen (wie ſie die Staatsverfaſſungsidee im Februar und März ſelbſt noch anrieth) gut zu erneuern iſt, als das alte Recht, welches, factiſch gehemmt, dennoch rechtlich ſo lange fortbeſteht, bis es rechtlich abgeändert wird, wie auch der Verf. am Schluß kurz und kräftig ſagt: „Das Alte, wo es nicht veraltet (als unbrauchbar und unverbeſſerlich überwieſen)" iſt, ſoll und muß erhalten — „und Verträge dürfen nicht, wie „däniſche Handſchuhe umgekehrt werden." — Dieſer Satz iſt vornehmlich auch gültig, gegen die

b.) zweite Anwendung, welche der Verf. gegen die ſtändiſche Landesſteuerkaſſe S. 244. und S. XXVI — XLIII. macht Dieſes Recht, deſſen Wichtigkeit für Altwürtemberg ſo groß iſt, wie kein anderes und deswegen auch allen neuen Gebieten den Anſpruch auf rechtliche, compactatenmäßige Incorporation ſo wichtig macht, beſteht eigentlich darin, daß das Land fürs erſte und was die Hauptſache ausmacht, nie Steuern zu bewilligen hatte, als wenn die für die Regierungskoſten fundirte Einnahmen der Renntcammer, als der dem Regenten untergeordneten, Staatscaſſe, zum Maasſtab der Ausgaben genommen waren.

Wenn denn doch die Regierungscaſſe entweder wegen auſſerordentlicher Vorfälle zum Borgen ſo ſehr genöthigt war, daß ſie ſich durch Erſparniſſe nicht mehr entlaſten konnte, oder aber wenn ganz neue unvermeidliche wahre Staats-Ausgaben auch ganz neue Einnahmen (wie beym ſtehenden Militär) erforderten; ſo bewilligte nur in dieſen Fällen — das durch ſeine große Abgaben an die Rentcammer — im übrigen vor und nach dem Tübinger Vertrag ſchazungsfrey gemachte und anerkannte Land auf bittliches und gnädiges Anſinnen der Regierung und unter der Bedingung, daß Mängel der Staatsverwaltung um ſo eher gehoben würden, wahrhaft freywillige Steuern, als Beyſteuern, theils zum Zahlen eines Theils von dem, was die Regierungscaſſe für Regierungsbedürfniſſe (denn der Ausdruck Regierungs-Zweck iſt allzu viel-

deutig!) geborgt hatte, theils zu neuentſtandenen Staatsbe- dürfniſſen. Dafür erhielt das Land immer die ohnehin ſchuldige Hebung der Beſchwerden, und eine neue, auch ohnehin ſchuldige, Beſtätigung ihrer Compactatenmäßigen Befreiung von einſeitiger Geſetzgebung und Belaſtung.*) Dies iſt der Inhalt aller Verwilligungsabſchiede, ſeit das Land eine Verfaſſung hatte. Eine Folge dieſer der Sachen Beſchaffenheit war fürs zweyte, daß das Land ſeine treuherzige Gabe, als Theil ſeines Eigenthums, auch durch ſeine eigene Betraute, dem von der Ständeverſammlung mit Genehmigung der Regierung delegirten Ausſchuß, lieber als durch eine Staatsverwaltungs-Behörde einziehen ließ, die Execution aber, welche von den Beamten des Staats im Namen des Regenten gegen jeden ſäumigen Schuldner geleiſtet wird, auch dem Ausſchuß und den einziehenden Amtspflegern und Acciſe-Einnehmern auf dem Lande zu ſtatten kam, und zwar in einer ebenfalls vertragsmäßig in der Communordnung und dem Erbvergleich von 1770 feſtgeſetzten Weiſe. Drittens aber bewahrten und verwalteten auch die Landes-Deputirten dieſes eigenthümliche Landesgeld, theils bis zur Auszahlung an die Specialcaſſe der Regierung theils zur unmittelbaren Ablöſung des Staatsſchuldenbetrags, den das Land nur aus ſelbſtauferlegter, nicht aus allgemeiner Obliegenheit, auf ſich genommen hatte.

Den hiſtoriſch-ſtaatsrechtlichen Hauptpunkt nun, warum wegen der beſondern Beſchaffenheit der auf Zehnten, Zölle, Gülten, Sporteln und Regalien gegründeten Regierungscaſſe das Land von anderer Schatzung ſeit 1514 bis auf die letzte verfaſſungsloſe Zeit urkundlich frei war, berührt der Vf. gar nicht. Bei den beiden andern aber macht er ſich nicht die Frage: Hat denn nicht auch das Volk, wenn es von ſeinem Eigenthum giebt, das klare Recht zu bedingen, durch

*) Die ächthiſtoriſch-rechtliche Anſicht dieſer Verhältniſſe iſt kurz zu erſehen aus dem „Gegenſtück eines Altwürtembergers gegen die Worte zur Vermittlung" (S. 160.) von einem Vf., welcher dem urſprünglichen Sinn und klugen Zuſammenhang der W. Verfaſſung lange ſchon ſehr richtig nachgeſpürt hat.

wen es aufs leichteſte geben, und durch wen es ſich wegen der Verwendung ohne weitern Streit(!) am leichteſten ſichern zu können glaube. Er nimmt nicht Rückſicht auf das, was aus der Idee von Eigenthumsrecht (S. 86.) auch für die Regierte folgen muß und daraus ſchon 300 Jahre lang gefolgert worden iſt. Er räſonnirt vielmehr S. 295. ff. und ſonſt aus bloßen Nebengründen und Nebenrückſichten, gegen dieſe einfache, aber nur in Ländern, welche eine genugſam fondirte Regierungscaſſe ohnehin unterhalten, ausführbare, für Würtemberg rechtlich und höchſt wohlthätig geweſene Sicherſtellung, an welcher nur einige unweſentliche Puncte ins Veraltete fielen, die durch die Anträge im Verfaſſungsentwurf des ſtändiſchen Committee ſo ſorglich gehoben ſind, daß im Puncte der zugeſtandenen Mitbewilligung der Regierung für Specialausgaben der Stände das Committee ſogar über das Ziel uud die Natur der Sache hinaus nachgiebig geweſen zu ſeyn ſcheint. — Hie und da beruft man ſich auch auf England, daß es eine ſolche Landescaſſe nicht habe. Es hat aber auch keine Rentcammereinkünfte, nach denen die Regierung die Ausgaben zu mäßigen verfaſſungsmäßig verbunden wäre. Daher ermäßigte man nur nach dem, was man allenfalls noch aufbringen könnte; und nach dieſem ſich immer verlängernden Maasſtab iſt man nunmehr auf ſo viele nöthige oder immer als nöthig durchgeſetzte Abgaben gekommen, daß, wenn je England ſtürzt, es durch dieſes nöthige Unermeßliche, das nur wegen Mangels an einem Maaßſtab entſtehen konnte, zu Fall kommt.

c.) Die dritte von dem Vf. gemachte Anwendung ſeiner Staatsverfaſſungsidee betrifft die — Nothwendigkeit, die ſtändiſche Repräſentation in eine Kammer der vom Lande wählbaren Volksdeputirten und in eine Kammer von den Erſtgebornen des Güteradels, welche nicht unter 4000 fl. Revenüen beſitzen, und von lebenslänglich wohlbeſoldeten Gelehrten und Geiſtlichen zu theilen, welche letztere zum Theil der Regent oder das Miniſterium zu Pairs erhebe.

Die Schrift Nro. 2 hat dieſe Trennung der Regierten in eine ariſtokratiſche und demokratiſche Repräſentation als etwas aus der menſchlichen Natur nothwendig folgendes und als

ein Verfaſſungsmittel, ohne welches Monarchie und Adelſtand nicht lange beſtehen könnten, geſchildert. Mit Scharfſinn und Witz haben ſchon in Nro. 3 die Ständiſchen Commiſſarien, Freyherr von Varnbühler und Conſulent Dr. Weishaar in zwei Vorträgen die meiſten Anſichten des Vfs der Trennung, nach Gründen und Folgen in ein allen Nachtſchatten zernichtendes Licht geſtellt. Der Grund aus der menſchl. Natur aber (bloße Similia gelten ohnehin nicht als Gründe) beruht (Trennung S. 35.) auf der an ſich richtigen Bemerkung, daß diejenige Verfaſſung oder Staatsgeſellſchaftsordnung die beſte ſey, in welcher Grundeinrichtungen gemacht wurden, damit jede Frage über ein allgemeines Intereſſe gründlich und vollſtän- erörtert werden müſſe. Zu gründlicher und vollſtändiger Erörterung aber gebe es nur Eine Methode, daß nämlich die Sache durch die zwei(!) verſchiedene Operationen, die Syntheſe und die Analyſe, das à priori oder à posteriori (d. h. nach allgemeinen Verſtandes- und Vernunft-Einſichten und nach der Erfahrung) geprüft werden müſſe. Sehr richtig hat dieß ſchon Graf von Saint Simon, deſſen Worte in der Idee der Staatsverfaſſung S. 148 bis 154 vollſtändig angeführt ſind, eingeſehen. Aber ſehr unrichtig folgert er, und mit ihm der Vf. der Idee aus dieſer zweiſeitigen(!) Betrachtungsart, welche allerdings der menſchlichen Natur gemäß iſt, dieſes, daß bei allgemeinen Staatsangelegenheiten die Analyſe von einer Corporation (etwa den Volksdeputirten), die Syntheſe von einer andern Behörde (etwa dem Staatsminiſterium), die vereinte Betrachtung nach beiden Operationen aber durch eine — dritte dafür zu organiſirende Inſtanz, durch ein drittes Pouvoir (nämlich ein aus reichem Güteradel, Gelehrten und Geiſtlichen zuſammengeſetztes Oberhaus,) vollbracht werden müſſe. Wie viel einfacher und unkünſtlicher lehrt uns der allgemeine Gang der Natur, daß auch in ſolchen Fällen, das Wahre nicht durch die Auflöſung von zweien in ein Drittes, erreicht werde, ſondern durch vereinigende Wechſelwirkung der beiden in Eines. Die zwei Geiſtesoperationen, das Beurtheilen aus allgemeinen Sätzen

und das aus der Erfahrung, gehen in dem nämlichen Geiſte, neben- oder nacheinander vor und werden, einzeln vollendet und immer auf einander wirkend, am Ende in eben demſelben Geiſte Ein Reſultat. Oder entſteht denn irgend eine wahre Unterſuchung und Ueberzeugung dadurch, daß der eine Theil einem Dritten bloß ſeine Erfahrungen und der andere Theil eben dieſem Dritten ſeine Vernunftideen hinlegt, und dieſem jetzt überläßt, wie er beides, Syntheſe und Analyſe, mit einander verbinden, und daraus ein gründliches Reſultat, etwa ein Geſetz, hervorbringen werde? Iſt nicht vielmehr die geiſtige Ordnung der Menſchennatur dieſe, daß wer am meiſten Erfahrung hat, dieſe den Männern von univerſelleren Einſichten mittheilt; dagegen aber eine gründliche Darſtellung ihrer univerſelleren Ideen zur eigenen Betrachtung gerne ſucht, gerne annimmt. Sollten denn auch z. B. die zu Volks-Deputirten gewählten Beſſeren, nicht geradezu genug vorgeübt geweſen ſeyn, um aus ſich ſelbſt dergleichen univerſellere Anſichten hervorzubringen; ſo müßten ſie doch nicht werth geweſen ſeyn, zu Volks-Repräſentanten gewählt zu werden, wenn ſie nicht eine klare Mittheilung jener Ideen zu verſtehen, und mit ihren Erfahrungskenntniſſen zu vergleichen im Stande wären. (Von der würtemb. Ständeverſammlung haben wenigſtens die vielen, deren Vorträge über die verſchiedenſten Gegenſtände gedruckt worden ſind, nicht nur dieſe vereinigende, ſondern ſogar eine beurtheilende Fähigkeit über das Mögliche ſowohl als über das Wirkliche mehrfach erwieſen und vornehmlich univerſellere Anſichten über die Rechtsverhältniſſe der alten und neuen Lande eher aufwärts gegeben, als von dort herab erhalten.) Auch iſt nicht zu zweifeln, daß viele im Betrachten der Ideen geübtere Männer, ohne ein dazwiſchen kommendes Drittes, fähig genug ſind, die mitgetheilten Erfahrungen mit ihren Blicken in das Ganze zuſammenzufaſſen und neben dem, was ſeyn kann und ſeyn ſoll, auch das was wirklich iſt, in genaue Betrachtung zu ziehen. Und ſoviel wäre doch wohl einem Kinde klar zu machen, daß dadurch wenig gewonnen wäre, wenn immer erſt ein Dritter das, was ich fühle, und das was ein anderer denkt, zuſammenfaſſen uud in ein Reſultat verwandeln

ſollte. Wie unnatürlich arm ſtünde auf der einen Seite der Regent und ſein Miniſterium, mit ihren allgemeinen Anſichten und Kenntniſſen des Ganzen, auf der andern Seite aber das Volk und die von ihm deputirten Beſſeren mit ihren unmittelbaren Erfahrungskenntniſſen, wenn dieſe beiden Theile erſt das einem jeden von ihnen Eigenthümliche in ein ariſtokratiſches Element zuſammengießen und abwarten ſollten, wie (S. 145.) dieſe Zuſammenſetzung von Kopf- und Boden-Gutsbeſitzern endlich das autokratiſche und das demokratiſche Element" in allen ſeinen Functionen durchſchauen, prüfen und durch ſein lobendes oder tadelndes Urtheil freimüthig zurechtweiſen würde. Nein! Gerade die geiſtige Natur des Menſchen hat zu irgend einer gründlichen und vollſtändigen Unterſuchung die beſchriebenen zweierlei (!) Geiſtesoperationen, aber ſo, daß ſie in jedem Fähigen zuſammenkommen müſſen, wenn gleich der eine für dieſe, der andere für jene Betrachtungsart mehr vorgeübt ſeyn möchte. Ebendeswegen iſt unmittelbare Mittheilung nothwendig, damit was in jedem Einzelnen das Eigenthümlichere wäre, auch dem andern bekannt genug werde, wie der Verf. ſelber ausſpricht, daß es nur Eine Methode gebe, welche jene zwei (nicht drei!!) Operationen in ſich begreife. . . Der Menſch denkt durch zwey Operationen; deswegen ſoll der Staat durch — drey denken!??

So aber wie die Menſchennatur geradezu wider jene Erſchaffung eines Dritten, welcher für beide denken und urtheilen ſollte, eine laute Zeugin iſt, ebenſo widerlegt auch die Geſchichte die ſo gefliſſentlich erregten Beſorgniſſe, wie wenn Monarchie und Adel nicht ohne einander beſtehen könnten. Hat der Adel in Frankreich die Monarchie gerettet? oder hat der größere Theil des dortigen Hofadels nicht vielmehr dadurch, daß er die Regierung allzu lange in unmäßige Ausgaben für die ihnen unentbehrlich gewordene Hof- und Militärſtellen verwickelte, jenen rettungsloſen Zuſtand herbeigeführt, welchen er endlich durch die Emigration gewiß nicht verbeſſerte, und, wie es leider ſcheint, auch durch die Remigration ſchwerlich verbeſſern wird. Das nächſte beſſer belehrende Geſchichtsbeiſpiel aber iſt Wurtemberg ſelber. Der

Vf. ſelbſt ſagt, S. 209. „Faſt in allen teutſchen Provinzen „hat der Adel die Verfaſſung allein gebildet und es wird „tief gefühlt, wozu jene einſeitige Richtung geführt „hat.“ Auch geſteht ſein Wahrheitsſinn ebendaſelbſt, daß die „altwürtembergiſche Verfaſſung, wenn der Adel in Würtem„berg überwiegend geblieben wäre, gewiß das Rechts„Gefühl und die Einſicht in die eigentlichen „Volks-Rechte nicht ſo ſchön entwickelt haben „würde, als ſie es ohne ihn, wenn auch einſeitig, thun „konnte, und auch gethan habe.“ Aus dieſer Geſchichtwahrheit aber ſchließt Rec. gar nicht dieß, daß der jetzige Adel nicht in der erneuerten Verfaſſung mit allen Ehren und Anſtändigkeiten miteingefügt ſeyn ſollte. Nur dieſes folgt, daß man da, wo ſo viel Einſicht in die Rechte der Regierten ſchon ohne ſein Zuthun entwickelt *) iſt, und wo er nunmehr ſelbſt an dieſes Gute ſich ſo edel anſchließen zu wollen durch Wort und That erwieſen hat, ihm nicht erſt wieder eine abgeſonderte Stellung aufnöthigen dürfe, bei welcher nur eine kleine Anzahl von Erſtgebornen (denn wie viele Gutsbeſitzer werden reine 4000 fl. Revenüen haben?) mit Zurückſetzung ihrer Nachgebornen und der mehreren minder reichen, auf eine Zeitlang überwiegend, aber auch dafür beneidet, gehaßt und am Ende, nach dem alsdann unvermeidlichen Lauf der Dinge, geſtürzt werden würde. Wohl beſtanden hat indeß die Regierung Würtembergs neben einer Repräſentation aus lauter Bürgerlichen; und neben einer Repräſentation, in welcher Adeliche und Bürgerliche unmittelbar aufeinander würken könnten, ſollte ſie nicht ſicher beſtehen? Welch ein leerer, aber wegen ſeiner nur Mißtrauen ausſäender Folgen, höchſt verwerflicher Terrorismus! Leben wir denn in den Zeiten und Gegenden, wo irgend eine Willkühr des Volks ſich ſo geäuſſert hätte, daß man darauf vornehmlich denken müßte,

*) wo alſo der umgekehrte Fall iſt gegen England. Denn dort war die Adelsrepräſentation ſchon da und die vom Regenten hinzugerufene Bürger-Repräſentation konnte nicht ſogleich in gleiche Rechte eintreten.

der Demokratie gegen die Autokratie alle erſinnliche Beſchränkungen zuzumuthen? Der Löwe, welchen Napoleons Beiſpiel losgelaſſen hat, war unläugbar ganz ein anderer; und die Regierten, aus Adel und Volk beſtehend, ſind gewiß zugleich zufrieden, wenn nur nicht ſie ſelbſt die Gejagten ſind. Und wozu dieſen leeren Terrorismus vollends da, wo alle die kleinen Länder Teutſchlands ſich hoch freuen, wenn nur durch den das Innere ſichernden Bundesverein ihre Regenten auch gegen auſſen ſo zuverläſſig geſichert ſind, daß die Rettungspflicht für die Throne nicht die Völker, welche ſo gerne des inneren Friedens genöſſen, zu neuen Aufopferungen auffordert.

Auf jeden Fall wird der nun zu Würtemberg hinzugekommene Adel vom erſten und zweiten Rang für ſein neues Vaterland eine eigenthümlich große Wohlfahrt werden können, wenn er vollkommen vaterländiſch wird, und alsdann, in den einheimiſchen Geſetzen, Sitten und Localitäten aufgewachſen und gewurzelt, die für ihn angemeſſenen Stellen am Hof, in Regierungsfächern und bei der Vaterlands-Vertheidigung von dem Regenten durch Tüchtigkeit und Vaterlandsliebe verdienen kann, ohne ferner jener in den würtembergiſchen Verfaſſungsdenkmalen oft und nicht ohne Grund ausgedrückten Scheu vor ſolchen Auswärtigen, welchen als Staatsdienern das für Würtemberg eigenthümlich und local wohlthätige und vorzügliche fremd bleibt, ausgeſetzt zu ſeyn. Würtembergs Regenten werden nach dieſer guten Folge immer weniger in die, dem Lande oft beſchwerlich gewordene Veranlaſſung ſich verſetzt ſehen, nur um Adel zu haben, die aus andern Gegenden amtlos ausgewanderte, für Würtemberg nicht erzogene, nicht nur aufzunehmen, ſondern auch den Localiſirten, ohne gleichhaltige Localkenntniſſe, in dem Betracht, wenigſtens gleichzuſtellen, weil ſie, wie in Kunſtgärten, um der beybehaltenen Fremdartigkeit willen Platz zu verdienen ſchienen, auch immer des Kunſtgärtners offenbar mehr, als die Gewächſe des Landes, bedurften. Was Herzog Carl dadurch zum Theil erreichte, daß ſo mancher Sprößling auch eines auswärtigen adelichen Stamms von frühen Jahren an in und für Würtemberg in der Militär-

Akademie erzogen und an des guten Landes gute Art, Sitte und Verfaſſung durch Selbſterfahrung angewöhnt wurde, eben dieſes kann der jetzige Umſchwung der Zeit noch weit vollſtändiger bewürken, wenn nur der einheimiſch gewordene Adel, in ſeiner bereits ſelbſtanerkannten Richtung, als ein dem Regenten und dem Volke gleich zugethaner Theil der Optimaten ſich dem „Einen Lande und Weſen" ungetheilt, untrennbar anzubilden und anzuſchließen nicht geſtört wird, wenn er vielmehr, auf beyden Seiten unmittelbar für das Vaterländiſche, dem ganzen Teutſchland wehrte, nach ſeinem immer ausgezeichneten Verhältniſſe ebenſo würkſam als empfänglich, die Vergrößerung des Staats zu einer Vermehrung ſeines innerlich nach den Muſtern beſſerer Zeiten zu erneuernden Wohlſtands erheben hilft.

Die Schrift Nr. 4. „Würdigung ꝛc." erlaubt ſich Rec. nur anzuzeigen, weil ſie ſpeciell eine Einrichtung betrifft, welche der Verfaſſung voreilte und nur wenn dieſe gut erneuert ſeyn wird, durch eine, wie ſie es immer war, bedingte treuherzige Uebernahme wahrer Staatsſchulden von der allzu belaſteten Regiernngscaſſe, eine reelle, für ferne Zeit Credit begründende Harmonie mit der Landesgrundverfaſſung erhalten kann.

Er berührt ſie um ſo kürzer, weil er überhaupt die Vorausſetzung, daß ſie mit der Idee der Staatsverfaſſung einerley Vf. habe, gerne bezweifeln möchte. Er ſieht nur zwey Fälle. Konnte der Vf. beweiſen, daß die von der Ständeverſammlung, welche verlangten, daß jene Staatsſchuldenbezahlung auf eine rechtliche und der nicht rechtlich aufgehobenen Verfaſſung gemäße Weiſe geordnet werden möchte, und welche, wie bekannt, zwey Mitglieder ausgenommen, unanimia machten, wie S. 27 ſagt: „unfähig ſeyn, ihren Beruf und ihre Würkſamkeit „in etwas anderes zu ſetzen, als in die Bekrittelung und Be„kämpfung deſſen, was die Regierung je gethan hat, jetzt „thut, und künftig thun wird" — konnte er beweiſen, daß dieſe alle und vornehmlich die bisher thatigſten und ausgezeichnetſten unter der Stände-Verſammlung darauf — hinarbeiten (S. 28.) das öffentliche Urtheil durch Vorſpiegelungen „umzuſtimmen, welche, wie ſie wohl wiſſen, jedem einleuch„ten werden, der ſein kleines Selbſt lieber hat, als das

„groſse Ganze,“ konnte er beweiſen, daſs (S. 62.) unſeeliger „Advocatengeiſt ſie führe, welcher abſehend von Gerechtigkeit „und Ungerechtigkeit der Sache, blos darauf ſinnt, wie er „ſich, ihren Leidenſchaften fröhnend, den Beyfall der Parthey „erhalten möge, deren Gut er im Proceſſe muthwillig ver„praſst,“ konnte er auch nur eigennützige Vorſätze beweiſen, ſo war der Vf. wenn er ein — Herz für das Land hat, verpflichtet, dieſem die Unfähigkeit, die Trüglichkeit, die Eigennützigkeit ſeiner vom König und vom Volke gewählten Repräſentanten rechtsbeſtändig zu enthüllen und es dadurch von dergleichen Mandatarien zu retten. Konnte er aber alles dieſes nur ſagen, nur mit heftigen Worten, mit einer durch die ehrerbietig motivirte ſtändiſche Adreſſe an den König erregten, leidenſchaftlichen Anſicht ausſprechen, ſo wüſste Rec. es nicht mit dem Zartgefühl eines edlen Gemüths zu vereinigen, daſs es einer ehrenwerthen Verſammlung, gegen welche es ſich einmal ſo allgemein herabwürdigend ausgeſprochen hätte, zumuthen könnte, daſs ſie in wichtigen einheimiſchen Angelegenheiten unter ſeiner Einwürkung fortarbeitete und ihn als einen uneingenommenen Rathgeber für das, wodurch es „Herrn und Land wohlergehen ſolle“ anſehe.

Dieſe aus der Schrift: Würdigung ꝛc. ſich aufnöthigende Betrachtung aber führt weiter, als Rec. zu gehen hat. Ebendeswegen erinnert ſich Rec. auch an das demſelben Verf. zugeſchriebene und ſo oft abgedruckte Schreiben an den König — da es auch von der Badiſchen Regierung, wie von mehreren andern, im Tone jener „Herabwürdigung“ ſpricht und Rec. ſich um ſo weniger auf einen ſolchen Inhalt einzulaſſen hat — nur deswegen, weil er nicht unbemerkt laſſen darf, daſs die nämliche Richtung und Geſchäftsbehandlung, deren Grundlagen Rec. in der Idee der Staatsverfaſſung erblickt und dargeſtellt hat, die Bemühung, das Hohere durch Macht-erhöhende Hoffnungen zu gewinnen und zu leiten, das Ständiſche aber als verächtlich herabzuſetzen, auch dort, mit ſich ſelbſt übereinſtimmend fortläuft, und daher den Rec. in ſeiner Beurtheilung pſychologiſch beſtätigt.

Nur Eine Aufgabe ſchien dem Rec. noch nothwendig, nämlich nachzuforſchen:

V. Welche allgemeine und beſondere Kenntniſſe in den vorliegenden Schriften ſich entdecken, um für den Vf. der ſeine Ideen zur Umarbeitung faſt aller Fächer des Staats anwendbar zu zeigen ſtrebt, dasjenige unentbehrliche Vorurtheil gründlicher Bildungskenntniſſe zu begründen, welche beſonders zu Reformen unter einem zur Gründlichkeit in Fundamentalkenntniſſen erzogenen und aufſtrebenden Volk und Gelehrtenſtand unentbehrlich ſind.

Das meiſte bisherige betrifft Gegenſtände, welche noch — mehr oder weniger — als disputabel angeſehen werden möchten. Bey einem Vf., deſſen Ideen ſo vieles umfaſſen und das Höchſte und Niederſte ſo „durchgreifend" entſchieden haben wollen, iſt es der Mühe werth, über den Umfang und die Gründlichkeit ſeiner Kenntniſſe überhaupt aus Materien, welche nicht disputabel ſind, einen Maasſtab zu erhalten. Nicht nur Priscianus iſt eine Auctorität, gegen welche ſelbſt ein Kaiſer Sigismund nichts entſcheiden durfte; auch in vielen andern Fächern giebt es Elementarkenntniſſe, bey denen der Fall eintreten kann, daß ein Mann von trefflichen Naturgaben nichts gegen ſie, und eben auch das Richtige nicht ohne ſie, vermag.

a. Aus der Latinität findet man in der Staatsverfaſſungsidee ſehr weniges. S. 90 ſagt: „Nicht die Legis latio „konnte dem Volke durch ſeine Deputirte zukommen; wohl „aber ſoll es durch dieſe das Legis Scrutinium behaupten." Der Vf. will ſagen: das Volk habe das Recht, durch die Stände das durch des Regenten Initiative vorgelegte Geſetz zu prüfen. Aber gerade ein ſolches Debattiren und Prüfen des Inhalts eines Geſetzes heißt in der lateiniſchen Kunſtſprache nicht Scrutinium. — Der Ausdruck würde dem Rec. nicht aufgefallen ſeyn, wenn nicht ſonſt der Vf. das Lateiniſche vermiede, gerade hier aber das eigentlich unterſcheidende Kunſtwort zu geben ſich anſchickte. Es iſt charakteriſtiſch, daß der Vf., wo er das Treffende gleichſam mit Einem Wort zu ſagen Miene macht, dieſes nicht kennt, aber deſto entſcheidender ſich ausſpricht. — Auf dem Titel wird aus Terenz allegirt: Homo sum, hu-

mani nihil a me alienum puto. Rec. weiß nicht, ob der Vf. dies Wort in dem nicht-terenziſchen Sinn: daß ihn als Menſchen alles Menſchliche intereſſire, genommen habe? oder in dem entſchuldigenden, welcher bei Terenz gemeint iſt: daß dem, der ein Menſch iſt, wohl auch manches menſchliche begegnen könne! Sollen wir es, wie für die meiſten eigenthümlichen Behauptungen des Buchs, nun auch für folgende Puncte, als menſchliche Entſchuldigung, gelten laſſen??

b. Aus dem Fach der Logik mußte dem Rec. auffallen, daß die Schrift über Trennung der Volksvertretung S. 36. den medius terminus in einem Syllogismus nicht als einen Begriff kennt, wie er es iſt, ſondern ſo behandelt, wie wenn medius terminus ein Satz wäre. „Wie aber — ſteht dort „geſchrieben — kein Schluß bloß aus einem Ober- und „Schlußſatze kommen kann, ohne daß ein Mittelſatz da„zwiſchen trete; ſo muß ſich auch zwiſchen der Regiernng und „der Deputirten-Kammer ein ſolcher medius terminus „befinden. Rec. bemerkt hier nichts über die Sonderbarkeit im Sinn der Stelle, daß Volk und Volkskammer die Conclusion — aus den Prämiſſen, Regierung und Ariſtokratie, ſey, wie wenn der Comparativ und Superlativ nicht den Poſitivus nothwendig vorausſetzte und davon abſtammte. Nur an ſeinen alten Ploucquet (einſt Profeſſor der Logik zu Tübingen) mußte Rec. denken. Wenn dieſer ernſte Logicus, der ſelbſt an Herzog Carls Tafel das Scapham Scapham dicere ſich nicht abgewöhnen ließ, etwa bei einem Candidaten-Examen hatte hören müſſen, daß der medius terminus als ein Mittelſatz zwiſchen den Ober- und Schlußſatz treten müſſe, mit welcher Miene würde er in ſeiner Baßſtimme dazwiſchen geſprochen haben: „Domine Candidate! das haben Sie in meiner Logik nicht gelernt.“ — Der Vf. hat die propositio minor (den Mittelſatz) mit dem terminus medius (dem Mittelbegriff) verwechſelt. So was mag einem guten Kopf, der ſeine Schulen nicht durchmachte, begegnen. Aber die Sache ſelbſt hat wieder Antheil auch an dieſem Verſtoß. Sein Oberhaus mit der Propositio minor zu vergleichen, würde nicht ſo recht ſchicklich geweſen ſeyn.

Für den alten Logikaliſchen Lehrer des Rec. aber möchte es noch weniger ſchicklich geklungen haben, daß der Vf. ſogleich im Verfolg der nämlichen Stelle vom terminus medius die Meinung hat, als ob etwas auch von dem Schlußſatze in ihm wäre. Geſchrieben ſteht nämlich ferner: . . . ſo muß ſich auch zwiſchen der Regierung und der Deput. Kammer ein ſolcher terminus medius befinden, der von dem Ober- und Schlußſatze etwas in ſich hat und doch wieder von beyden verſchieden iſt" ꝛc. Der terminus medius aber iſt im Oberſatze und im Mittelſatze eines Syllogismus und verbindet als ein allerdings vermittelnder Begriff, in der gewöhnlichen ſyllogiſtiſchen Form, das Prädikat des Oberſatzes mit dem Subject des Mittelſatzes; im Schlußſatze aber iſt der terminus medius gar nicht (!) hat auch nichts von dem Schlußſatze etwa in ſich. Die Sache iſt vielmehr dieſe, daß der Mittelſatz den terminus medius in ſich hat, eben dieſer aber gerade in den Schlußſatz nie übergehen kann. — — Dies gehört in der Logik zu den Elementen, die ſich nicht durch Talente entbehrlich, nicht durch Ideen disputabel machen laſſen.

c. Aus der Mathematik führt der Vf. nur Eine Formel, dieſe aber öfter und faſt wie eine Zauberformel an. So nehmen es nämlich, wie man wohl weiß, die Unkundigen, und glauben ſtaunend: nun ſey die Sache mathematiſch demonſtrirt! Die Formel iſt S. 83. Vgl. S. X.

$$\frac{1}{\infty} : 1 = 1 : 1^{\infty} \text{ oder } a^{-\infty} : a^{0} = a^{0} : a^{+\infty}$$

Und ſie ſoll, nach S. 83. erweiſen, daß ans den Kenntniſſen des Unendlichkleinen, nämlich der Volksverhältniſſe im Agronomiſchen, Merkantiliſchen und Manufacturfach, wenn die Volksdeputirten dieſe Kenntniſſe in Ein Ganzes, a^{0}, zuſammenbringen, ein ſolches Eines entſtehe, welches alsdann zu dem höchſten Einen, dem Unendlichgroßen a^{∞} ſich eben ſo verhalte (in eben der Proportion ſtehe) wie das Unendlichkleine $\frac{1}{\infty}$ zu dem a^{0} oder 1. Alſo — ſagt der Verfaſſer — werde durch die innige Verbindung der Allheit mit der Einzelnheit (der unendlichkleinen vielen Volksverhältniſſe) die Einheit des Staats gewonnen. Wie tiefgelehrt! wie unwiderſprechlich! Warum? Weil bei einer ſolchen Formel

viel häufiger das Staunen eintritt, als das Verſtehen. Verſteht man ſie, ſo ſagt ſie etwas ſehr Begreifliches, wodurch aber, was der Vf. dadurch darthun will, um nichts gefördert wird.

Die Formel $\frac{1}{\infty} : a^0 = 1$ ſagt, in Worten verdeutlicht, dieſes: wenn du irgend Ein Ganzes dir denkſt, als in unendlich kleine Theile zertheilt, ſo iſt das Verhältniß Eines jeden ſolcher Unendlichſten zu dem Ganzen a^0 oder 1 oder $\frac{a}{a}$ immer das Verhältniß Eines Theils eben zu jenem getheilten Einen Ganzen. Was ſehr evident iſt!

Die weitere Formel a^0 oder $1 : 1^\infty$ oder a^∞ ſagt: wenn du irgend eine ganze Zahl unendlichmal nimmſt, ſo iſt die genommene Eine Zahl (ſie mag ſo groß oder ſo klein an ſich ſeyn, als du ſie vorausſetzen willſt) gegen die Summe das erſte Element, und iſt, wenn die Summe ſie unendlichmal genommen enthält, gegen dieſe ſo conſtruirte Summe ihr unendlichkleinſter erſter ganzer Theil. Abermals, wenn man nur die Worte richtig faßt, evident!

Aber — was für des Vfs Sinn hieraus folge, wird niemand faſſen.

a^0 oder 1 kann bedeuten ein Ganzes der unendlichkleinen Detailkenntniſſe, welche eine Ständeverſammlung aus der Erfahrung der Individuen und Gemeinden des Landes zuſammenbringen kann. Jede aufgenommene Erfahrung kann betrachtet werden als ein unendlich kleiner Theil jenes Ganzen von Detailkenntniſſen $= a^0$. Aber geht man nun mit dieſen Begriffen in das zweite Glied der Proportion über, zu $= a^0 : a^\infty$ ſo iſt der Staat nicht ein Ganzes, welches jenes Ganze von Detailkenntniſſen a^0 unendlichemale potenzierte (d. i. mit ſich ſelbſt multiplicirte) alſo $= a^\infty$ wäre. Dieſes a^∞ iſt alſo nicht ein Bild von der Allheit im Staate, die aus dem $a^0 = 1$ ſo entſtünde, wie $a^0 = 1$ aus allem $\frac{1}{\infty}$ oder $\frac{a^0}{\infty}$ entſteht. Denn die Allheit im Staate beſtünde ja, nach dem Vf. und nach der Sache ſelbſt, nicht allein aus den Einzelnheiten oder dem Ganzen der Erfahrungen, welche eine Landesverſammlung aus allen Claſſen des Landes zuſammenbringt, ſondern allerdings auch aus Prinzipien

und Staatsideen, welche nicht durch jenes a^0 angedeutet werden, das nur aus unendlich kleinen Einzelnheiten $= \frac{1x}{\infty}$ zuſammen entſteht. Die mathematiſche Formel alſo hat den Sinn: Jeder unendlich kleine Theil eines Ganzen verhält ſich zu dieſem als ſeiner Einheit ebenſo, wie ſich dieſes Ganze als Einheit genommen verhält zu einem Ganzen, worin es unendlichemale mit ſich ſelbſt multiplicirt, d. i. potenzirt iſt. Aber eben dieſer Sinn, dieſe mathematiſche Bedeutung der Formel, drückt dann gar nicht das aus, wofür ſie der Vf. S. 80 angeführt haben will, daß nämlich der Manufakturſtand in der Mitte liege, und daher die Einheit bilde zwiſchen dem Agrikulturſtand und dem Handelsſtand, „wie die Potenz Null die Einheit ſey von dem Unendlichklei„nen und dem Unendlichgroßen!“ Die Manufaktur nimmt die Stoffe von der Agrikultur und verarbeitet ſie für den Handelsſtand. Dies iſt klar ohne dergleichen Zauberformeln. Aber der Manufakturſtand iſt nicht eine Einheit, die ſich zum Handelſtand wie zu einem Unendlichgroßen verhielte.

Auch der geheimnißvolle Ausſpruch: die Potenz Null iſt die Einheit von dem Unendlichkleinen und dem Unendlichgroßen, klingt S. 80 nur durch den Ausdruck Potenz Null wie eine Art von Geheimniß. Potenz Null bedeutet jede Zahl als ſimple Einheit genommen und — nicht-potenzirt (nicht mit ſich ſelbſt multiplzirt.) Das große Geheimniß alſo iſt, daß eine Einheit ſey eine Einheit, mithin zu denken zwiſchen dem Unendlichkleinen (eben derſelben Einheit) und dem Unendlichgroßen aber nur eben derſelben Einheit. Das imponirend klingende Wort: Potenz Null, iſt eben nichts anderes als = ein Ganzes genommen als eine Einheit. Der ganze Ausſpruch ſagt alſo nichts, als was ſich von ſelbſt verſteht: Die Einheit, vor welcher ein Unendlichkleines ein Theil und ein Unendlich großes das größte Aggregat iſt, iſt — eine Einheit. Zum Beweis aber, oder auch nur zur bildlichen Erläuterung des Satzes

Agricultur-Stand : Manufactur-Stand = Manufactur-Stand : Handels-Stand

kann dadurch kein Sterblicher, welcher den Sinn der mathematiſchen Formel verſteht, etwas gewonnen zu haben meinen.

Nur Schade, daß ſolche Myſtificationen Staunen erregender Formeln, deren Schein zu enthüllen und ihr Unpaſſendes darzuthun iſt, viele Ausführlichkeit unvermeidlich machen.

Mathematiſche Formeln ſind ſehr nöthig. Aber um metaphyſiſche Ideen in ihren vielfachen Beziehungen zu bezeichnen, ſind ſie ſelten anwendbar, und nur, wenn man in ihren eigenen metaphyſiſchen, aber höchſt einfachen, Sinn eingedrungen iſt, paſſen ſie, um einfache Verhältniſſe der Begriffe dadurch bildlich anzudeuten.

Das Mißverſtehen der bisher beleuchteten Formel und ihre Anwendung, wo nichts davon anzuwenden iſt, hat (S. X u. XII — XVII) dagegen im Fache der Metaphyſik den Vf. verleitet, die ſonderbarſten Verhältniß-Behauptungen, wie wenn ſie Proportionalſätze wären, aufzuſtellen. Und auf dieſem Schein von Proportionalſätzen beruht ſein ganzes Syſtem, inſofern es Selbſttäuſchung ſeyn mag. Zum Beiſpiel S. XII.

Tod : Leben = Leben : Unſterblichkeit

Tod verhält ſich zu Leben, wie ein Gegenſatz; Leben zur Unſterblichkeit, wie etwas gleichartiges! Wer kann nun mit Bedacht ausſprechen:

Tod „verhält ſich" zu Leben, „wie" Leben „ſich verhält" zu Unſterblichkeit! und nicht ſogleich das Widerſprechende fühlen?

e. Von S. IX. an, in der Beilage 1. entdeckt der Vf. den tiefſten Grund hievon, nämlich ſeinen ontologiſchen Grundirrthum, wie wenn zwei Dinge oder Begriffe alsdann, wenn ſie zu einem Dritten in Beziehung ſtehen, unter ſich ſelbſt in Beziehung ſtünden. Allein dieſe dort in Nro. IV. ausgeſprochene Grundregel iſt nur richtig, wenn noch eine Hauptbeſtimmung hinzukommt. Nicht ſchon, wenn 2 Dinge zu einem Dritten in Beziehung ſtehen, ſondern nur wenn 2 Dinge in gleicher (!) Beziehung ſtehen zu einem Dritten, alsdann ſtehen ſie in eben dieſer Beziehung auch zu einander. Tod ſteht wohl in Beziehung zu Leben; auch ſteht Leben in Beziehung zu Unſterblichkeit. Aber die Beziehung iſt nicht eine gleiche; ſie iſt vielmehr eine ganz entgegenſtehende. Tod iſt in der Beziehung eines Ge-

genſatzes zum Leben, Leben aber in der Beziehung fortſchreitender Gleichartigkeit zur Unſterblichkeit. Wie könnte hier Leben das mitlere Proportionale gegen beide ſeyn?

So leicht überhaupt, wie es ſich der Vf. S. XVII. gemacht hat, ſind dergleichen fortſchreitende Vergleichungen nicht aufzufinden. Wer kann mit Bedacht ſagen:

Vorſtellung verhalte ſich zum Einbilden, wie Einbilden ſich verhalte zum Begehren
oder zu wie zu

Vernunft: Phantaſie = Phantaſie: Willen.

Es iſt nicht genug, einzuſehen, daß irgend eine Beziehung zwiſchen Vernunft und Phantaſie, und dann auch eine Beziehung zwiſchen Phantaſie und Willen ſey, ſofort aber Phantaſie in die Mitte zu ſtellen und nun anzudeuten, wie wenn die Beziehungen gleiche wären. Sie ſind es nicht. Vernunft ſteht zur Phantaſie im Verhältniß einer Regel. Bewahre uns der Himmel dafür, daß Phantaſie auch als Regel ſich zum Willen verhalte!

Unſer al[illegible] Ploucquet würde, wenn er S. IX. geleſen hätte: „Weil aber Wiſſen und Seyn zum Selbſt in Beziehung ſtehen, ſo haben Beide auch Beziehung gegen einander" wahrſcheinlich in ſeiner bedeutungsvollen Kürze geſagt haben: „Wenn ſie Beide in ebenderſelben Beziehung zum Selbſt ſtehen, concedo! Wenn Beide zwar in einer Beziehung zum Dritten ſind, aber in einer verſchiedenen — tum negatur thesis cum consequentia. Und dieſes distinguendum eſt, überſieht der Vf. Nur durch dieſes große Ueberſehen aber wurde S. XVII. das Unmögliche möglich, nämlich einen Mittelbegriff, z. B. Einbilden, zu ſetzen und dann, weil allerdings die Vorſtellung auf das Einbilden und das Begehren auch auf das Einbilden Beziehung — aber eine ſehr verſchiedene Beziehung — hat, doch zu folgern, daß ſich das Einbilden zum Begehren (nicht verſchieden, ſondern) gleich und eben ſo verhalte, wie das Vorſtellen ſich zum Einbilden verhält.

Vieles von dieſem Irrgehen, aus welchem doch ein großer Theil der Scheingründe des Vfs entſteht, wäre zu vermeiden geweſen, wenn der Vf. ſich erinnert hätte, daß es nicht

nur proportiones continuas, wie $\frac{1}{2}$: 2° — 2° : 2ⁿ ſondern auch noch viel mehrere proportiones discretas gebe. Sapienti sat. Denn auch dieſes hier — gegen die unrichtig-philoſophirende Methode des Vfs und des von ihm (in der Vorr.) gerühmten Meiſters — klarer zu machen, mangelt der Raum.

f. Auch aus der Geſchichte nur eine Probe. Auf der ohnehin nur etwa aus einer der ſonderbarſten genialiſchen Launen erklärbaren Seite 231. liest man: „Wollt Ihr (wer wollte es denn?) den Adel conſtitutionell aufheben, ſo hat Schreiber dieſes für ſeine Perſon nichts dagegen; allein deſto mehr die Geſchichte, von der Zeit der Mythen an bis herab auf unſre aufgeklärte Zeit. Schon (α) die heiligen Bücher kennen Söhne Gottes und Söhne des Menſchen, und (β) der Gegenſatz zwiſchen Plebejern und Patriziern zieht ſich durch alle alten und neuen Republiken drohend (?) hindurch — Ueberall hat dieſer Gegenſatz geſtört und die Staaten alter und neuer Zeit oft an den Rand des Verderbens geführt, ohne daß dagegen das einzige Mittel verſucht worden wäre. Nur (γ) in England wurde es nach blutigen Revolutionen gefunden und angewendet. Dort wurde, wie es die Idee verlangt, der Gegenſatz zwiſchen Adel und Bürgerſtand nicht etwa vermittelt, „ſondern dadurch ganz aufgehoben, daß die „Stände durch die unterordnende (?) Beſtimmung ihres „Verhältniſſes zum Monarchen ſich ſelbſt die Mög„lichkeit aus der Hand nahmen, je in einen Gegenſatz zu „gerathen.“

Den erſten Geſchichtbeweis, daß die Geſchichte einem conſtitutionellen Aufheben des Adels entgegen ſey, will der Vf. bis aus den Mythen vor der Sündflut hergenommen haben. Was iſt denn aber in der angedeuteten Stelle 1 B. Moſis 6, 4. wirklich geſagt: „Es waren auch zu den Zeiten „Tyrannen auf Erden; denn da die Kinder Gottes die „Töchter der Menſchen beſchliefen und mit ihnen Kinder zeu„geten, wurden daraus Gewaltige in der Welt und „berühmte Leute. Da aber der Herr ſah, daß der Menſchen „Bosheit groß war auf Erden: da reuete es ihn, daß er

„die Menſchen gemacht hatte u. ſ. w. So Luthers Text. Und dieß alſo wäre gegen (!) eine conſtitutionelle Aufhebung des Adels (wenn je in Teutſchland irgend ein Verſuch dazu als von Seiten des Volks entſtanden, factiſch nachgewieſen werden könnte!) Iſt es nicht, wie wenn der Vf. durch dieſe mythiſche Geſchichte ſich ſelbſt widerlegen wollte? — Sein zweites Geſchicht-Datum ſoll ſeyn, daß der Gegenſatz zwiſchen Plebejern und Patriziern ſich durch alle alten und neuen Republiken drohend hindurch ziehe. War er denn geſchichtlich in den eigentlichen Republiken, in den griechiſchen? Und wenn er in den occidentaliſchen Republiken oft das Ganze ſtörte, was geht dieſes alles eine monarchiſche Regierung an, wie ſie zuvor unter dem Schutz des Reichs, und mit ſo vielen Prärogativen hoch über Volk und Adel, jetzt unter dem Bundesſchutz geſichert ſteht? Wo iſt ein für ſie ſchädlicher Gegenſatz zwiſchen Plebejern und Patriciern, wenn ſie nicht ſelbſt erſt einen zwiſchen Volks-Deputirten und einem dreitheiligen, abgeſonderten Oberhaus neu creiren will. Zum Dritten iſt, wenigſtens die Unterordnung zum Monarchen in England nicht die Urſache, wodurch der Gegenſatz zwiſchen Adel und Bürgerſtand ganz aufgehoben ſeyn ſoll; denn worin wäre dieſe Unterordnung zum Monarchen in England eine andere, als in den deutſchen Staaten zu den Regenten? Dort, wie hier, hängen alle Staatsanſtellungen vom König ab; und dieſe Haupturſache, warum ein ſolcher Gegenſatz, wenn er hervorgebracht würde, wenigſtens nicht wider die Regierung ſeyn würde, iſt dort wie hier. Eben ſo die Vollmacht, den Adelſtand aus den Bürgerlichen zu vermehren. Der eigentliche Grund, warum der Gegenſatz zwiſchen Adel und Bürgerlichen aufhörte, war, wie ſchon de Lolme p. 37 angiebt, dieſer: „Als in Frankreich „die Uebermacht des Adels unterdrückt wurde, war das Volk „für nichts gerechnet; wurde alſo auch der Adel unterdrückt, „ſo war das Werk vollendet. In England hingegen, wo „die Adelichen die Rechte des Volks eben ſo ſehr, „wie ihre eigenen vertheidigten, *) in England,

*) In England iſt eine Adelscammer und eine Cammer

„wo das Volk nach und nach mehr wirkſame Mittel zum „Einfluß auf die Bewegungen der Regierung ſich erwarb, „und überdieß alle ungetheilt waren, ſtand die Kraft des „Volks feſt und erhielt die öffentliche Freiheit, auch wenn „der Adel zu Boden gedrückt war.“ Und was anders hat auch in Teutſchland jenen Gegenſatz am meiſten vermindert, als das Napoleonſche Princip und Beiſpiel, den Adel der Mittel zur Selbſtſtändigkeit ſo zu berauben, daß er ganz von der Gnade und dem Willen des Thrones abhängig werden mußte. Der Druck auf Adel und Bürger zugleich iſt's, was ſie zuſammendrängte, und was ihnen beiden auch begreiflich machen muß, warum ſie, wie in England, ohne Gegenſatz gegen einander bleiben müſſen. Denn gerade in England iſt die, nicht neu entſtandene, Sonderung in ein Unter- und Oberhaus ſo wenig ein Gegenſatz, daß man in einem Jahrhundert kaum etlichemale einen geſetzlich ausgeſprochenen Dissensus zwiſchen beiden geſchichtlich auffinden kann.

g.) Endlich auch noch ein Beiſpiel aus der moraliſchen Politik dieſes Schriftſtellers. — Die teutſche Bundesacte hat bekanntlich dem Adel, welcher ſo viel verlor, wieder einige Vortheile eingeräumt. Der Vf. der Trennung der

---

der Gemeinde-Deputirten deswegen, weil jene zuerſt, und zuerſt allein war und weil die Landſchaft die Communen, erſt hinzukam, als der gerechte König Eduard (ſ. de Lolme p. 23. 24.) erſt 1295. Städte und Stadtdörfer aufforderte, Deputirte „ad faciendum et consentiendum“ zu ſchicken, welche damals bei weitem noch nicht gleiche Rechte mit den Lords hatten, alſo auch ihrer Verſammlung nicht einverleibt werden konnten. In Würtemberg iſt der Fall gerade umgekehrt. Die Kammer der Prälaten und Landſchaft iſt längſt im Rechtsſtand und ſeit dem 15. März 1815 der Adel ihr zugegeben. Warum und wozu erſt wieder ein Trennen? und wer hat das Recht, Adel, Geiſtliche und Gelehrte jetzt erſt über die ächteſte Volksvertreter, die Männer der ſonſt ſo hochgeprieſenen Volkswahlen, zu erheben?

Volksvertretung giebt vor ganz Teutſchland den Rath, dieſe nicht anders ihnen zu gut kommen zu laſſen, als wenn ſie in ſeine Idee von zwei Kammern eingehen, und daher jede Familie auf ein einziges Mitglied ein Grundeigenthum vererblich mache, welches jährlich wenigſtens 4 bis 5000 Gulden eintrage. Um dieſen Verluſt ſollte die Familie das Recht der Landſtandſchaft erſt begründen? Adeliche Familien aber, welche dieſes entweder nicht wollten, oder nicht könnten, würden dieſen Einfluß auf die allgemeine Repräſentativ-Verfaſſung entbehren müſſen? Wie wenige folglich in die Pairs-Kammer von Würtemberg kommen könnten, iſt zwar von ihm nicht berechnet, aber vorauszuſehen, da überhaupt der Adelichen Güterbeſitzer im jetzigen Würtemberg nur 120 ſind. Leicht konnte daher der Verfaſſer vorausſehen, wie beſchwerlich ſein Oberhaus dem reicheren Adel, und wie zurückſetzend es für den weniger begüterten werden müßte. Darauf ſetzt er nun (S. 45.) den Nöthigungsvorſchlag, daß, wenn der Adel (oder vielmehr der ganz kleine reich genug begüterte Theil des W. Adels) in dieſe neue Lage, die Beſchlüſſe entweder der Regierung oder des Unterhauſes, oder beider durch ſein Veto hemmen zu können, ſich nicht verſetzen laſſen wolle, bei ihm auch der einzige ſtaatsrechtliche Titel für die in der Bundesacte eingeräumte Vorrechte und Genuſſe wegfalle. Nicht aber bloßes Rathgeben gegen die Bundesacte erlaubt er ſich, ſondern ſogar ein Rathgeben, daß und wie man ihr Geſetz umgehen könne, ja umgehen müſſe. Wie wenn jene zum Bundesgeſetz gewordene Einraumungen des Bundes von Bedingungen, welche erſt der Vf. ausdenkt, abhängig gemacht werden dürften, macht er ganz unverhohlen den Vorſchlag: „Regent und Volk haben alsdann ein gleiches Intereſſe, jene „Privilegien, welche die Congreßacte dem Adel, ohne das „Volk und ſeine Regenten darüber zu hören, „gegeben hat, nach und nach aus dem Wege zu „ſchaffen. Sie werden daher gemeinſchaftlich „darauf hinarbeiten müſſen, die Ausübung „jener Rechte, welche die Congreßacte dem Adel giebt, mög„lichſt zu beſchränken.“

Und wie dann dieſes „nach und nach aus dem Wege „ſchaffen,“ dieſes gegen die Rechte, welche die Bundesacte gibt, gerichtete „Hinarbeiten“ zu betreiben wäre, lehrt der Vf. in der übrigen Stelle. Gegen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit lehrt er es gleichſam per indirectum anwendbar machen. Er lehrt ferner, die Virilſtimmen und überhaupt die Landſtandſchaft der Standesherren (S. 47.) kunſtreich wegerklären: Der Adel ſey alsdann nur als Grundeigenthümer zu betrachten, müſſe mit dem Volk wählen und von dem Volke gewählt werden. Dergleichen Mittel, denen Rec. keinen Namen geben mag, erlaubt dem Vf. ſeine Moral-Politik, zu Untergrabung der erſten Grundlage des teutſchen Bundes, als nothwendig vorzuſchlagen. Ihm gilt das Dilemma: Man füge ſich meiner Idee, oder man fürchte meinen Rath, daß die Vortheile, die man geſetzlich erhalten hat, nach und nach aus dem Wege geſchafft werden ſollen. — Und dieſer Schriftſteller will die Landescaſſe deswegen aufgehoben wiſſen (Idee S. XXIX.) weil ihre Rechtloſigkeit, ja Unſittlichkeit nachgewieſen ſey. Er will (S. 30.) nicht aus dem Gebiete des Rechts und der Sittlichkeit, „in die pontiniſchen Sümpfe einer geheimen Politik ſich „verwieſen ſehen.“ Er „hält von jener Sittlichkeit und Re„ligioſität, welche ihre unbedingte Forderungen nicht bis „in das öffentliche Leben treibe, (mit großem Recht) weniger „als nichts.“ — Wie vereinigt ſich nun mit dieſen“ unbeding„ten Forderungen“ die Anleitung, gewiße Bundes„artikel“ nach und nach aus dem Wege zu ſchaf„fen? Wer beſticht, ſagt S. 248, hat zwei Seelen auf „dem Gewiſſen; die beſtochene und die eigene.“ Wie aber der, welcher eines ſo zweideutigen Benehmens Rathgeber werden könnte??

Rec. redet hier nicht davon, wie viel bedenklicher alles dieſes wird, wenn der Vf. nicht blos als Schriftſteller zu betrachten wäre. Endigen aber kann Rec. dieſe litterariſche Darſtellungen nicht anders als unter ſehr ernſten Empfindungen. Die große, das Ganze umfaſſende, Frage iſt: ſollen dergleichen in ihren Eigenthümlichkeiten von Grund

aus unrichtige Staatsverfaſſungsideen in ihrer Scheingeſtalt allgemeineren Einfluß zu einer Zeit erhalten, wo das wichtige Bedürfniß richtig gedachter Staatsverfaſſungen durch ganz Teutſchland gefühlt wird, wo der feſte, univerſell und local ſich richtig inſtruirende Staatsmann durch ein die Willkührherrſchaft verhütendes, Volk und Regenten zu ihrem Recht erhebendes und fortbildendes Conſtitutionswerk das vollenden kann, wozu mit allen Teutſchen auch der Würtemberger Tapferkeit unter ihrem Kronprinzen die Möglichkeit erkämpft haben — und wo demnach eine unrichtige Grundlage von nicht zu berechnendem Nachtheil wäre? Nur dieſe Rückſicht gab zu einem ſolchen Durcharbeiten Muth und Beharrlichkeit. Wer das Geburtsland ſeiner Geiſtesbildung, lange wegen Gründlichkeit ſeiner Landesgrundverfaſſung und ſeiner Studien wohlangeſehen, von verworrenen und verwirrenden Ideen überſchwemmt zu werden bedroht ſieht, und dabey ſchweigen kann, der ſchweige und verſtumme. — Wer immer ein beſſeres ausgeſonnen zu haben, daſſelbe es koſte, was es wolle, durchſetzen zu müſſen, dagegen mit Zerrüttung des vorhandenen Guten den Anlauf zu beginnen, und die gewagteſten Mittel dazu ſich erlauben zu dürfen glaubt, blos weil er von der Einbildung, Gutes zu wollen, ausgeht, der hat auf einen äufferſt gefährlichen Weg ſich gewagt. Selbſt das Gute könnte nicht gut ſeyn, wenn es nur durch Täuſchungen, Leidenſchaftserregung, Schein und Windungen zu erreichen wäre. Es iſt in der moraliſchen Weltordnung viel mehr daran gelegen, wie etwas werde, als ſelbſt, was da werde. Verkehrte Mittel gangbar machen, heißt: Unkraut ſäen, damit der Waizen gedeihe.

Das Reſultat der durchgeführten Beurtheilung iſt: Der Verf. hat eine Regierungsart ausgedacht, in welcher

a. alles unter dem Namen des Regenten und unter der Uebertreibung, als ob er allein Geſetzgeber, allein Richter und allein Vollzieher ſey, geſchehen müßte,

b. in der That aber einige wenige der Vornehmen, als Miniſter und Würdeträger am Hof, welche für den Regenten die Vernunft und den Geſchmack vorſtellen ſollen, die leitende und ausübende Macht hätten, und

c. einige der Reichſten vom Adel, von einigen unentbehrlichen aus der Geiſtlichkeit und dem Gelehrtenſtande dazu erleſenen und wohldotierten Gehülfen gegen den Regenten ſowohl, als gegen die übrigen Regierten den Verſtand, das Selbſtgefühl und das Gemüth vorſtellen, und dadurch gegen alles ihnen Mißfällige die hemmende Macht beſitzen ſollten.

Indem nun durch dieſes Gedankenſpiel alle Staatsgewalten in die Hand von den Wenigen, die zuerſt die Plätze bekämen, gerathen und dieſe ſich mit ihren Familien und Begünſtigten darin feſtſetzen würden, ſo könnte nur dem Namen nach eine Autokratie oder Selbſtregierung, nur dem Namen nach eine Ariſtokratie, oder Staatsverwaltung durch die Beſſeren, ſich ausbilden, weil vielmehr die würklich Beſſeren von allen Theilen des Staats her zu jeder Zeit nur durch freye, aufmerkſame Wahl der Regierung und der Regierten aus denen, welche auf beiden Seiten Talent, Geſchick und Pflichtliebe erproben, für die ſtaatsverwaltenden Collegien und Aemter und für eine ſich ſelbſt würdigende Ständeverſammlung herauszufinden ſind. Der That nach würde unausbleiblich ſtatt einer wahren Ariſtokratie, oder Benutzung der jedesmaligen Beſſeren aus allen Claſſen, (welche das einzige Mittel zu wohlthätiger Befeſtigung der Fürſten-Throne iſt!) nichts als ein in ſich verkettetes Regiment von Wenigen in Beſitz gekommenen, eine Oligokratie, entſtehen und ſich über alles erheben.

Damit aber doch auch die meiſten, d. i. die Völker gegen dieſe alleinherrſchende Mittel-Gewalt beſchwichtigt würden, ſollten

d. gewählte Volksdeputirte die Erlaubniß erhalten, die Erfahrungen des Volks, auch Wünſche und ſogar Doleanzen bey dieſer Oligarchie vorzulegen, und

von ihr dafür öffentlich oder in der Stille, wie die Regierung ſelbſt, Lob und Tadel zu erhalten. Sogar ſollten ſie, als Unterhaus, die Vergünſtigung haben, belehrt von der Oligarchie, was ſie als nöthig erachtet, als nöthigen Staatsaufwand zu erkennen und durch ihr Jawort es dem Volke aufzulegen, die Oligarchie alſo durch ihre Verwilligung gegen das Volk zu decken. Jedoch müßten ſie für alles dieſes und gegen die Vergünſtigung, den Ausgaben überall vor- und nach-rechnen zu dürfen, das Geld des Landes ſelbſt unmittelbar zum zeitigen Umlegen, Eintreiben und Ausgeben den Händen der Oligarchie anvertrauen; worauf ſie durch die einzig geſtattete moraliſche Macht, innerhalb der Verſammlung ſich in die Länge und Breite auszuſprechen, Wunder der Sittlichkeit bewürken, ſelbſt die Druckkoſtem aber nur mit Einwilligung der Oligarchie erhalten dürften.

Das beſte bey dieſem philoſophiſch-klingenden Gedankenſpiel iſt, daß es blos auf dem unphiloſophiſchen Verſuch beruht, regierende menſchliche Vermögen, Vernunft, Geſchmack, Verſtand, Selbſtgefühl und Gemüth, in eine erſt zu erſchaffende Oligarchie fächerweiſe umzuſchaffen, zu concentrieren und einzuſchließen.

Das unbegreiflichſte aber iſt, daß bey der Idealiſierung eines ſolchen Verfaſſungsprojectes, in welchem Regent, Collegien und Volksrepräſentation, kurz alles, auſſer den wenigen Stellvertretern der regierenden Seelenkräfte, nur Figuranten ſeyn würden, doch ein Vf., der den Zeitgeiſt zu kennen, ſo oft verſichert, ſich bereden konnte, Regierungen und Regierte würden die offen bereitete und mit ſo unhaltbarem philoſophiſchem Firniß übertünchte Täuſchung entweder nicht durchſchauen, oder — weil jedesmal der andere Theil mitgetäuſcht wäre — das Experiment mit der dreyfachen Oligarchie auf Gerathewohl wagen wollen.

Uebrigens ſoll jede Recenſion ſich ſelbſt rechtfertigen. Die gegenwärtige, hofft Rec., iſt ſo gearbeitet. Die Data gaben die vorliegenden Schriften. Die Schlüſſe daraus und darüber beurtheile der Denkende. Wo ſie zum Wahrſcheinlichen, wo

ſie zur Gewißheit führten, iſt unterſchieden. Hätten ſich Rückſichten auf das Perſönliche einmiſchen können, ſo würden ſie bey dem Rec. nach manchen Beziehungen für den Vf. geweſen ſeyn. Aber es gilt der Sache! magis amica veritas. — Weil es nun bisher ſelbſt angenommene Regel des Rec. war, in den Jahrbüchern jedesmal ſich zu unterzeichnen, ſo komme — ohne der Sache dadurch etwas geben oder nehmen zu wollen, was nur in ihr ſelbſt liegen muß — auch diesmal ſein Name hinzu.

H. E. G. Paulus.

Nachtwächter[illegible]
Württb

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Paulus, Heinrich Eberhard Gottlob,

Philosophische Beurtheilung der von Wangenheimischen Idee der Staatsverfassung

Heidelberg 1817

J.publ.g. 576 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560673-6